

FB Wirtschaftswissenschaften

Masterstudiengang
Öffentliches Management/Public Administration

**Die Implementierung einer
Europäischen Armee:**

**Eine Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen und deren
praktische Implikationen für die zukünftige Ausgestaltung einer
Europäischen Armee im Kontext des EU-Rechts und des
deutschen Verfassungsrechts**

Masterarbeit

Erstgutachter: Dr. Florian Emanuel

Zweitgutachterin: Prof. Dr. Margrit Seckelmann

Datum der Abgabe: 06.06.2025

Wörter: 19.951

Verfasserin: Rebecca Watermann

Studiengruppe: MPA 51B

Matrikelnummer: 35948045

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	iv
Abbildungsverzeichnis	vi
Gender-Erklärung	vii
1 Einleitung	1
2 Grundlagen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU.....	11
2.1 Rechtsgrundlage, Aufgaben und Ziele	11
2.2 Rechtliche Grundprinzipien.....	14
2.3 Institutionelle Strukturen	22
2.4 Militärische Mittel	26
3 Unionsrechtliche Rahmenbedingungen für die Implementierung einer Europäischen Armee	29
4 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für die Implementierung einer Europäischen Armee aus deutscher Perspektive	42
4.1 Rechtsgrundlagen und verfassungsrechtlicher Rahmen	43
4.2 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen nach Art. 24 Abs. 2 GG.....	46
4.2.1 Formelle Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 2 GG	46
4.2.2 Materielle Voraussetzungen und Schranken des Art. 24 Abs. 2 GG	48
4.3 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG	52
4.3.1 Formelle Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG	52
4.3.2 Materielle Voraussetzungen und Schranken des Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG ...	57
4.4 Zusammenfassung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen	65
5 Rechtliche Analyse und praktische Implikationen ausgewählter Modelle für eine Europäische Armee	67

5.1	Rechtliche Analyse ausgewählter Modelle für eine Europäische Armee.....	67
5.1.1	Einheitliche, intergouvernementale Europäische Armee	68
5.1.2	Einheitliche, vergemeinschaftete Europäische Armee	72
5.1.3	Gemeinsame, vergemeinschaftete Europäische Armee.....	78
5.2	Praktische Implikationen und Vergleich ausgewählter Modelle für eine Europäische Armee	85
6	Fazit und Ausblick.....	91
	Literaturverzeichnis	96
	Eidesstattliche Erklärung & Einwilligungserklärung Nutzung von Plagiatssoftware.....	121

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	<i>Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union</i>
AfD	<i>Alternative für Deutschland</i>
APuZ	<i>Aus Politik und Zeitgeschichte (Zeitschrift)</i>
BMVg	<i>Bundesministerium der Verteidigung</i>
Bundestag	<i>Deutscher Bundestag</i>
CDU	<i>Christlich Demokratische Union Deutschlands</i>
CSU	<i>Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.</i>
DVB1	<i>Deutsches Verwaltungsbllatt</i>
EAD	<i>Europäische Auswärtige Dienst</i>
EDA	<i>Europäische Verteidigungsagentur</i>
EU	<i>Europäische Union</i>
EuGH	<i>Gerichtshof der Europäischen Union</i>
EUI	<i>European University Institute</i>
EUMC	<i>EU-Militärausschuss</i>
EUMS	<i>EU-Militärstab</i>
EuR	<i>Europarecht (Zeitschrift)</i>
EU-RDC	<i>EU-Schnelleingreifkapazität</i>
EuRH	<i>Europäischer Rechnungshof</i>
EUR-OP	<i>Publications Office of the European Union</i>
EUV	<i>Vertrag über die Europäische Union</i>
EUVtrG	<i>Gesetz zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union</i>
EVG	<i>Europäischen Verteidigungsgemeinschaft</i>
F.A.Z	<i>Frankfurter Allgemeine Zeitung</i>
FDP	<i>Freie Demokratische Partei</i>
GASP	<i>Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik</i>
GG	<i>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland</i>
GRCh	<i>Charta der Grundrechte der Europäischen Union</i>
GRZ	<i>Göttinger Rechtszeitschrift</i>
GSVP	<i>Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik</i>
GSZ	<i>Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht</i>
Hohe Vertreter	<i>Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik</i>
IISS	<i>The International Institute for Strategic Studies</i>
IntVG	<i>Integrationsverantwortungsgesetz</i>
IzpB	<i>Informationen zur politischen Bildung (Zeitschrift)</i>
JuS	<i>Juristische Schulung (Zeitschrift)</i>
MGM	<i>Militärgeschichtliche Mitteilungen (Zeitschrift)</i>
MPCC	<i>Militärischer Planungs- und Durchführungsstab</i>
NATO	<i>Nordatlantische Vertragsorganisation</i>
NVwZ	<i>Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht</i>
ParlBG	<i>Parlamentsbeteiligungsgesetz</i>
PMG	<i>Politisch-Militärische Gruppe</i>
PSK	<i>Politische und Sicherheitspolitische Komitee</i>
Rat	<i>Rat der Europäischen Union</i>
RP-Online	<i>Rheinische Post online</i>
S+F	<i>Sicherheit und Frieden (Zeitschrift)</i>
SPD	<i>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</i>
TEU	<i>Treaty on European Union</i>

UN-Charta	<i>Charta der Vereinten Nationen</i>
USA	<i>Vereinigte Staaten von Amerika</i>
WEU	<i>Westeuropäischen Union</i>
ZaöRV	<i>Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht</i>
ZFAS	<i>Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik</i>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Institutioneller Aufbau der GSVP 23

Gender-Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Hausarbeit die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

1 Einleitung

„The Assembly, in order to express its devotion to the maintenance of peace and its resolve to sustain the action of the Security Council of the United Nations in defence of peaceful peoples against aggression, calls for the immediate creation of a unified European Army subject to proper European democratic control and acting in full co-operation with the United States and Canada.“¹

Mit diesem Antrag an den Europarat im Jahr 1950 regte Churchill, unter dem Eindruck des beginnenden Koreakrieges und der Zuspitzung des Kalten Krieges, die Gründung einer Europäischen Armee an, die unter demokratischer Kontrolle stehen und eng mit transatlantischen Partnern zusammenarbeiten sollte.² Churchills Forderung mündete 1950 in der Ausarbeitung des Pleven-Plans³ und 1952 im Abschluss des Vertrags über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG),⁴ der jedoch 1954 aufgrund der fehlenden Ratifizierung durch das französische Parlament scheiterte.⁵

Trotz des Scheiterns der EVG blieb Churchills Ansatz zur kollektiven Sicherheit, nämlich dass kein europäischer Staat allein die Sicherheit Europas gewährleisten kann und eine gemeinsam ausgestaltete Verteidigung sowohl zur Abschreckung potentieller Gegner als auch zur Friedenssicherung beitragen könnte, ein zentrales Element der europäischen Sicherheitsüberlegungen. Dieser Ansatz prägte maßgeblich die sicherheitspolitische Entwicklung: von der Gründung der Westeuropäischen Union (WEU) durch die Pariser Verträge im Jahr 1954⁶

¹ Churchill, Rede vor dem Europarat zur Debatte über eine Europäische Armee, 11.08.1950, S. 124, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680698497> (Abrufdatum: 23.12.2024).

² Labuhn, GSZ 2019, 66; Mai, MGM 1978, 137.

³ Regierungserklärung des Ministerpräsidenten René Pleven vom 24. Oktober 1950, abgedruckt in: Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (Hrsg.), Europa, 1962, S. 341 ff.; vgl. ausführlich zum Pleven-Plan Höhn, Beteiligung des Deutschen Bundestages im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, 2021, S. 45 (Fn. 286); Krüger, Die EVG - Ein Vorbild für eine zukünftige Europaarmee?, in: Hoyer/Kaldrack (Hrsg.), Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), 2002, S. 47.

⁴ S. weitergehend zur näheren Ausgestaltung der EVG Deschaux-Dutard, WeltTrends 2018, 31, 33 f.; Kuhn, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Mehrebenensystem, 2012, S. 6 f.; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die europäische Armee 1948-2018, 2018, S. 6, jeweils m.w.N.; s. zum vollständigen Vertragstext der EVG BGBl. 1954 II S. 343.

⁵ Bamberger, Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG), in: Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 62022; Labuhn, GSZ 2019, 66; Kaiser, Ein unauflöslicher Zusammenhang: Sicherheit und Integration, in: Weidenfeld (Hrsg.), Die Identität Europas, 1985, S. 176; Krüger, Die EVG - Ein Vorbild für eine zukünftige Europaarmee?, in: Hoyer/Kaldrack (Hrsg.), Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), 2002, S. 54.

⁶ Brandweiner, Die Pariser Verträge, 1955, S. 2; Puttkamer, ZaöRV 1956/57, 448, 448 f.; s. zum vollständigen Vertragstext der Pariser Verträge BGBl. 1955 II S. 257.

über deren Weiterentwicklung zur verteidigungspolitischen Komponente der Europäischen Union (EU) mit dem Vertrag von Maastricht⁷ im Jahr 1993 bis hin zur schrittweisen Institutionalisierung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik durch den Vertrag von Nizza im Jahr 2003⁸ und schließlich durch den Vertrag von Lissabon⁹ im Jahr 2009 in Form der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).¹⁰ Eine konkrete Implementierung einer Europäischen Armee blieb dabei jedoch aus.

Die sicherheitspolitischen Herausforderungen haben sich seit Churchills Vorschlag zur Bildung einer Europäischen Armee erheblich verändert. Nach einer Phase der Friedensdividende¹¹ sehen sich die EU und ihre Mitgliedstaaten heute neuen Bedrohungen gegenüber, die eine erneute Debatte über kollektive Sicherheitsstrukturen ausgelöst haben.

Zu den zentralen sicherheitspolitischen Herausforderungen zählen geopolitische Spannungen wie der seit 2014 andauernde Konflikt in der Ostukraine und die darauf folgende Annexion der Krim durch Russland,¹² der seit 2022 andauernde russische Angriffskrieg gegen die

⁷ Vertrag über die Europäische Union, unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992 (ABl. C 191 vom 29.07.1992, S. 1–112), welcher am 1. November 1993 in Kraft getreten ist.

⁸ Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001 (ABl. C 80 vom 10.3.2001, S. 1–87), welcher am 1. Februar 2003 in Kraft getreten ist.

⁹ Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007 (ABl. C 306 vom 17.12.2007, S. 1–271), welcher am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist.

¹⁰ Deschaux-Dutard, WeltTrends 2018, 31, 34; Vedder, Die neue GASP: Institutionelle und inhaltliche Fortentwicklungen, in: Giegerich (Hrsg.), Herausforderungen und Perspektiven der EU, 2012, S. 108–117; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die europäische Armee 1948–2018, 2018, S. 7–11; eine ausführliche Darstellung der Entwicklung bis hin zur ESVP bietet Dietrich, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), 2006, S. 166–473.

¹¹ Europäische Kommission, Zur Zukunft der europäischen Verteidigung: Weißbuch und ReARM-Europe, 19.03.2025, <https://germany.representation.ec.europa.eu/news/zur-zukunft-der-europaischen-verteidigung-weissbuch-und-rearm-europe-2025-03-19.de> (Abrufdatum: 15.05.2025); Kaim/Kempin, Die Neuvermessung der amerikanisch-europäischen Sicherheitsbeziehungen, 2024, S. 8.

¹² Andersson/Cramer, EUISS yearbook of European security 2023, 2023, S. 26; Bartels, Deutschland und das Europa der Verteidigung, 2020, S. 28 ff.; Rat, Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung, 2022, S. 7.

Ukraine,¹³ die wiederkehrende instabile Sicherheitslage auf dem Westbalkan¹⁴ sowie die andauernden Konflikte und terroristischen Bedrohungen im Nahen Osten und in Nordafrika sowie die damit verbundenen Flüchtlingsströme.¹⁵

Neben diesen geopolitischen Spannungen sieht sich die EU zunehmend mit neuartigen Sicherheitsbedrohungen konfrontiert. Hierzu zählen der Klimawandel, der verstärkt als sicherheitspolitischer Risikofaktor wahrgenommen wird,¹⁶ transnationaler Terrorismus¹⁷ sowie Formen hybrider Kriegsführung, die durch die Kombination militärischer, wirtschaftlicher und informativer Mittel neue sicherheits- und verteidigungspolitische Herausforderungen erzeugen.¹⁸ Hinzu treten Cyberangriffe („Cyber-Warfare“)¹⁹ und gezielte Angriffe auf kritische Infrastrukturen,²⁰ welche die Wirksamkeit der bestehenden sicherheits- und verteidigungspolitischen Instrumente zunehmend in Frage stellen.²¹

¹³ Andersson/Cramer, EUISS yearbook of European security 2023, 2023, S. 26; Fiott/Cullman, EUISS yearbook of European security 2022, 2023, S. 153; Gareis, IzpB 2022, 3, 4; High Representative for Foreign Affairs and Security Policy, Joint White Paper for European Defence Readiness 2030, 2025, S. 1; Knodt/Wiesner, Krieg in der Ukraine, in: Weidenfeld/Wessels/Tekin (Hrsg.), Europa von A bis Z, ¹⁶2023, S. 1 ff.; Rat, Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung, 2022, S. 5.

¹⁴ High Representative for Foreign Affairs and Security Policy, Joint White Paper for European Defence Readiness 2030, 2025, S. 2; Rat, Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung, 2022, S. 9.

¹⁵ BMVg, Weissbuch 2016, 2016, S. 42; Dempsey, The Israel-Hamas War Compounds Europe’s Security Challenges, in: CarnegieEurope–Strategic Europe Blog, 02.11.2023, <https://carnegieendowment.org/europe/strategic-europe/2023/11/the-israel-hamas-war-compounds-europes-security-challenges?lang=en> (Abrufdatum: 15.05.2025); European External Action Service, Shared Vision, Common Action: A Stronger Europe, 2016, S. 34 f.; Fiott/Cullman, EUISS yearbook of European security, 2023, S. 150; High Representative for Foreign Affairs and Security Policy, Joint White Paper for European Defence Readiness 2030, 2025, S. 2; Kellner/Optenhögel, Strategische Autonomie für Europa als Friedensmacht, in: Bartels/Kellner/Optenhögel (Hrsg.), Strategische Autonomie und die Verteidigung Europas, 2017, S. 15 f.; Lübkemeier, Europa schaffen mit eigenen Waffen?, 2020, S. 14; Rat, Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung, 2022, S. 10.

¹⁶ Barrie/Barry, Neue Herausforderungen für die europäische Sicherheit und Verteidigung, 2021, S. 3 f.; BMVg, Weissbuch 2016, 2016, S. 42; High Representative for Foreign Affairs and Security Policy, Joint White Paper for European Defence Readiness 2030, 2025, S. 2; Kaldrack, Sicherheitspolitische Auswirkungen des Klimawandels, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 175-182; Mustasila, The future of conflict prevention, 2021, S. 4 f.; Rat, Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung, 2022, S. 12.

¹⁷ BMVg, Weissbuch 2016, 2016, S. 34; Fiott/Cullman, EUISS yearbook of European security 2022, 2023, S. 187 f.; High Representative for Foreign Affairs and Security Policy, Joint White Paper for European Defence Readiness 2030, 2025, S. 3; Rat, Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung, 2022, S. 5, 11.

¹⁸ BMVg, Weissbuch 2016, 2016, S. 39; Fiott/Cullman, EUISS yearbook of European security 2022, 2023, S. 185; High Representative for Foreign Affairs and Security Policy, Joint White Paper for European Defence Readiness 2030, 2025, S. 3; Rat, Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung, 2022, S. 11.

¹⁹ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 91.

²⁰ BMVg, Weissbuch 2016, 2016, S. 37 f.; Fiott/Cullman, EUISS yearbook of European security 2022, 2023, S. 185; Heintschel von Heinegg, IzpB 2022, 16, 16 ff.; Kellner/Optenhögel, Strategische Autonomie für Europa als Friedensmacht, in: Bartels/Kellner/Optenhögel (Hrsg.), Strategische Autonomie und die Verteidigung Europas, 2017, S. 15.

²¹ BMVg, Weissbuch 2016, 2016, S. 37; High Representative for Foreign Affairs and Security Policy, Joint White Paper for European Defence Readiness 2030, 2025, S. 3; Lindley-French/Allen/Hedges, Future War, 2022, S. 102.

Zusätzlich verschärft die wachsende Unsicherheit in den transatlantischen Beziehungen, insbesondere hinsichtlich der Rolle der Vereinigten Staaten von Amerika (USA, United States of America) in der Nordatlantischen Vertragsorganisation (NATO, North Atlantic Treaty Organization) als traditionelle Schutzmacht Europas, die strategischen Herausforderungen der EU.²² Die sicherheitspolitische Ausrichtung der USA verlagert sich zunehmend auf aktuelle und potenzielle Konflikte in Asien und im Indopazifik, wodurch die Territorialverteidigung Europas in den Hintergrund ihrer sicherheitspolitischen Prioritäten rückt.²³ Zugleich deuten die wiederkehrenden Infragestellungen der NATO, etwa durch den derzeitigen US-Präsidenten Donald Trump während seiner Amtszeit als 45. Präsident der USA (2017–2021), darauf hin, dass die EU-Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich künftig verstärkt auf sich allein gestellt sein könnten.²⁴

Angesichts dieser Entwicklungen sehen sich die EU-Mitgliedstaaten zunehmend mit der Notwendigkeit konfrontiert, ihre Verteidigungsfähigkeiten eigenständiger auszubauen, um ihre sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit und Unabhängigkeit zu stärken.²⁵ Allerdings bestehen erhebliche strukturelle und ausstattungstechnische Defizite bei den nationalen Streitkräften der EU-Mitgliedstaaten.²⁶

²² Dembinski/Peters, Eine Armee für die Europäische Union?, S. 6 f.; Rudischhauser/Kolb/Mehrer u.a., ZFAS 2018, 181, 184 f.; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die europäische Armee 1948–2018, 2018, S. 4.

²³ Blinken, The Administration’s Approach to the People’s Republic of China, 26.05.2022, <https://www.state.gov/the-administrations-approach-to-the-peoples-republic-of-china/> (Abrufdatum: 27.12.2024); High Representative for Foreign Affairs and Security Policy, Joint White Paper for European Defence Readiness 2030, 2025, S. 2; Kaim/Kempin, Die sicherheitspolitische Autonomie Europas und der hegemoniale Schatten der NATO, in: Hansen/Husieva/Frankenthal (Hrsg.), Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, 2023, S. 305 ff.; Kellner/Optenhögel, Strategische Autonomie für Europa als Friedensmacht, in: Bartels/Kellner/Optenhögel (Hrsg.), Strategische Autonomie und die Verteidigung Europas, 2017, S. 26 f.

²⁴ Kaim/Kempin, Die Neuvermessung der amerikanisch-europäischen Sicherheitsbeziehungen, 2024, S. 30; Kaiser, Ein unauflöslicher Zusammenhang: Sicherheit und Integration, in: Weidenfeld (Hrsg.), Die Identität Europas, 1985, S. 185; Kellner/Optenhögel, Strategische Autonomie für Europa als Friedensmacht, in: Bartels/Kellner/Optenhögel (Hrsg.), Strategische Autonomie und die Verteidigung Europas, 2017, S. 26 f.; Majda, APuZ 2024, 26.

²⁵ BMVg, Weissbuch 2016, 2016, S. 34; Groß/Weigel, S+F 2009, 60; Rehrl, Strategie und Sicherheit 2010, 73, 79; Schulz, Drei Kernherausforderungen für die deutsche Sicherheitspolitik, in: Wagner/Schaprian (Hrsg.), Komplexe Krisen - aktive Verantwortung, 2016, S. 66.

²⁶ Unterrichtung durch die Wehrbeauftragte, Jahresbericht 2024 (66. Bericht) vom 11.03.2025, BT-Drs. 20/15060, S. 9 ff.; Unterrichtung durch die Wehrbeauftragte, Jahresbericht 2023 (65. Bericht) vom 12.03.2024, BT-Drs. 20/10500, S. 23, 38 f.; d’Inverno, Sweden reintroduces conscription, in a changing European security environment, in: IISS–Military Balance Blog, 21.03.2017, <https://www.iiss.org/online-analysis/military-balance/2017/03/sweden/> (Abrufdatum: 26.03.2025); Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., Visualising Military Capabilities, 2025, <https://peace.fes.de/projects/visualising-military-capabilities.html> (Abrufdatum: 28.03.2025); High Representative for Foreign Affairs and Security Policy, Joint White Paper for European Defence Readiness 2030, 2025, S. 6 f.; Schreer/Hacket, Building Defence Capacity in Europe: An Assessment, 2024, S. 24, 77, 86; Wolff/Burilkov/ Bushnell u.a., Kriegstüchtig in Jahrzehnten: Europas und Deutschlands langsame Aufrüstung gegenüber Russland, 2024, S. 31 f.

Im Zuge der aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklungen wird in der politischen Debatte verstärkt über die Integration europäischer Streitkräfte und die Implementierung einer Europäischen Armee diskutiert. So bezeichnete der ehemalige deutsche Bundeskanzler Scholz eine „gemeinsame Armee“ als Bestandteil europäischer Souveränität,²⁷ während die der deutschen Freien Demokratischen Partei (FDP) angehörende Vorsitzende des Verteidigungsausschusses im Europäischen Parlament, Strack-Zimmermann, parallel zu den nationalen Armeen den Aufbau einer Europäischen Armee forderte.²⁸ Zudem fand das Thema in den letzten Jahren Eingang in den verteidigungs- und europapolitischen Positionierungen verschiedener Parteien der EU-Mitgliedsstaaten,²⁹ was die politische Relevanz einer gemeinsamen europäischen Streitmacht unterstreicht. Insbesondere in Deutschland wurde die Weiterentwicklung der Bundeswehr zu einem Bestandteil einer Europäischen Armee in den vergangenen Jahren wiederholt in den Wahlprogrammen deutscher Parteien³⁰ sowie in den Koalitionsverträgen deutscher Bundesregierungen angestrebt.³¹

²⁷ Olaf Scholz, zitiert nach *Schuller*, F.A.Z. 27.03.2021.

²⁸ Marie-Agnes Strack-Zimmermann: „Ich wünsche mir, dass wir eine europäische Armee aufstellen.“, zitiert nach *Mayntz*, RP-Online 25.07.2024; vgl. auch weitere Stellungnahmen zur Forderung nach einer Europäischen Armee vom französischen Staatspräsidenten Macron, *Duchemin*, Montée des nationalismes, Front national, flambée des prix de l’essence: ce qu'a dit Emmanuel Macron sur Europe 1, 06.11.2018, <https://www.europe1.fr/politique/montee-des-nationalismes-flambee-des-prix-de-lessence-affaire-benalla-retrouvez-les-temps-forts-de-l-interview-d-emmanuel-macron-3794486> (Abrufdatum: 05.05.2025); vom italienischen Außenminister Tajani, *Agenzia Nova* (Hrsg.), Ukraine, Tajani: "EU needs a common army", 03.03.2025, <https://www.agenzianova.com/en/news/ucraina-tajani-ue-ha-bisogno-di-un-esercito-comune/> (Abrufdatum: 05.05.2025); vom ehemaligen polnischen Ministerpräsidenten Morawiecki, *Forsal* (Hrsg.), Morawiecki: „Potrzebujemy silnej armii europejskiej“, 27.02.2022, <https://forsal.pl/swiat/unia-europejska/artykuly/8367426,morawiecki-potrzebujemy-silnej-armii-europejskiej.html> (Abrufdatum: 05.05.2025); s. auch *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Politische und gesellschaftliche Debatte zur europäischen Armee in ausgewählten europäischen Staaten, 2024, S. 6–10, 13–25, 27–33 m.w.N. zu Forderungen nach einer Europäischen Armee sowie a. A.

²⁹ *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Politische und gesellschaftliche Debatte zur europäischen Armee in ausgewählten europäischen Staaten, 2024, S. 6–10, 13–25, 27–33 m.w.N.

³⁰ Für die Bundestagswahl 2025 *FDP*, Alles lässt sich ändern, 2024, S. 47; *SPD*, Mehr für dich. Besser für Deutschland., 2024, S. 56; *Volt Deutschland*, Holen wir und die Zukunft zurück, 2025, S. 41; zurückhaltender dagegen *Bündnis 90/Die Grünen*, Zusammen Wachsen, 2024, S. 61; *CDU/CSU*, Politikwechsel für Deutschland, 2024, S. 50; Für die Europawahl 2024 *FDP*, Europa. Einfach. Machen. Entfesseln wir Europas Energie für mehr Freiheit und mehr Wohlstand., 2024, S. 2, 13; *SPD*, Gemeinsam für ein starkes Europa, 2024, S. 23; *Volt Deutschland*, Trau dich Europa, 2024, S. 4, 9; zurückhaltender dagegen *Bündnis 90/Die Grünen*, Was uns schützt, 2024, S. 69; *CDU/CSU*, Mit Sicherheit Europa - Für ein Europa, das schützt und nützt., 2024, S. 3; Für die Bundestagswahl 2021 *CDU/CSU*, Das Programm für Stabilität und Erneuerung, 2021, S. 19; *FDP*, Nie gab es mehr zu tun, 2021, S. 49; *SPD*, Aus Respekt vor deiner Zukunft, 2021, S. 59; *Volt Deutschland*, Neue Politik. Neues Europa., 2021, S. 34; zurückhaltender dagegen *Bündnis 90/Die Grünen*, Deutschland. Alles ist drin, 2021, S. 254; umfassend ablehnend dagegen *AfD*, Zeit für Deutschland, 2025, S. 86; *AfD*, Europawahlprogramm 2024, 2023, S. 30; *AfD*, Programm für Deutschland, 2016, S. 31.

³¹ *CDU/CSU/FDP*, Wachstum. Bildung. Zusammenhalt., 2007, S. 118; *CDU/CSU/SPD*, Deutschlands Zukunft gestalten., 2013, S. 123; *CDU/CSU/SPD*, Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land., 2017, S. 17, 146; der Koalitionsvertrag zwischen *SPD*, *Bündnis 90/die Grünen* und *FDP* der 20. Legislaturperiode spricht hingegen nur von einer „verstärkten Zusammenarbeit

Allerdings besteht bislang sowohl auf europäischer als auch auf mitgliedstaatlicher Ebene kein politischer Konsens über die Terminologie, die zur Beschreibung einer europäischen Streitkräftestruktur verwendet wird.³² Ebenso skizzieren die bisherigen Forderungen und Stellungnahmen zum Aufbau einer Europäischen Armee nur in groben Zügen deren mögliche Ausgestaltung.³³ Unklar bleibt insbesondere, in welchem Umfang eine Streitkräfteintegration erfolgen soll und inwiefern nationale Parlamente ihre Beteiligungs- und Souveränitätsrechte zugunsten der EU abtreten würden.³⁴ Dennoch eint die Positionen das Ziel einer vertieften Streitkräfteintegration, die über eine reine Kooperation nationaler Streitkräfte hinausgeht und die Implementierung neuer Strukturen sowohl innerhalb als auch zwischen den nationalen Streitkräften der EU-Mitgliedstaaten vorsieht.³⁵

Auch Umfragen auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene der EU-Mitgliedsstaaten zeigen, dass eine Mehrheit der Bürger die Bildung einer Europäischen Armee befürwortet.³⁶ Diese breite Zustimmung unterstreicht die Relevanz des Themas. Allerdings bleibt in den Umfra-

nationaler Armeen“, vgl. *SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP*, Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit., 2021, S. 108; im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 21. Legislaturperiode wird zwar eine Führungsrolle Deutschlands in der Weiterentwicklung der GSVP angestrebt, jedoch wird weiterhin von einer Beteiligung an rein intergouvernementalen Kooperationsformaten gesprochen, vgl. *CDU/CSU/SPD*, Verantwortung für Deutschland, 2025, S. 126

³² Müller, Europäische Armee oder Armee der Europäer oder...?, 2021, S. 2; Seiller, Der historische Vergleich – die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) als Modell für multinationale Streitkräftestrukturen?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 33; vgl. hierzu auch die Fn. 27–29 dieser Arbeit.

³³ Riedel, EuR 2022, 546, 548; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Politische und gesellschaftliche Debatte zur europäischen Armee in ausgewählten europäischen Staaten, 2024, S. 5; vgl. hierzu auch die Fn. 27–29 dieser Arbeit.

³⁴ Jandl, S+F 2018, 171, 172; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Politische und gesellschaftliche Debatte zur europäischen Armee in ausgewählten europäischen Staaten, 2024, S. 5; vgl. hierzu auch die Fn. 27–29 dieser Arbeit.

³⁵ Müller, Europäische Armee oder Armee der Europäer oder...?, 2021, S. 2; vgl. hierzu auch die Fn. 27–29 dieser Arbeit.

³⁶ Cannas/Dressler/Howard u.a., Builders of Progress, 2022, S. 145 ff.; Dressler/Charles Howard, Builders of Progress: Europe’s Next Gen The War In Ukraine through the Eyes of Youth, FEPS and ThinkYoung, 2022, S. 10 f.; EUI/YouGov, SOU and Solidarity 2022, 2022, S. 10 ff.; Graf, Was bleibt von der Zeitenwende in den Köpfen?, 2024, S. 87 f.; Graf/Steinbrecher/Biehl u.a., Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland, 2022, S. 104 ff.; Steinbrecher/Graf/Biehl, Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland, 2018, S. 52–56; Steinbrecher/Graf/Biehl, Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland, 2019, S. 56–62; Steinbrecher/Graf/Biehl u.a., Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland, 2021, S. 92–103, 107–113; s. hierzu umfassend auch *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Politische und gesellschaftliche Debatte zur europäischen Armee in ausgewählten europäischen Staaten, 2024, S. 11–12, 17–18, 26, 35–36 m.w.N.

gen zumeist unklar, welche konkreten Strukturen und Kompetenzen eine Europäische Armee umfassen soll.³⁷ Die uneinheitliche Begriffsverwendung in der politischen und gesellschaftlichen Debatte verdeutlicht die Notwendigkeit, die rechtlichen Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten einer solchen Institution zu analysieren, um eine fundierte Grundlage für den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu ermöglichen.

Denn soweit das Konzept einer Europäischen Armee und die damit verbundenen Integrationsbestrebungen hin zu einem „Europa der Verteidigung“³⁸ bislang untersucht wurden, geschah dies überwiegend aus politikwissenschaftlicher Perspektive.³⁹ Die juristische Dimension wurde hingegen nur vereinzelt in den Fokus wissenschaftlicher Analysen gerückt.⁴⁰ Vorhandene juristische Ausarbeitungen konzentrieren sich vorrangig auf die Frage der unionsrechtlichen Kompetenz zur Implementierung einer Europäischen Armee sowie auf die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in einzelnen EU-Mitgliedstaaten.⁴¹ Dabei liegt der

³⁷ Müller, Europäische Armee oder Armee der Europäer oder...?, 2021, S. 27.

³⁸ Macron, Initiative pour l'Europe - Discours d'Emmanuel Macron pour une Europe souveraine, unie, démocratique., 26.09.2017, <https://www.elysee.fr/emmanuel-macron/2017/09/26/initiative-pour-l-europe-discours-d-emmanuel-macron-pour-une-europe-souveraine-unie-democratique> (Abrufdatum: 22.12.2024), Text im Original: „Europe de la Défense“ (Übersetzung d. Verf.).

³⁹ Dembinski/Peters, Eine Armee für die Europäische Union?, S. 8–14; EurRH, Europäische Verteidigung, 2019, S. 31 ff.; Groß/Weigel, S+F 2009, 60, 60 ff.; Höfer, Europäische Armee, 2008, S. 116–173; Krüger/Eisenecker, Auf dem Weg zu einer Europäischen Armee?, in: Gießmann/Wagner (Hrsg.), Armee im Einsatz, 2009, S. 200 ff.; Lacher, Europäische Armee - Vision oder Notwendigkeit?, 2016, S. 34–67; Müller, Europäische Armee oder Armee der Europäer oder...?, 2021, S. 1 ff.; Vogel/Schulz, Zur Diskussion über eine 28. Armee für die Europäische Union, 2020, S. 1 ff.; daneben seien hier auch die durchgeführten Länderstudien im Sammelwerk von Bartels/Kellner/Optenhögel (Hrsg.), Strategische Autonomie und die Verteidigung Europas, 2017 sowie die Beiträge im Sammelwerk von Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011 genannt.

⁴⁰ Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 69–80; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 174–220; Scholz, Das deutsche Grundgesetz und eine Europa-Armee, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 152 ff.; Tafel, GRZ 2018, 12, 12 ff.; Thym, Integrationsziel europäische Armee?, in: Hatje/Terhechte (Hrsg.), Grundgesetz und europäische Integration, 2010, S. 171 ff.

⁴¹ Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 69–80; Riedel, EuR 2022, 546, 546 ff.; Scholz, Das deutsche Grundgesetz und eine Europa-Armee, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 152 f.; Tafel, GRZ 2018, 12, 13; Thym, Integrationsziel europäische Armee?, in: Hatje/Terhechte (Hrsg.), Grundgesetz und europäische Integration, 2010, S. 171 ff.; ferner Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 174–224, der nach seiner Analyse der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen integrierter europäischer Streitkräfte aus deutscher Perspektive ein intergouvernementales Modell einer Europäischen Armee mit einem Modell der vollständigen Supranationalisierung vergleicht.

Fokus bislang zumeist auf der Analyse der rechtlichen Umsetzungsbedingungen einer einzelnen Modellvariante, während eine differenzierte Betrachtung alternativer Modelle weitgehend ausgeblieben ist.⁴²

Die vorliegende Masterarbeit knüpft an die zuvor dargestellte Forschungslücke an und untersucht, welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Implementierung einer Europäischen Armee zu beachten sind und welche praktischen Implikationen sich daraus für die zukünftige Ausgestaltung einer Europäischen Armee im Kontext des EU-Rechts und des deutschen Verfassungsrechts ergeben. Mit dieser Untersuchung aus juristischer Perspektive soll ein Beitrag zur Schließung der bestehenden Forschungslücke geleistet werden, indem neben den unions- und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen auch die rechtliche Umsetzbarkeit unterschiedlicher Modelle einer Europäischen Armee analysiert und bewertet wird. Angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklungen gewinnt die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen nicht nur an wissenschaftlicher Relevanz, sondern auch an praktischer und politischer Bedeutung.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wird ein rechtsdogmatischer Ansatz gewählt, der auf einer qualitativen Analyse zentraler Normen des europäischen Primärrechts und des deutschen Verfassungsrechts sowie auf der Auswertung relevanter Grundlagenliteratur und Rechtsprechung sowie der Heranziehung einschlägiger Aufsätze und Kommentare basiert.

Als zentraler Untersuchungsgegenstand wird dabei der deutsche Rechtsrahmen gewählt. Dies liegt insbesondere in der besonderen Bedeutung des vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner ständigen Rechtsprechung entwickelten Kontrollinstrumentes des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehaltes⁴³ begründet. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG⁴⁴ und nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 ParlBG⁴⁵ bedarf jeder

⁴² Thym, Integrationsziel europäische Armee?, in: Hatje/Terhechte (Hrsg.), Grundgesetz und europäische Integration, 2010, S. 172; Riedel, EuR 2022, 546, 548 f.; anders Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 174–224, der in seiner Ausarbeitung ein intergouvernementales Modell und ein Modell der vollständigen Supranationalisierung berücksichtigt.

⁴³ BVerfG, Urteil vom 12. Juli 1994, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 324, 338 ff.; BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008, 2 BvE 1/03, juris, Rn. 57 ff.; BVerfG, Urteil vom 30. Juni 2009, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 254; BVerfG, Urteil vom 23. September 2015, 2 BvE 6/11, juris, Rn. 69 ff.

⁴⁴ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 324, 338 ff.; BVerfG, 2 BvE 1/03, juris, Rn. 57 ff.; BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 254; BVerfG, 2 BvE 6/11, juris, Rn. 69 ff.

⁴⁵ Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz) vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775).

bewaffnete Einsatz deutscher Streitkräfte im Ausland der vorherigen, konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages (Bundestag). Im Lissabon-Urteil⁴⁶ betonte das BVerfG, dass der entwickelte wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt eine integrationsfeste Schranke darstellt, die auch im Rahmen einer weitergehenden europäischen Integration nicht aufgegeben werden darf.⁴⁷ Damit stellt sich die Frage, wie eine Europäische Armee unter Beachtung dieser materiellen Integrationsgrenze implementiert werden kann. Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass nur wenige mitgliedsstaatliche Verfassungen einen vergleichbar ausgeprägten wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt aufweisen.⁴⁸ Zwar bestehen auch in anderen EU-Mitgliedstaaten wie Dänemark, Finnland oder Litauen parlamentarische Zustimmungserfordernisse für den Streitkräfteeinsatz, jedoch ist der deutsche wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt sowohl in seiner verfassungsrechtlichen Verankerung als auch in seiner dogmatischen Ausgestaltung und justiziellen Absicherung durch das BVerfG im Vergleich besonders weitreichend.⁴⁹ Aufgrund der spezifischen Regelungen des deutschen Verfassungsrechts zum Streitkräfteeinsatz ist die Analyse des deutschen Rechtsrahmens und seiner Implikationen von zentraler Bedeutung für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer Europäischen Armee.

Die vorliegende Masterarbeit gliedert sich in sechs Kapitel, in denen systematisch die Grundlagen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, die unions- und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie verschiedene Modellvarianten einer Europäischen Armee analysiert werden. Nach der Einleitung, die das erste Kapitel der hiesigen Masterar-

⁴⁶ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris.

⁴⁷ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 239, 255.

⁴⁸ Dieterich/Hummel/Marschall, Parliamentary War Powers, 2010, S. 15–69; Kirsch, Kulturelle, rechtliche und soziale Unterschiede nationaler Streitkräfte, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 482; Mölling/Voss, Nationale Parlamente und Verteidigungspolitik, 2015, S. 5–11; Nolte/Krieger, Europäische Wehrrechtssysteme, 2002, S. 60–70; Thym, Integrationsziel europäische Armee?, in: Hatje/Terhechte (Hrsg.), Grundgesetz und europäische Integration, 2010, S. 173; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Parlamentarische Beteiligung bei Auslandseinsätzen von Streitkräften, 2018, S. 4, 6–16.

⁴⁹ Dieterich/Hummel/Marschall, Parliamentary War Powers, 2010, S. 15–69; Kirsch, Kulturelle, rechtliche und soziale Unterschiede nationaler Streitkräfte, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 482; Mölling/Voss, Nationale Parlamente und Verteidigungspolitik, 2015, S. 5–11; Nolte/Krieger, Europäische Wehrrechtssysteme, 2002, S. 60–70; Thym, Integrationsziel europäische Armee? in: Hatje/Terhechte (Hrsg.), Grundgesetz und europäische Integration, 2010, S. 173; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Parlamentarische Beteiligung bei Auslandseinsätzen von Streitkräften, 2018, S. 6–16; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Parlamentsbeteiligung in den Mitgliedstaaten der EU bei bewaffneten Auslandseinsätzen, 2018, S. 2.

beit bildet, behandelt das zweite Kapitel die grundlegenden Aufgaben und Ziele, die rechtlichen Grundprinzipien sowie die institutionellen Strukturen und militärischen Mittel der GSVP. Diese Darstellung bildet die Basis für die anschließenden rechtlichen Analysen.

Das dritte Kapitel widmet sich der Analyse der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Implementierung einer Europäischen Armee. Dabei werden die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen untersucht, die sich aus dem europäischen Primärrecht für die Implementierung einer Europäischen Armee ergeben. Ein besonderer Fokus liegt auf der Frage, ob und in welchem Umfang die EU über die Kompetenz zur Implementierung einer solchen Streitkraft verfügt.

Im Mittelpunkt des vierten Kapitels steht die Frage, unter welchen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen die Implementierung einer Europäischen Armee aus deutscher Perspektive zulässig wäre. Dabei werden insbesondere die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Grenzen analysiert, die das GG⁵⁰ für die Implementierung einer Europäischen Armee im Rahmen der europäischen Integration als auch im Kontext eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit aufstellt. Die Analyse umfasst sowohl die formellen als auch die materiellen verfassungsrechtlichen Anforderungen, einschließlich der verfassungsrechtlichen Schranken.

Das fünfte Kapitel befasst sich mit der rechtlichen Analyse verschiedener konzeptioneller Modelle zur Ausgestaltung einer Europäischen Armee sowie deren praktischen Implikationen. Nach einer systematischen Darstellung der verschiedenen konzeptionellen Modelle, die sich hinsichtlich ihres Integrationsgrades und ihrer institutionellen Struktur unterscheiden, erfolgt eine modellbezogene rechtliche Analyse unter Rückgriff auf die zuvor entwickelten unions- und verfassungsrechtlichen Maßstäbe. Aufbauend auf dieser Analyse werden die praktischen Implikationen der verschiedenen Modelle herausgearbeitet und hinsichtlich ihrer rechtlichen Potenziale und Herausforderungen vergleichend bewertet, um auf dieser Grundlage eine Empfehlung für ein zur Implementierung geeignetes Modell zu formulieren.

Abschließend erfolgt im sechsten Kapitel eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse dieser Arbeit. Zudem wird ein Ausblick auf mögliche zukünftige Forschungsvorhaben zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU gegeben, insbesondere im Hinblick auf die

⁵⁰ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

Realisierung einer Europäischen Armee und deren Rolle im europäischen und internationalen Kontext.

2 Grundlagen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU

Im folgenden Kapitel erfolgt eine systematische Darstellung der Grundlagen der GSVP. Im Mittelpunkt stehen zunächst die primärrechtlichen Grundlagen sowie die zentralen Aufgaben und Zielsetzungen der GSVP. Anschließend werden die rechtlichen Grundprinzipien, die institutionellen Strukturen und die militärischen Mittel der GSVP näher erläutert.

2.1 Rechtsgrundlage, Aufgaben und Ziele

Die GSVP findet ihre primärrechtliche Grundlage in den Art. 42–46 EUV⁵¹. Diese enthalten die grundlegenden Prinzipien, Ziele und institutionellen Strukturen der GSVP und legen den rechtlichen Rahmen für die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU fest. Zudem ergänzen und konkretisieren die Bestimmungen der Protokolle Nr. 1⁵², 10⁵³ und 11⁵⁴ sowie die 13.⁵⁵ und 14. Erklärung⁵⁶ zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) die primärrechtlichen Regelungen zur GSVP.⁵⁷ Gemäß Art. 42 Abs. 1 S. 1 EUV ist die GSVP ein integraler Bestandteil der GASP.⁵⁸ Daraus folgt, dass die Bestimmungen der GASP (Art.

⁵¹ Vertrag über die Europäische Union vom 13. Dezember 2007 – konsolidierte Fassung (ABl. C 202 vom 7.6.2016 S. 13–46).

⁵² Protokoll (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 07.06.2016, S. 203–205).

⁵³ Protokoll (Nr. 10) über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Art. 42 des Vertrages über die Europäische Union (ABl. C 202 vom 07.06.2016, S. 275–277).

⁵⁴ Protokoll (Nr. 11) zu Art. 42 des Vertrags über die Europäische Union (ABl. C 202 vom 07.06.2016, S. 278–279).

⁵⁵ 13. Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (ABl. C 202 vom 07.06.2016, S. 343).

⁵⁶ 14. Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (ABl. C 202 vom 07.06.2016, S. 343).

⁵⁷ Jopp/Barbin, Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Weidenfeld/Wessels/Tekin (Hrsg.), Europa von A bis Z, ¹⁶2023, S. 358; Krentz, Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, 2024, <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/159/gemeinsame-sicherheits-und-verteidigungspolitik> (Abrufdatum: 30.12.2024).

⁵⁸ Lieb/Maurer-Heise/Ondarza, ³2009, Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), S. 54; Pechstein/Nowak/Häde-Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 42 EUV, Rn. 14; Vedder/Heintschel von Heinegg-Hummer, ²2018, Art. 42 EUV, Rn. 2; Streinz, Europarecht, ¹²2023, S. 517; Schwarze/Becker/Hatje/Schoo-Terhechte, ⁴2019, Art. 42 EUV, Rn. 2.

21–41 EUV) grundsätzlich auch für die GSVP Anwendung finden, sofern keine spezielleren Regelungen in den Art. 42–46 EUV vorgesehen sind.⁵⁹

Die Zielsetzungen der GSVP ergeben sich einerseits aus den allgemeinen Zielen der GASP aus Art. 21 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 EUV und andererseits aus den spezifischen Bestimmungen zur GSVP, insbesondere aus Art. 42 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 UAbs. 1 EUV.⁶⁰ Nach Art. 23 EUV verfolgt das internationale Handeln der EU im Rahmen der GASP die in den allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU festgelegten Ziele, die in Art. 21 Abs. 2 EUV konkretisiert werden.⁶¹

Zu diesen Zielen gehört u. a. die Verpflichtung der EU ihre Werte und Interessen, ihre Sicherheit in Form der äußeren Sicherheit⁶², ihre Unabhängigkeit sowie ihre Unversehrtheit im Sinne der territorialen Integrität der EU-Mitgliedstaaten⁶³ zu wahren (Art. 21 Abs. 2 lit. a) EUV). Darüber hinaus umfassen die Zielsetzungen gemäß Art. 21 Abs. 2 lit. b), c) und g) EUV die Festigung und Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundsätze des Völkerrechts, die Erhaltung des Friedens, die Konfliktverhütung, die Stärkung der internationalen Sicherheit sowie die Katastrophenhilfe. Auch wirtschaftlich orientierte Zielsetzungen wie die Förderung nachhaltiger Entwicklung in Entwicklungsländern mit Schwerpunkt auf die Armutsbekämpfung (Art. 21 Abs. 2 lit. d) EUV), der Umweltschutz und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Art. 21 Abs. 2 lit. f) EUV) sowie die Förderung einer multilateralen und verantwortungsvollen Weltordnungspolitik (Art. 21 Abs. 2 lit. h) EUV) stehen im Zusammenhang mit den sicherheitspolitischen Belangen der GSVP.⁶⁴

⁵⁹ Vedder/Heintschel von Heinegg–Hummer, ²2018, Art. 42 EUV, Rn. 2; Groeben/Schwarze/Hatje–Marquardt/Gaedtke, ⁷2015, Art. 42 EUV, Rn. 2; Schwarze/Becker/Hatje/Schoo–Terhechte, ⁴2019, Art. 42 EUV, Rn. 2.

⁶⁰ Grabitz/Hilf/Nettesheim–Kaufmann-Bühler, ⁸2011, Art. 42 EUV, Rn. 18; Streinz, Europarecht, ¹²2023, S. 514; Schwarze/Becker/Hatje/Schoo–Terhechte, ⁴2019, Art. 42 EUV, Rn. 3.

⁶¹ Calliess/Ruffert–Cremer, ⁶2022, Art. 21 EUV, Rn. 2, 8; Calliess/Ruffert–Cremer, ⁶2022, Art. 23 EUV, Rn. 1; Pechstein/Nowak/Häde–Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 23 EUV, Rn. 1.

⁶² Calliess/Ruffert–Cremer, ⁶2022, Art. 21 EUV, Rn. 10; Pechstein/Nowak/Häde–Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 21 EUV, Rn. 24.

⁶³ Calliess/Ruffert–Cremer, ⁶2022, Art. 21 EUV, Rn. 10; Pechstein/Nowak/Häde–Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 21 EUV, Rn. 24.

⁶⁴ Calliess/Ruffert–Cremer, ⁶2022, Art. 21 EUV, Rn. 11; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 125.

Art. 21 Abs. 2 EUV konkretisiert damit die allgemeine Zielbestimmung der EU aus Art. 3 Abs. 5 EUV.⁶⁵ Ergänzend betont die Präambel des EUV die Entschlossenheit der EU-Mitgliedstaaten, die Unabhängigkeit und Identität Europas zu stärken, um Frieden, Sicherheit und Fortschritt sowohl in Europa als auch weltweit zu fördern.⁶⁶

Neben den allgemeinen Zielvorgaben verfolgt die GSVP auch spezifische Ziele, die sich aus Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 UAbs. 1 EUV ergeben. Gemäß Art. 42 Abs. 1 S. 2 EUV besteht das primäre Ziel der GSVP darin, der EU eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit bereitzustellen, die es ihr nach Art. 42 Abs. 1 S. 3 EUV ermöglicht, Missionen der Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit außerhalb der EU durchzuführen. Darüber hinaus sieht Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik vor, die, vorbehaltlich eines einstimmigen Beschlusses des Europäischen Rates, zu einer gemeinsamen Verteidigung führt.

Die konkrete Ausgestaltung der sicherheits- und verteidigungspolitischen Zielsetzungen über die Vorgaben des Art. 21 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 EUV sowie des Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 UAbs. 1 EUV hinaus obliegt gemäß Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 EUV dem Europäischen Rat.⁶⁷ Dieser legt die strategischen Interessen der EU sowie die Zielsetzungen und die allgemeinen Leitlinien der GASP fest, die als Grundlage für die operative Umsetzung der GSVP dienen (Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 EUV).⁶⁸ Dazu zählen insbesondere sicherheitspolitische Strategien wie die Globale Strategie der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik aus dem Jahr 2016⁶⁹ und der Strategische Kompass für Sicherheit und Verteidigung aus dem

⁶⁵ Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 21 EUV, Rn. 7; Pechstein/Nowak/Häde-Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 21 EUV, Rn. 23; Grabitz/Hilf/Nettesheim-Kaufmann-Bühler, ⁸⁴2010, Art. 21 EUV, Rn. 2, 8; Streinz, Europarecht, ¹²2023, S. 514; Vedder/Heintschel von Heinegg-Hummer, ²2018, Art. 21 EUV, Rn. 12.

⁶⁶ 11. Präambelsatz zum EUV; Grabitz/Hilf/Nettesheim-Kaufmann-Bühler, ⁸⁴2010, Art. 21 EUV, Rn. 8; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 178 f.

⁶⁷ Algieri/Bauer, Die Festschreibung mitgliedsstaatlicher Macht, in: Weidenfeld (Hrsg.), Lissabon in der Analyse, 2008, S. 129; Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, ¹³2023, Rn. 1289; Pechstein/Nowak/Häde-Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 26 EUV, Rn. 2, 5; Nettesheim, § 39 Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Oppermann/Classen/Nettesheim (Hrsg.), Europarecht, ⁹2021, Rn. 37.

⁶⁸ Grabitz/Hilf/Nettesheim-Kaufmann-Bühler/Meyer-Landrut, ⁸⁴2010, Art. 26 EUV, Rn. 11; EUR-OP, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, 2024, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISUM:a19000> (Abrufdatum: 30.12.2024).

⁶⁹ European External Action Service, Shared Vision, Common Action: A Stronger Europe, 2016.

Jahr 2022,⁷⁰ welche die sicherheits- und verteidigungspolitischen Prioritäten sowie die operativen Handlungsziele der EU im Bereich der GASP und GSVP definieren.⁷¹

Die in Art. 21 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 EUV und in Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 UAbs. 1 EUV verankerten Zielvorgaben sowie die strategischen Agenden bilden den übergeordneten Handlungsrahmen der GSVP.⁷² Diese konkretisieren sich in den spezifischen Aufgaben der GSVP, zu welchen nach Art. 43 Abs. 1 S. 1 EUV gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Einsätze und Rettungsmissionen, militärische Beratungs- und Unterstützungsauflagen, Maßnahmen der Konfliktverhütung und der Friedenssicherung sowie Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen und postkonfliktärer Stabilisierungsoperationen gehören.⁷³ Darüber hinaus erweitert Art. 43 Abs. 1 S. 2 EUV diesen Aufgabenkatalog abschließend um die Querschnittsmaterie⁷⁴ der Terrorismusbekämpfung, die sowohl durch die Unterstützung von Drittländern als auch durch eigene EU-Einsätze erfolgen kann.⁷⁵

2.2 Rechtliche Grundprinzipien

Die zuvor dargestellten Zielsetzungen und Aufgaben der GSVP bilden die Grundlage für das sicherheits- und verteidigungspolitische Handeln der EU.⁷⁶ Dieses orientiert sich an bestimmten rechtlichen Grundprinzipien, die das institutionelle Gefüge und die Kompetenzverteilung maßgeblich prägen.

⁷⁰ Rat, Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung, 2022.

⁷¹ Europäischer Rat/Rat, Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung, 2024, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/strategic-compass/> (Abrufdatum: 30.12.2024); EUR-OP, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, 2024, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:a19000> (Abrufdatum: 30.12.2024); Jopp/Barbin, Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Weidenfeld/Wessels/Tekin (Hrsg.), Europa von A bis Z, ¹⁶2023, S. 358; Schwarze/Becker/Hatje/Schoo-Terhechte, ⁴2019, Art. 42 EUV, Rn. 14 f.

⁷² Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 126.

⁷³ Zur weiteren Erläuterung der einzelnen Aufgaben vgl. Frenz, Handbuch Europarecht, 2011, Rn. 5404–5410.

⁷⁴ Diedrichs, Die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, 2012, S. 53; Rehrl, Strategie und Sicherheit 2010, 73, 77.

⁷⁵ Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 43 EUV, Rn. 2; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair-Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 43 EUV, Rn. 5; Vedder/Heintschel von Heinegg-Hummer, ²2018, Art. 43 EUV, Rn. 10 f.; Schwarze/Becker/Hatje/Schoo-Terhechte, ⁴2019, Art. 43 EUV, Rn. 3.

⁷⁶ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 126.

Ein zentrales rechtliches Grundprinzip stellt die Intergouvernementalität dar.⁷⁷ Sie bezeichnet einen zwischenstaatlichen Ansatz der Regierungszusammenarbeit, bei dem die EU-Mitgliedstaaten als souveräne Akteure miteinander agieren und die Hauptverantwortung für die Entscheidungsfindung innehaben.⁷⁸ Im Gegensatz zu supranationalen Politikbereichen, in denen die EU-Mitgliedstaaten ihre Hoheitsrechte zur unmittelbaren Ausübung auf die EU übertragen haben, verbleiben im Rahmen der GSVP und GASP die Hoheitsrechte und damit auch die Entscheidungsbefugnisse bei den EU-Mitgliedstaaten.⁷⁹ Zwar besteht hinsichtlich der GSVP und GASP nach Art. 2 Abs. 4 AEUV⁸⁰ eine Unionskompetenz, jedoch führt diese nicht zur Verdrängung der mitgliedsstaatlichen Kompetenzen.⁸¹ Vielmehr handelt es sich um eine besondere Kompetenzverteilung, die keiner der klassischen Kategorien (ausschließliche, geteilte oder unterstützende Zuständigkeiten) nach Art. 2 Abs. 1–3 AEUV eindeutig zugeordnet werden kann.⁸²

Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 EUV konkretisiert den Umfang der Unionsbefassung, indem er festlegt, dass sich die Zuständigkeit der EU auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union erstreckt.⁸³ Zugleich betont Art. 4 Abs. 2 S. 3 EUV, dass die nationale Sicherheit in der alleinigen Verantwortung der EU-Mitgliedstaaten verbleibt.⁸⁴ In der Zusammenschau ergibt sich daraus, dass die EU im

⁷⁷ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 390; *Hatje/Kindt*, NJW 2008, 1761, 1763; Grabitz/Hilf/Nettesheim–*Kaufmann-Bühler*,⁸⁴2021, Art. 42 EUV, Rn. 14; Arnauld/Hufeld–*Reißmann*,²2018, § 14 Unterrichtung und Mitwirkung in besonderen Fällen, Rn. 78; *Schroeder*, Grundkurs Europarecht,⁸2024, S. 415; *Thym*, § 15 Europäisches Wehrverwaltungsrecht, in: Terhechte (Hrsg.), Verwaltungsrecht der Europäischen Union,²2022, Rn. 4–7, 14; *Thym*, § 18 GASP und äußere Sicherheit, in: Arnauld/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen,²2022, Rn. 8 ff.

⁷⁸ *Grupp*, Intergouvernementale Zusammenarbeit, in: Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union,⁶2022.

⁷⁹ Grabitz/Hilf/Nettesheim–*Dörr*,⁸⁴2020, Art. 40 EUV, Rn. 3 ff.; *Grupp*, Intergouvernementale Zusammenarbeit, in: Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union,⁶2022; *Streinz*, Supranationalität, in: Oberreuter (Hrsg.), Staatslexikon,⁸2021.

⁸⁰ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 13. Dezember 2007 – konsolidierte Fassung (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47–360).

⁸¹ Calliess/Ruffert–*Cremer*,⁶2022, Art. 40 EUV, Rn. 6; Grabitz/Hilf/Nettesheim–*Dörr*,⁸⁴2020, Art. 40 EUV, Rn. 2; *Fritz*, Die Bindung an die Europäische Grundrechtecharta bei operativen Einsätzen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Grenzschutzagentur Frontex, 2020, S. 166 f.; *Pechstein*, JZ 2010, 425, 428.

⁸² *Beutler*, Europäische Außenpolitik, 2025, S. 59 f.; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 118; *Thym*, EuConst 2011, 453, 473.

⁸³ *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 118.

⁸⁴ Calliess/Ruffert–*Cremer*,⁶2022, Art. 24 EUV, Rn. 1; Blanke/Mangiameli–*Fischer/Thym*, 2013, Art. 42 TEU, Rn. 20; *Pechstein/Nowak/Häde–Heintschel von Heinegg*,²2023, Art. 24 EUV, Rn. 1; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 118.

Rahmen der GASP und GSVP lediglich über eine Befassungskompetenz⁸⁵ verfügt, nicht jedoch über eine eigenständige Entscheidungskompetenz im Sinne einer klassischen Zuständigkeitsverteilung.⁸⁶

Diese Befassungskompetenz bezieht sich auf einen Bereich geteilter Verantwortung, dessen konkrete Ausgestaltung nur im Zusammenwirken der EU-Mitgliedstaaten erfolgen kann.⁸⁷ Auch wenn unionsrechtliche Regelungen denselben Sachbereich betreffen wie nationale Kompetenzen, bleibt die Handlungsfreiheit der EU-Mitgliedstaaten gewahrt, da keine Übertragung von Hoheitsrechten im Sinne einer klassischen Supranationalisierung erfolgt ist.⁸⁸

Die Erklärungen Nr. 13 und 14 zum Vertrag von Lissabon unterstreichen diesen Befund: Sie stellen klar, dass die vertraglichen Regelungen die Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten in der GASP unberührt lassen sollen.⁸⁹ Die GASP und damit auch die GSVP konstituieren insofern eine Kompetenz *sui generis*: Sie sind weder klassische supranationale Zuständigkeiten noch rein zwischenstaatliche Kooperationen, sondern bewegen sich in einem intermediären Kompetenzbereich.⁹⁰ Zwar existieren unionsrechtliche Handlungsstrukturen, jedoch verbleibt die Letztverantwortung weiterhin bei den EU-Mitgliedstaaten.⁹¹ Die GSVP ist damit Ausdruck einer hybriden Kompetenzordnung, die trotz unionsrechtlicher Einbindung maßgeblich auf intergouvernementaler Zusammenarbeit beruht.⁹²

⁸⁵ Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 24 EUV, Rn. 1; Pechstein/Nowak/Häde-Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 24 EUV, Rn. 1.

⁸⁶ Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 24 EUV, Rn. 1; Pechstein/Nowak/Häde-Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 24 EUV, Rn. 1.

⁸⁷ Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 24 EUV, Rn. 1; Pechstein/Nowak/Häde-Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 24 EUV, Rn. 1; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 119.

⁸⁸ Groeben/Schwarze/Hatje-Marquardt/Gaedtke, ⁷2015, Art. 24 EUV, Rn. 5; Sari, Between Legalisation and Organisational Development, in: Cardwell (Hrsg.), EU External Relations Law and Policy in the Post-Lisbon Era, 2012, S. 63, 86; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 119.

⁸⁹ Vgl. hierzu die Erklärung (Nr. 14) zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik: „Zusätzlich zu den in Artikel 24 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union genannten besonderen Regeln und Verfahren betont die Konferenz, dass die Bestimmungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich zum Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und zum Auswärtigen Dienst, die bestehenden Rechtsgrundlagen, die Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Mitgliedstaaten [...] nicht berühren.“; so auch Erklärung (Nr. 13) zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik: „Die Konferenz erinnert außerdem daran, dass die Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten unberührt lassen.“; Beutler, Europäische Außenpolitik, 2025, S. 63; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 118 f.

⁹⁰ Beutler, Europäische Außenpolitik, 2025, S. 62 f.; Cremona, Common Market Law Review 2003, 1347, 1354; Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 148; Groeben/Schwarze/Hatje-Marquardt/Gaedtke, ⁷2015, Art. 24 EUV, Rn. 4; Pechstein, JZ 2010, 425, 427; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 119.

⁹¹ Beutler, Europäische Außenpolitik, 2025, S. 62–65, 86; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 118 f.

⁹² Beutler, Europäische Außenpolitik, 2025, S. 86.

Diese zwischenstaatliche Prägung zeigt sich nicht nur in der Kompetenzordnung, sondern auch in den rechtlichen Rahmenbedingungen der Beschlussfassung und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der GSVP. Die Maßnahmen der GSVP beschränken sich dabei auf völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungen in Form von Beschlüssen nach Art. 288 Abs. 4 AEUV, insbesondere auf solche, die auf Art. 25 lit. b), Art. 42 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 2 EUV basieren und vom Europäischen Rat sowie dem Rat der Europäischen Union (Rat)⁹³ erlassen werden.⁹⁴ Diese Beschlüsse entfalten jedoch keine Durchgriffswirkung in Form einer unmittelbaren Anwendbarkeit oder eines Anwendungsvorrangs in den nationalen Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten.⁹⁵ Ihre Umsetzung erfolgt durch die EU-Mitgliedstaaten selbst, wobei die Einhaltung dieser Vorgaben nur politisch und nicht justiziell kontrolliert werden kann.⁹⁶ Auch supranationale Organe wie das Europäische Parlament, die Europäische Kommission oder der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)⁹⁷ haben keine unmittelbare Durchsetzungskompetenz.⁹⁸ Der Erlass von Gesetzgebungsakte ist nach Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 3 EUV i. V. m. Art. 289 Abs. 3 AEUV ausgeschlossen.⁹⁹

Zur Wahrung der mitgliedsstaatlichen Souveränität geht das Prinzip der Intergouvernementalität nach Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 i. V. m. Art. 31 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 EUV mit dem Einstimmigkeitserfordernis bei Beschlüssen i. S. v. Art. 288 UAbs. 4 AEUV im Europäischen Rat und im Rat einher, soweit im EUV und AEUV keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.¹⁰⁰ Die grundsätzlich im Rahmen der GASP möglichen Abweichungen vom Einstimmigkeitsprinzip gemäß Art. 31 Abs. 2 UAbs. 1 EUV sowie die Passerelle-Klausel aus Art. 31 Abs. 3 EUV¹⁰¹ gelten dabei jedoch nach Art. 31 Abs. 4 EUV nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen. Jedoch eröffnet Art. 31 Abs. 1

⁹³ Als intergouvernementale Institutionen, vgl. *Puetter*, The European Council and the Council, 2014, S. 34.

⁹⁴ *Streinz*, Europarecht, ¹²2023, S. 516.

⁹⁵ *Grabitz/Hilf/Nettesheim-Dörr*, ⁸⁴2020, Art. 40 EUV, Rn. 2; *Pechstein*, JZ 2010, 425, 426 ff.

⁹⁶ *Arnauld*, § 1 Das System der Europäischen Außenbeziehungen, in: *Arnauld/Bungenberg* (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, ²2022, Rn. 37; *Grabitz/Hilf/Nettesheim-Dörr*, ⁸⁴2020, Art. 40 EUV, Rn. 2; *Pechstein*, JZ 2010, 425, 428.

⁹⁷ *Puetter*, The European Council and the Council, 2014, S. 34.

⁹⁸ *Arnauld*, § 1 Das System der Europäischen Außenbeziehungen, in: *Arnauld/Bungenberg* (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, ²2022, Rn. 37; *Grabitz/Hilf/Nettesheim-Dörr*, Art. 40 EUV, Rn. 2; *Pechstein*, JZ 2010, 425, 428.

⁹⁹ *Streinz*, Europarecht, ¹²2023, S. 516.

¹⁰⁰ Eine Ausnahme davon bildet die Begründung einer Ständig Strukturierten Zusammenarbeit nach Art. 46 Abs. 2 EUV, vgl. *Grabitz/Hilf/Nettesheim-Kaufmann-Bühler/Meyer-Landrut*, ⁸⁴2010, Art. 31 EUV, Rn. 34.

¹⁰¹ *Kumin*, Vertragsänderungsverfahren und Austrittsklausel, in: *Hummer/Obwexer* (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 309; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 97; *Vedder*, Außenbeziehungen und Außenvertretung, in: *Hummer/Obwexer* (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 279.

UAbs. 2 EUV die Möglichkeit der konstruktiven Enthaltung einzelner EU-Mitgliedstaaten, wodurch diese nicht an den Beschluss gebunden sind, seine Ausführung aber nicht behindern dürfen.¹⁰² Für Beschlüsse im Bereich der GSVP legt zudem Art. 42 Abs. 4 S. 1 EUV das Einstimmigkeitserfordernis fest. Dieses Erfordernis ist nicht nur ein Merkmal des Intergovernmentalismus, sondern zugleich ein rechtliches Grundprinzip, das die Berücksichtigung der Interessen der EU-Mitgliedstaaten innerhalb der Entscheidungsfindung sicherstellt.¹⁰³

Ein weiteres zentrales rechtliches Grundprinzip der GSVP ist das Rückgriffsprinzip aus Art. 42 Abs. 1 S. 4 i. V. m. Art. 42 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 EUV.¹⁰⁴ Es bringt zum Ausdruck, dass die EU weder über eigene Streitkräfte noch über umfassende militärische Ressourcen verfügt, sondern zur Aufgabenerfüllung auf von den EU-Mitgliedstaaten bereitgestellte militärische und zivile Fähigkeiten zurückgreift.¹⁰⁵ Ergänzend hierzu ermöglicht die mit der NATO geschlossene Berlin-Plus-Vereinbarung¹⁰⁶ der EU, bei der Durchführung von Missionen auf NATO-Kapazitäten, insbesondere auf Hauptquartiere und Planungsressourcen, zurückzugreifen.¹⁰⁷

Daran anknüpfend stellt das Freiwilligkeitsprinzip ein weiteres rechtliches Grundprinzip der GSVP dar.¹⁰⁸ Es ergibt sich mittelbar aus dem Rückgriffsprinzip und konkret daraus, dass Art. 42 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 EUV zwar den Rückgriff auf nationale Ressourcen normiert,

¹⁰² Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 31 EUV, Rn. 6 f.; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geier/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 13; Vedder/Heintschel von Heinegg–Hummer, ²2018, Art. 31 EUV, Rn. 5.

¹⁰³ Fritz, Die Bindung an die Europäische Grundrechtecharta bei operativen Einsätzen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Grenzschutzagentur Frontex, 2020, S. 175; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 201 f.; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 123.

¹⁰⁴ Cremer, § 22. Das auswärtige Handeln der Union, in: Niedobitek (Hrsg.), Europarecht, ²2020, S. 1961; Calliess/Ruffert–Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 20; Frenz, Handbuch Europarecht, 2011, S. 1572 f.; Frenz, Europarecht, 2021, S. 350; Nettesheim, § 39 Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Oppermann/Classen/Nettesheim (Hrsg.), Europarecht, ⁹2021, Rn. 28.

¹⁰⁵ Cremer, § 22. Das auswärtige Handeln der Union, in: Niedobitek (Hrsg.), Europarecht, ²2020, S. 1961; Calliess/Ruffert–Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 20; Frenz, Handbuch Europarecht, 2011, S. 1572 f.; Frenz, Europarecht, 2021, S. 350; Nettesheim, § 39 Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Oppermann/Classen/Nettesheim (Hrsg.), Europarecht, ⁹2021, Rn. 28.

¹⁰⁶ Berlin-Plus-Vereinbarung vom 16. Dezember 2002 in: International Legal Materials 2003, 242, 242 f.

¹⁰⁷ Cremer, § 22. Das auswärtige Handeln der Union, in: Niedobitek (Hrsg.), Europarecht, ²2020, S. 1964; Calliess/Ruffert–Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 21; Streinz, Europarecht, ¹²2023, S. 517; Herdegen, Europarecht, ²⁴2023, S. 563.

¹⁰⁸ Cremer, Die Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Spannungsfeld zwischen Souveränität der Mitgliedsstaaten und Supranationalität der EU, in: Fastenrath (Hrsg.), Der Lissabonner Reformvertrag, 2009, S. 279; Calliess/Ruffert–Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 20; Dietrich, ZaöRV 2006, 663, 692; Fritz, Die Bindung an die Europäische Grundrechtecharta bei operativen Einsätzen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Grenzschutzagentur Frontex, 2020, S. 113 f.

jedoch keine Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten zur Bereitstellung von Streitkräften vor sieht.¹⁰⁹ Dies spiegelt das Bestreben der EU-Mitgliedstaaten wider, ihr Letztentscheidungsrecht über den Streitkräfteeinsatz zu wahren.¹¹⁰ Das Freiwilligkeitsprinzip lässt sich zudem auf Art. 28 Abs. 2 EUV stützen, der die Mitwirkungspflicht der EU-Mitgliedstaaten normiert.¹¹¹ Diese kann nicht nur durch militärische Beiträge, sondern auch durch andere Formen der Beteiligung erfüllt werden, was den freiwilligen Charakter militärischer Beiträge zusätzlich hervorhebt.¹¹² Das Freiwilligkeitsprinzip ergänzt damit das Rückgriffsprinzip, indem es klarstellt, dass militärische Beiträge der EU-Mitgliedstaaten weder primär- noch sekundärrechtlich verbindlich geschuldet sind.¹¹³ Es betont die Wahrung der staatlichen Souveränität und sichert den EU-Mitgliedstaaten die Entscheidungshoheit über Art und Umfang ihrer Beiträge im Rahmen der GSVP zu.¹¹⁴

Neben dem Freiwilligkeitsprinzip zählt auch die Beistandspflicht nach Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV zu den rechtlichen Grundprinzipien der GSVP.¹¹⁵ Danach sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, einem EU-Mitgliedstaat im Falle eines bewaffneten Angriffs im Einklang mit Art. 51 UN-Charta¹¹⁶ alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung zu

¹⁰⁹ Cremer, Die Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Spannungsfeld zwischen Souveränität der Mitgliedsstaaten und Supranationalität der EU, in: Fastenrath (Hrsg.), Der Lissabonner Reformvertrag, 2009, S. 279; Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 20; Dietrich, ZaöRV 2006, 663, 692; Fritz, Die Bindung an die Europäische Grundrechtecharta bei operativen Einsätzen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Grenzschutzagentur Frontex, 2020, S. 113 f.

¹¹⁰ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 384; Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 11; Dietrich, ZaöRV 2006, 663, 686 u. 692; Fritz, Die Bindung an die Europäische Grundrechtecharta bei operativen Einsätzen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Grenzschutzagentur Frontex, 2020, S. 114; Streinz, Europarecht, ¹²2023, S. 518.

¹¹¹ Fritz, Die Bindung an die Europäische Grundrechtecharta bei operativen Einsätzen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Grenzschutzagentur Frontex, 2020, S. 144; Grabitz/Hilf/Nettesheim-Kaufmann-Bühler, ⁸⁴2010, Art. 28 EUV, Rn. 24.

¹¹² Fritz, Die Bindung an die Europäische Grundrechtecharta bei operativen Einsätzen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Grenzschutzagentur Frontex, 2020, S. 144; Grabitz/Hilf/Nettesheim-Kaufmann-Bühler, ⁸⁴2010, Art. 28 EUV, Rn. 24.

¹¹³ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 384; Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 11; Fritz, Die Bindung an die Europäische Grundrechtecharta bei operativen Einsätzen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Grenzschutzagentur Frontex, 2020, S. 114; Grabitz/Hilf/Nettesheim-Kaufmann-Bühler, ⁸⁴2011, Art. 42 EUV, Rn. 46.

¹¹⁴ Fritz, Die Bindung an die Europäische Grundrechtecharta bei operativen Einsätzen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Grenzschutzagentur Frontex, 2020, S. 114.

¹¹⁵ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 127.

¹¹⁶ Charta der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1945, online verfügbar unter <https://unric.org/de/wp-content/uploads/sites/4/2022/10/charta.pdf> (Abrufdatum: 16.05.2025).

leisten. Diese Verpflichtung ist Ausdruck der Solidarität zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dient der Gewährleistung kollektiver Sicherheit innerhalb der Union.¹¹⁷

Die Beistandspflicht aus Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV ist dabei von der Solidaritätsklausel aus Art. 222 AEUV abzugrenzen.¹¹⁸ Während Art. 222 AEUV bei Katastrophenlagen wie Terroranschlägen, Naturkatastrophen oder menschenverursachten Notlagen einschlägig ist und sich auf das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten beschränkt, geht Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV über diesen Anwendungsbereich hinaus und bezieht sich auf das auswärtige Handeln sowie auf Angriffe i. S. v. Art. 51 UN-Charta.¹¹⁹

Die aus Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV resultierende Unterstützungs pflicht umfasst sowohl zivile als auch militärische Hilfeleistungen.¹²⁰ Im Einklang mit dem Intergouvernementalitätsprinzip obliegt es den EU-Mitgliedstaaten, Art und Umfang der jeweiligen Unterstützung selbst zu bestimmen.¹²¹ Dabei ist jedoch zu beachten, dass aufgrund des Verweises auf Art. 51 UN-Charta die Hilfeleistung völkerrechtskonform sein muss.¹²² Insbesondere ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren,¹²³ sodass in bestimmten Konstellationen auch nicht-militärische Maßnahmen als geeignete, erforderliche und angemessene Reaktion in Betracht kommen können.¹²⁴

¹¹⁷ Groeben/Schwarze/Hatje–Marquardt/Gaedtke, ⁷2015, Art. 42 EUV, Rn. 16; Rehrl, Strategie und Sicherheit 2010, 73, 79.

¹¹⁸ Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 12; Rathke, Kollektiver Beistand in der EU gemäß Art. 42 Abs. 7 EUV und die Mitwirkungsrechte des Bundestages, 2015, S. 1; Schroeder, Grundkurs Europarecht, ⁸2024, S. 415; Vedder, Außenbeziehungen und Außenvertretung, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 281.

¹¹⁹ Rathke, Kollektiver Beistand in der EU gemäß Art. 42 Abs. 7 EUV und die Mitwirkungsrechte des Bundestages, 2015, S. 1.

¹²⁰ Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 11; Grabitz/Hilf/Nettesheim–Kaufmann–Bühler, ⁸2011, Art. 42 EUV, Rn. 69; Groeben/Schwarze/Hatje–Marquardt/Gaedtke, ⁷2015, Art. 42 EUV, Rn. 16; Rathke, Kollektiver Beistand in der EU gemäß Art. 42 Abs. 7 EUV und die Mitwirkungsrechte des Bundestages, 2015, S. 1; Schwarze/Becker/Hatje/Schoo–Terhechte, ⁴2019, Art. 42 EUV, Rn. 19.

¹²¹ Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 11; Grabitz/Hilf/Nettesheim–Kaufmann–Bühler, ⁸2011, Art. 42 EUV, Rn. 69; Groeben/Schwarze/Hatje–Marquardt/Gaedtke, ⁷2015, Art. 42 EUV, Rn. 16; Rathke, Kollektiver Beistand in der EU gemäß Art. 42 Abs. 7 EUV und die Mitwirkungsrechte des Bundestages, 2015, S. 1; Schwarze/Becker/Hatje/Schoo–Terhechte, ⁴2019, Art. 42 EUV, Rn. 19.

¹²² Simma/Khan/Nolte u.a.–Nolte/Randelzhofer, ³2012, Art. 51, Rn. 57–62; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 129; Stein/Buttlar/Kotzur, Völkerrecht, ¹⁴2017, S. 295.

¹²³ Simma/Khan/Nolte u.a.–Nolte/Randelzhofer, ³2012, Art. 51, Rn. 57–62; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 129; Stein/Buttlar/Kotzur, Völkerrecht, ¹⁴2017, S. 295.

¹²⁴ Simma/Khan/Nolte u.a.–Nolte/Randelzhofer, ³2012, Art. 51 Rn. 57–62; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 129; Stein/Buttlar/Kotzur, Völkerrecht, ¹⁴2017, S. 295.

Die Beistandspflicht unterliegt jedoch zwei wesentlichen Einschränkungen. Zum einen trägt Art. 42 Abs. 7 UAbs. 1 S. 1 EUV mit der sog. „Irischen Klausel“¹²⁵ dem besonderen sicherheits- und verteidigungspolitischen Status einzelner Mitgliedstaaten Rechnung.¹²⁶ Diesen Staaten wird ein Opt-out ermöglicht, sofern ihre sicherheitspolitische Neutralität oder besondere nationale Gegebenheiten betroffen sind.¹²⁷ Zum anderen verweist Art. 42 Abs. 7 UAbs. 2 EUV auf die Berücksichtigung der Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der NATO. Durch den Verweis auf den Nordatlantikvertrag¹²⁸, der in Art. 5 ebenfalls eine Beistandspflicht vorsieht, wird den NATO-Mitgliedstaaten, die zugleich EU-Mitgliedsstaaten sind, ein Ermessensspielraum hinsichtlich Art und Umfang des zu leistenden Beistands eingeräumt.¹²⁹ Während Art. 5 des Nordatlantikvertrags ausdrücklich militärische Beistandsmittel vorsieht, erlaubt Art. 42 Abs. 7 EUV auch nicht-militärische Beistandsformen.¹³⁰

Flankierend zur Beistandspflicht statuiert Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 EUV mit dem Unberührtheits- und Achtungsgebot sowie der Vereinbarkeitsklausel zwei weitere rechtliche Grundprinzipien der GSVP, die sich sowohl auf den sicherheits- und verteidigungspolitischen Status bestimmter EU-Mitgliedstaaten und deren Verpflichtungen innerhalb der NATO als auch auf die Kohärenz zwischen der NATO-Politik und der GSVP beziehen.¹³¹

Aus dem Unberührtheits- und Achtungsgebot folgt dabei, dass EU-Mitgliedstaaten mit einem besonderen sicherheits- und verteidigungspolitischen Charakter im Sinne der Irischen Klausel etwaige Besonderheiten ihrer nationalen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bei-

¹²⁵ Calliess/Ruffert–Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 14.

¹²⁶ Z. B. Irland, Malta, Österreich und Zypern; vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 17.

¹²⁷ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 386; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 11; *Hafner*, Beistands- und Solidaritätsklausel des Lissabonner Vertrages im Lichte der österreichischen Position, in: Hummer/Obwexer (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 394 f.; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 128; *Rathke*, Kollektiver Beistand in der EU gemäß Art. 42 Abs. 7 EUV und die Mitwirkungsrechte des Bundestages, 2015, S. 2.

¹²⁸ Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949 (BGBI. 1955 II S. 289).

¹²⁹ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 386; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 11; *Rathke*, Kollektiver Beistand in der EU gemäß Art. 42 Abs. 7 EUV und die Mitwirkungsrechte des Bundestages, 2015, S. 2; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 137.

¹³⁰ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 386; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 11; *Rathke*, Kollektiver Beistand in der EU gemäß Art. 42 Abs. 7 EUV und die Mitwirkungsrechte des Bundestages, 2015, S. 2; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 137.

¹³¹ Pechstein/Nowak/Häde–Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 42 EUV, Rn. 26; Vedder/Heintschel von Heinegg–Hummer, ²2018, Art. 42 EUV, Rn. 15 f.; Schwarze/Becker/Hatje/Schoo–Terhechte, ⁴2019, Art. 42 EUV, Rn. 13.

behalten können und es ihnen weiterhin freisteht, sich grundsätzlich nicht an verteidigungspolitischen EU-Missionen zu beteiligen.¹³² Gleichzeitig ist die EU verpflichtet, keine Maßnahmen zu ergreifen, die den Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten aus dem Nordatlantikvertrag, insbesondere den Art. 3 ff., widersprechen, wie etwa konkurrierende militärische Operationen im Falle eines NATO-Bündnisfalls.¹³³

Die Vereinbarkeitsklausel gewährleistet, dass die GSVP mit der gesamten NATO-Politik in Einklang steht.¹³⁴ Daraus folgt, dass die EU im Rahmen der GSVP keine Maßnahmen ergreifen darf, die mit bereits beschlossenen politischen Linien der NATO unvereinbar sind.¹³⁵ Zwar genießt die NATO-Politik insoweit keinen generellen Vorrang gegenüber der EU-Politik, wohl aber einen funktionalen Vorrang in konkreten Fällen, der die EU verpflichtet, bestehende NATO-Beschlüsse nicht zu behindern.¹³⁶

2.3 Institutionelle Strukturen

Die institutionelle Struktur der GSVP ist durch ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Unionsorgane und spezialisierter Akteure geprägt, wie Abbildung 1 veranschaulicht.¹³⁷ Art. 13 Abs. 1 EUV definiert einen institutionellen Rahmen, der aus sieben Organen besteht und die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität der Politik der Union sicherstellen soll.¹³⁸ Für die GASP und insbesondere der GSVP ergeben sich aus Art. 26 i. V. m. Art. 13 Abs. 2 S. 1 EUV spezifische Vorgaben für die Aufgabenverteilung der sieben Unionsorgane. Diese werden gemäß Art. 27 EUV ergänzt durch den Hohen Vertreter der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik (Hohe Vertreter) und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD).¹³⁹

¹³² BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 386; Pechstein/Nowak/Häde–Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 42 EUV, Rn. 24; Groeben/Schwarze/Hatje–Marquardt/Gaedtke, ⁷2015, Art. 42 EUV, Rn. 8.

¹³³ Vedder/Heintschel von Heinegg–Hummer, ²2018, Art. 42 EUV, Rn. 16; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 230; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 137.

¹³⁴ Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 231; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 137.

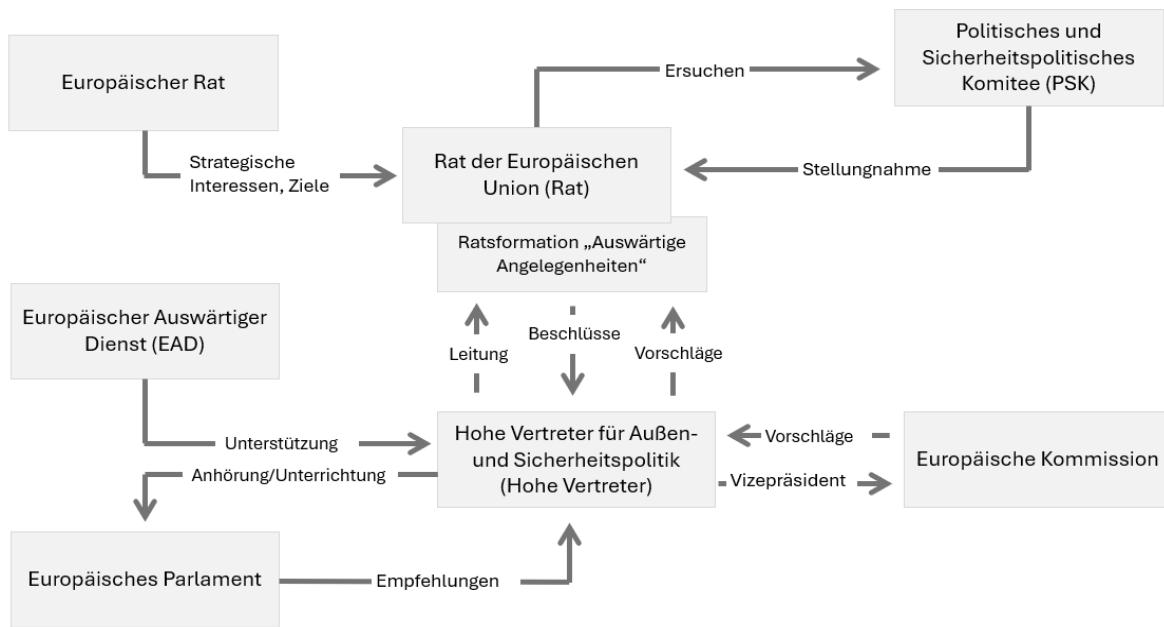
¹³⁵ Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 230 f.; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 137 ff.

¹³⁶ Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 230 f.; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 137 ff.; Wessel, Journal of Conflict and Security Law 2003, 265, 278; a. A. Calliess/Ruffert–Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 18; Groeben/Schwarze/Hatje–Marquardt/Gaedtke, ⁷2015, Art. 42 EUV, Rn. 10, die die Ansicht vertreten, dass der NATO einen genereller Vorrang zukommt.

¹³⁷ In diesem Zusammenhang wird der Sonderbeauftragte nach Art. 33 EUV sowie der administrative Unterbau der einzelnen Institutionen nicht näher betrachtet.

¹³⁸ Calliess/Ruffert–Calliess, ⁶2022, Art. 13 EUV, Rn. 2; Pechstein/Nowak/Häde–Nowak, ²2023, Art. 13 EUV, Rn. 6 f.

¹³⁹ Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 26 EUV, Rn. 1, 10.

Abbildung 1: Institutioneller Aufbau der GSVP¹⁴⁰

Der Europäische Rat fungiert als oberstes strategisches Leitungsorgan der GASP und GSVP.¹⁴¹ Er legt nach den Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1 EUV die strategischen Interessen und allgemeinen Ziele der Union im Bereich der GASP und insoweit der GSVP fest. Dazu erlässt der Europäische Rat nach Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 EUV Beschlüsse, welche einstimmig gefasst werden (Art. 31 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 EUV) und nach Art. 288 UAbs. 4 AEUV rechtlich verbindlich sind.¹⁴² Der Europäische Rat setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten, seinem Präsidenten, dem Präsidenten der Kommission sowie dem Hohen Vertreter zusammen (Art. 15 Abs. 2 EUV), wobei nur die mitgliedsstaatlichen Staats- und Regierungschefs stimmberechtigt sind (Art. 235 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 AEUV).¹⁴³ Dem Präsidenten des Europäischen Rates kommt zudem eine zentrale Rolle in der GASP und GSVP zu. Neben seinen in Art. 15 Abs. 6 UAbs. 1 EUV festgelegten Leitungs-, Koordinations- und Impulsfunktionen übernimmt er nach Art. 15 Abs. 6 UAbs. 2 EUV die repräsentative Außenvertretung der EU in GASP- und GSVP-Angelegenheiten.¹⁴⁴

¹⁴⁰ Eigene Darstellung in Anlehnung an Lippert, IzpB 2020, 62, 64.

¹⁴¹ Frenz, Handbuch Europarecht, 2011, S. 1528.

¹⁴² Groeben/Schwarze/Hatje-Lenski, ⁷2015, Art. 15 EUV, Rn. 25 f.; Grabitz/Hilf/Nettesheim-Meisel, ⁸⁴2023, Art. 15 EUV, Rn. 39 ff.

¹⁴³ Der Hohe Vertreter ist nach Art. 15 Abs. 2 S. 2 EUV kein konstituierendes Mitglied des ER; vgl. Calliess/Ruffert-Calliess, ⁶2022, Art. 15 EUV, Rn. 3.

¹⁴⁴ Calliess, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 121; Grabitz/Hilf/Nettesheim-Meisel, ⁸⁴2023, Art. 15 EUV, Rn. 23 f.; Groeben/Schwarze/Hatje-Lenski, ⁷2015, Art. 15 EUV, Rn. 41.

Der Rat bildet das maßgebliche Entscheidungsgremium der EU im Bereich der GASP und GSVP.¹⁴⁵ In der für diese Bereiche zuständigen Ratsformation für Auswärtige Angelegenheiten setzt er sich aus den Außenministern der EU-Mitgliedstaaten zusammen (Art. 16 Abs. 2, Abs. 6 UAbs. 3 EUV).¹⁴⁶ Den Vorsitz führt der Hohe Vertreter (Art. 18 Abs. 3 EUV), ohne dabei stimmberechtigt zu sein.¹⁴⁷ Zu den Aufgaben des Rates innerhalb der GASP und GSVP gehört es, die Politiken im Einklang mit den Vorgaben des Europäischen Rates durch die erforderliche Beschlussfassung zu gestalten und dessen Kohärenz sicherzustellen (Art. 26 Abs. 2 EUV). Im Bereich der GSVP entscheidet der Rat über Missionen einschließlich deren Ziele, Umfang und weiterer Durchführungsbestimmungen (Art. 43 Abs. 2 EUV). Diese Beschlüsse bedürfen nach Art. 42 Abs. 4 EUV ebenfalls der Einstimmigkeit. Dem Rat untersteht zudem gemäß Art. 45 Abs. 1 EUV die Europäische Verteidigungsagentur (EDA). Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Unterstützung und Koordinierung der Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen militärische Forschung, Rüstungsplanung und –beschaffung sowie die Überprüfung nationaler Implementierungspläne (Art. 42 Abs. 3 UAbs. 2 S. 2, 45 Abs. 1 EUV).¹⁴⁸

Dem Rat nachgeordnet ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK),¹⁴⁹ das aus ständigen Vertretern der EU-Mitgliedstaaten auf Botschafterrang besteht. Seine Hauptaufgaben umfassen die Überwachung der internationalen Lage in Bereichen der GASP sowie die Mitwirkung an der Festlegung der Politik durch Stellungnahmen (Art. 38 UAbs. 1 S. 1 EUV). Zudem kontrolliert das PSK die Umsetzung der vereinbarten Politiken und übernimmt die politische Kontrolle sowie die strategische Leitung von GSVP-Krisenbewältigungsoperationen nach Art. 43 EUV (Art. 38 UAbs. 1 S. 2, UAbs. 2 EUV). Das PSK wird dabei durch die Politisch-Militärische Gruppe (PMG, Politico-Military Group) sowie den EU-Militärausschuss (EUMC, European Union Military Committee) unterstützt. Diese unterstützen den Rat insbesondere bei der Entwicklung militärstrategischer Optionen ein-

¹⁴⁵ Frenz, Handbuch Europarecht, 2011, S. 1528.

¹⁴⁶ Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 18 EUV, Rn. 11.

¹⁴⁷ Der Hohe Vertreter sitzt dem Rat lediglich vor, ohne Mitglied zu sein; vgl. Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 18 EUV, Rn. 14.

¹⁴⁸ Calliess, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 412 f.

¹⁴⁹ Rehrl/Glume, Crises management structures, in: dies. (Hrsg.), Handbook on CSDP missions and operations, 2017, S. 22.

schließlich der Befehlsstruktur, des Operationskonzepts und -plans, die dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden.¹⁵⁰ Daneben können dem PSK für die Dauer spezifischer Krisenbewältigungsoperationen erweiterte Befugnisse übertragen werden, um Beschlüsse zur Kontrolle und Durchführung dieser Operationen zu fassen (Art. 38 Abs. 3 EUV).

Dem Hohen Vertreter obliegt gemäß Art. 18 Abs. 2 EUV die Leitung der GASP und GSVP. Er trägt durch Vorschläge zur Festlegung dieser Politiken bei und setzt sie im Auftrag des Rates zusammen mit den EU-Mitgliedstaaten um (Art. 18 Abs. 2, 26, Abs. 3, 27 Abs. 1, 30 Abs. 1 EUV). Der Hohe Vertreter wird hierbei vom EAD (Art. 27 Abs. 3 EUV) und insbesondere von dem dem EAD nachgeordneten EU-Militärstab (EUMS, European Union Military Staff), der Direktion Krisenbewältigung und Planung sowie dem Militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC, Military Planning and Conduct Capability) unterstützt.¹⁵¹ Der MPCC ist hierbei insbesondere für die operative Planung und Durchführung militärischer EU-Missionen ohne Exekutivbefugnisse auf strategischer Ebene, einschließlich den Aufbau, die Verlegung, die Unterhaltung sowie die Rückführung von Einsatzkräften der EU verantwortlich.¹⁵² In Ausübung seiner Aufgaben ist der Hohe Vertreter verpflichtet, das Europäische Parlament zu wesentlichen Aspekten der GASP und GSVP zu informieren, anzuhören und die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments entsprechend zu berücksichtigen (Art. 36 Abs. 1 EUV). Zudem führt der Hohe Vertreter den Vorsitz im Rat für Auswärtige Angelegenheiten (Art. 27 Abs. 1 EUV) und ist Vizepräsident der Europäischen Kommission (Art. 18 Abs. 4 S. 1 EUV), was die Kohärenz des auswärtigen Handelns der EU gewährleisten soll.¹⁵³ In Angelegenheiten der GASP vertritt der Hohe Vertreter die EU nach außen, indem er mit Drittstaaten politische Dialoge führt und gemeinsame Standpunkte

¹⁵⁰ *Amorim/Klein*, The European Council and the Council of the European Union, in: Rehrl (Hrsg.), *Handbook on CSDP*,⁴2021, S. 51 f.; *Calliess*, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 410; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 99; *Rehrl/Glume*, Crises management structures, in: dies. (Hrsg.), *Handbook on CSDP missions and operations*, 2017, S. 23.

¹⁵¹ *Breitenmoser/Weyeneth*, Europarecht,⁴2021, S. 506; *Calliess*, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 411; *EuRH*, Europäische Verteidigung, 2019, S. 13; *Kammel/Rehrl*, The European External Action Service and the CSDP, in: Rehrl (Hrsg.), *Handbook on CSDP*,⁴2021, S. 71.

¹⁵² Beschluss (EU) 2017/971 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Festlegung der Planungs- und Durchführungsmodalitäten für militärische GSVP-Missionen der EU ohne Exekutivbefugnisse und zur Änderung des Beschlusses 2010/96/GASP über eine Militärmision der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte, des Beschlusses 2013/34/GASP über eine Militärmision der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) und des Beschlusses (GASP) 2016/610 über eine militärische Ausbildungsmision im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) (ABl. Nr. L 146/133 S. 133).

¹⁵³ *Pache/Rösch*, NVwZ 2008, 473, 478.

der EU auf internationalen Konferenzen und in internationalen Organisationen vertritt (Art. 27 Abs. 2 EUV).

Das Europäische Parlament nimmt im Bereich der GASP und GSVP lediglich eine konsultative Rolle ein, da Gesetzgebungsakte und damit verbundene Verfahren in diesen Politikbereichen ausgeschlossen sind (Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 3, 31 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 EUV) und somit die übliche Parlamentsbeteiligung im Gesetzgebungsprozess nach Art. 294 AEUV entfällt.¹⁵⁴ Gemäß Art. 36 Abs. 1 S. 1 EUV besitzt das Europäische Parlament ein Anhörungs- und Unterrichtungsrecht zu den wesentlichen Aspekten und Entscheidungen der GASP und insoweit der GSVP. Es kann zudem Anfragen und Empfehlungen an den Rat sowie den Hohen Vertreter richten (Art. 36 Abs. 2 S. 1 EUV). Diese Rechte verleihen dem Europäischen Parlament jedoch keine Befugnis, verbindliche Vorgaben zu erlassen oder Beschlussfassungen zu verhindern.¹⁵⁵ Seine Befugnisse im Bereich der GASP und insoweit der GSVP beschränken sich somit überwiegend auf ein Informations- und Kommentierungsrecht ohne unmittelbare rechtliche Wirkung.¹⁵⁶

2.4 Militärische Mittel

Im Anschluss an die zuvor behandelten institutionellen Strukturen der GSVP wird im Folgenden der Fokus auf die militärischen Mittel der EU gelegt, insbesondere auf bereits bestehende koordinierte Streitkräfte. Diese bilden die Grundlage für die Umsetzung verteidigungspolitischer Maßnahmen im Rahmen der GSVP und sind daher ein zentraler Aspekt für die weitere Analyse einer möglichen Europäischen Armee.

Bereits heute existieren in verschiedenen Konstellationen europäische Streitkräfte, die teilweise im Auftrag der EU Einsätze durchführen oder durchgeführt haben.¹⁵⁷ Dabei handelt es sich jedoch nicht um Streitkräfteeinheiten, die unmittelbar der EU unterstellt sind, sondern um bi- oder multilaterale Einheiten, die aus den Streitkräften verschiedener EU-Mitgliedstaaten gebildet werden und deren Einsatz auf europäischer Ebene in einem gewissen Maß

¹⁵⁴ Moser/Blockmans, ZaöRV 2024, 585, 614; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 104 ff.

¹⁵⁵ Diedrichs, Die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, 2012, S. 80; Klein, Nationale GSVP-Politiken zwischen Kontinuität und Wandel, 2018, S. 25.

¹⁵⁶ Calliess, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 419 f.; Groeben/Schwarze/Hatje-Marquardt/Gaedtke, ⁷2015, Vorbemerkung zu den Artikeln 23 bis 46 EUV, Rn. 27.

¹⁵⁷ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 112.

koordiniert wird.¹⁵⁸ Im Rahmen dieser Arbeit liegt der Fokus auf den EU-Battlegroups, da sie ein konkretes Beispiel für jene militärischen Mittel darstellen, die im Auftrag der EU zum Einsatz gebracht werden können. Sie sind daher insbesondere mit Blick auf die Analyse der unions- und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen sowie der praktischen Herausforderungen einer möglichen Europäischen Armee von besonderem Interesse.

Bei den EU-Battlegroups¹⁵⁹ handelt es sich um multinationale Infanteriebataillone mit jeweils rund 1.500 Soldaten, einschließlich Kampfunterstützungs-, Transport- und Logistikkomponenten sowie eines verlegbaren Einsatzhauptquartiers.¹⁶⁰ Sie sollen kurzfristig,¹⁶¹ insbesondere für Einsätze im Rahmen der Vereinten Nationen (UN, United Nations), innerhalb eines Radius von 6.000 Kilometern um Brüssel für Missionen mit einer Dauer von 30 bis 120 Tagen einsatzbereit sein.¹⁶² Ihre Rechtsgrundlage bildet Art. 44 EUV, der die Durchführung von Missionen durch eine Gruppe von EU-Mitgliedstaaten ermöglicht.¹⁶³ Mögliche Einsatzoptionen umfassen die in Art. 43 Abs. 1 EUV genannten Aufgaben sowie die in den strategischen Agenden der EU formulierten Ziele.¹⁶⁴ Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit

¹⁵⁸ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 112; zu nennen sind hier insbesondere als bilaterale Einheiten die deutsch-französische Brigade und das Deutsch-Niederländische Korps, vgl. hierzu BMVg, Deutsch-Französische Brigade, 2025, <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/heer/organisation/10-panzerdivision/deutsch-franzoesische-brigade> (Abrufdatum: 08.01.2025); Kleine, Integrated Bi- and Multinational Military Units in Europe, in: Nolte (Hrsg.), European Military Law Systems, 2003, S. 896–902; Public Affairs Office 1 German-Netherlands Corps (Hrsg.), About us, 2025, <https://1gnc.org/about-us/> (Abrufdatum: 08.01.2025), und als multilaterale Einheiten das Eurokorps, vgl. hierzu Kleine, Integrated Bi- and Multinational Military Units in Europe, in: Nolte (Hrsg.), European Military Law Systems, 2003, S. 892–896; hierzu weiterführend auch Kadelbach, Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und „Europäische Verteidigungsstreitkräfte“, in: Giegerich (Hrsg.), Herausforderungen und Perspektiven der EU, 2012, S. 150 f.; Kirsch, Kulturelle, rechtliche und soziale Unterschiede nationaler Streitkräfte, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 477.

¹⁵⁹ Das Konzept der EU-Battlegroups entstand aus den „Helsinki Headline Goals“ von 1999, die die Bereitstellung von bis zu 60.000 Soldaten für Kriseneinsätze innerhalb von 60 Tagen vorsahen, sowie deren Weiterentwicklung im „Headline Goal 2010“, das kurzfristig verfügbare und flexible Eingreifkapazitäten wie die EU-Battlegroups einschloss; vgl. hierzu Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes - Europäischer Rat von Helsinki, 10. und 11. Dezember 1999, 1999, S. 3 f.; European Parliament, Headline Goal 2010, 2004, S. 2 f. sowie die weiteren Nachweise bei Calliess/Ruffert-Cremer, Art. 42 EUV, Rn. 21 (Fn. 53) und Kielmansegg, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: Kadelbach (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 276.

¹⁶⁰ Calliess/Ruffert-Cremer, 62022, Art. 42 EUV, Rn. 21; European External Action Service, EU Battlegroups, 09.10.2017, S. 1, 3; Mölling, EU-Battlegroups, 2007, S. 5.

¹⁶¹ Zwischen der Billigung Krisenmanagementkonzept und dem Ratsentscheidung zum Beginn der Operation sollen max. 5 Tage und von da an bis zum Beginn der Implementierung im Einsatzgebiet max. 10 Tage vergehen; vgl. hierzu insbesondere Major/Mölling, EU-Battlegroups, 2010, S. 14 f.

¹⁶² Calliess/Ruffert-Cremer, 62022, Art. 42 EUV, Rn. 21; European External Action Service, EU Battlegroups, 2017, S. 1, 3; Mölling, EU-Battlegroups, 2007, S. 5.

¹⁶³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2023 zum Thema „EU-Schnelleingreifkapazität, EU-Gefechtsverbände und Artikel 44 EUV: das weitere Vorgehen“ (2022/2145 (INI)), ABl. C, C/2023/448 vom 01.12.2023, S. 9.

¹⁶⁴ European External Action Service, EU Battlegroups, 2017, S. 2.

befinden sich jeweils zwei Battlegroups im Rotationsprinzip für die Dauer von sechs Monaten in Bereitschaft.¹⁶⁵

Die Koordination eines möglichen Einsatzes erfolgt durch die sog. Framework Nation¹⁶⁶, die insbesondere für die Bereitstellung eines Operationshauptquartiers und –kommandeurs, der Truppen sowie eines Großteils der logistischen und kommunikationstechnischen Infrastruktur verantwortlich ist.¹⁶⁷ Die Aufstellung und der Einsatz der EU-Battlegroups beruhen auf freiwilligen Beiträgen der am Battlegroup-Konzept teilnehmenden Staaten¹⁶⁸ und bedürfen nach Art. 42 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 EUV eines einstimmigen Ratsbeschlusses.¹⁶⁹ Die Entscheidungsbefugnis verbleibt damit bei den EU-Mitgliedstaaten, die weiterhin die Verfügungsgewalt über ihre Streitkräfte behalten.¹⁷⁰

Trotz der vollständigen Einsatzbereitschaft der EU-Battlegroups seit 2007, kam es bislang zu keinem operativen Einsatz.¹⁷¹ Gründe hierfür liegen u. a. in der parallelen Einbindung verschiedener Truppenteile in bestehende NATO-Verpflichtungen, was ihre gleichzeitige Verfügbarkeit erschwert.¹⁷² Hinzu kommen wiederholte Divergenzen zwischen den EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einsatzparameter sowie der gerechten Lastenverteilung in Bezug auf die Finanzierung.¹⁷³ Ein weiterer Hemmnisfaktor für den EU-Battlegroup-Einsatz

¹⁶⁵ European External Action Service, EU Battlegroups, 2017, S. 3.

¹⁶⁶ Dies können ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten sein, vgl. hierzu Mölling, EU-Battlegroups, 2007, S. 4; Höfer, Europäische Armee, 2008, S. 135 f.; Hyde-Price, The Common Security and Defence Policy, in: Meijer/Wyss (Hrsg.), The handbook of European defence policies and armed forces, 2018, S. 399.

¹⁶⁷ Mölling, EU-Battlegroups, 2007, S. 4.

¹⁶⁸ Dies können sowohl EU-Mitgliedsstaaten als auch Nicht-Mitgliedsstaaten sein, vgl. European External Action Service, EU Battlegroups, 2017, S. 3.

¹⁶⁹ Hauser, Das Europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure, ⁹2019, S. 57; Major/Mölling, EU-Battlegroups, 2010, S. 4 f.; Mölling, EU-Battlegroups, 2007, S. 4.

¹⁷⁰ Hauser, Das Europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure, ⁹2019, S. 57.

¹⁷¹ Entschließung des Europäischen Parlaments, ABl. C, C/2023/448, S. 4; Jopp/Barbin, Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Weidenfeld/Wessels/Tekin (Hrsg.), Europa von A bis Z, ¹⁶2023, S. 358; Major/Mölling, EU-Battlegroups, 2010, S. 22.

¹⁷² Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 115; Stein, Schlussbemerkung: zur Zukunft der Staatsaufgabe „(Äußere) Sicherheit“, in: Calliess (Hrsg.), Äußere Sicherheit im Wandel - neue Herausforderungen an eine alte Staatsaufgabe, 2005, S. 209.

¹⁷³ Chappell, European Security 2009, 417; Entschließung des Europäischen Parlaments, ABl. C, C/2023/448, S. 4; European Political Strategy Centre, In Defence of Europe, 2015, S. 11; Major/Mölling, EU-Battlegroups, 2010, S. 22; Mölling, EU-Battlegroups, 2007, S. 9; Reykers, Contemporary Security Policy 2017, 457; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 115; Stein, Schlussbemerkung: zur Zukunft der Staatsaufgabe „(Äußere) Sicherheit“, in: Calliess (Hrsg.), Äußere Sicherheit im Wandel - neue Herausforderungen an eine alte Staatsaufgabe, 2005, S. 209.

liegt in den als oftmals langwierig beschriebenen Zustimmungsprozess innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, während nationale Einheiten kurzfristiger mobilisiert werden konnten.¹⁷⁴

Neben den EU-Battlegroups stellt die geplante EU-Schnelleingreifkapazität (EU-RDC, EU Rapid Deployment Capacity) eine wesentliche Weiterentwicklung der EU-Militärkapazitäten in Form koordinierter Streitkräfte dar.¹⁷⁵ Diese soll bis 2025 vollständig einsatzbereit sein und basiert auf dem im März 2022 verabschiedeten Strategischen Kompass.¹⁷⁶ Die EU-RDC bildet einen strukturellen Rahmen für die kurzfristige Entsendung von bis zu 5.000 Soldaten.¹⁷⁷ Sie setzt sich aus modifizierten EU-Battlegroups und/oder vorab definierten nationalen Streitkräften zusammen und dient insbesondere der Bewältigung unmittelbarer Bedrohungen sowie der Reaktion auf Krisensituationen außerhalb des EU-Territoriums.¹⁷⁸ Auch für die EU-RDC bildet Art. 44 EUV die unionsrechtliche Grundlage.¹⁷⁹ Da die EU-RDC sich noch in der Aufbauphase befindet und bislang keine Evaluation ihrer praktischen Umsetzung stattgefunden hat, wird sie hier nicht im gleichen Detail wie die EU-Battlegroups behandelt. Fest steht jedoch, dass ihr Einsatz dem Einstimmigkeitsprinzip unterliegen wird und sowohl das Rückgriffs- als auch das Freiwilligkeitsprinzip Anwendung finden werden.¹⁸⁰

3 Unionsrechtliche Rahmenbedingungen für die Implementierung einer Europäischen Armee

Im folgenden Kapitel werden die unionsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Implementierung einer Europäischen Armee untersucht. Im Mittelpunkt steht dabei insbesondere die

¹⁷⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments, ABl. C, C/2023/448, S. 4; Reykers, European Security 2016, 346, 360; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 115.

¹⁷⁵ European External Action Service, European Union Rapid Deployment Capacity, 2024, S. 1 f.; Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union (Rat), Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung, 2024, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/strategic-compass/> (Abrufdatum: 30.12.2024); Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, ¹³2023, S. 624; Jopp/Barbin, in: Weidenfeld/Wessels/Tekin (Hrsg.), Europa von A bis Z, ¹⁶2023, S. 353, 358.

¹⁷⁶ European External Action Service, European Union Rapid Deployment Capacity, 2024, S. 1 f.; Europäischer Rat/Rat, Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung, 2024, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/strategic-compass/> (Abrufdatum: 30.12.2024); Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, ¹³2023, S. 624; Jopp/Barbin, Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Weidenfeld/Wessels/Tekin (Hrsg.), Europa von A bis Z, ¹⁶2023, S. 358.

¹⁷⁷ European External Action Service, European Union Rapid Deployment Capacity, 2024, S. 1.

¹⁷⁸ European External Action Service, European Union Rapid Deployment Capacity, 2024, S. 1.

¹⁷⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments, ABl. C, C/2023/448, S. 9.

¹⁸⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments, ABl. C, C/2023/448, S. 12.

Frage, ob und in welchem Umfang die EU über die Kompetenz zur Implementierung einer solchen Streitkraft verfügt.

Hierzu ist zunächst zu prüfen, über welche Kompetenzen die EU im Bereich der GSVP verfügt. Maßgeblich ist hierbei der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 EUV, wonach die EU nur in solchen Bereichen tätig werden darf, in denen ihr die einzelnen EU-Mitgliedstaaten eine entsprechende Kompetenz durch die primärrechtlichen Verträge zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben.¹⁸¹

Die zentrale verteidigungspolitische Kompetenznorm der EU stellt Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV dar.¹⁸² Demnach umfasst die GSVP die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führt, sofern der Europäische Rat dies einstimmig beschließt und die EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften einen entsprechenden Beschluss erlassen (Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV). Dabei unterscheidet die Norm explizit zwischen den beiden Kompetenzbereichen der „gemeinsamen Verteidigungspolitik“ und der „gemeinsamen Verteidigung“, ohne dass diese Begriffe im EUV oder im AEUV näher definiert werden.¹⁸³

Der Wortlaut von Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 EUV legt jedoch nahe, dass die beiden Begriffe nicht synonym verwendet werden, sondern diese in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wobei die gemeinsame Verteidigung als eine Konsequenz der sich entwickelnden Verteidigungspolitik verstanden werden kann.¹⁸⁴ Diese Auslegung wird durch den zweiten Satz

¹⁸¹ Calliess/Ruffert–Calliess, ⁶2022, Art. 5 EUV, Rn. 7; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 5 EUV, Rn. 3; Schwarze/Becker/Hatje/Schoo–Lienbacher, ⁴2019, Art. 5 EUV, Rn. 6; Pechstein/Nowak/Häde–Pache, ²2023, Art. 5 EUV, Rn. 1, 17.

¹⁸² Blanke/Mangiameli–Fischer/Thym, 2013, Art. 42 TEU, Rn. 17; Schwarze/Becker/Hatje/Schoo–Terhechte, ⁴2019, Art. 42 EUV, Rn. 1.

¹⁸³ Christandl/Muchitsch, S+F 2018, 196, 197; Blanke/Mangiameli–Fischer/Thym, 2013, Art. 42 TEU, Rn. 17, 20; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 7, 9; Vedder/Heintschel von Heinegg–Hummer, ²2018, Art. 42 EUV, Rn. 5; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 69; Groeben/Schwarze/Hatje–Marquardt/Gaedtke, ⁷2015, Art. 42 EUV, Rn. 7; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 180; Scholz, Das deutsche Grundgesetz und eine Europa-Armee, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 152.

¹⁸⁴ Calliess/Ruffert–Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 7; Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 145; Blanke/Mangiameli–Fischer/Thym, 2013, Art. 42 TEU, Rn. 20; Frenz, Handbuch Europarecht, 2011, S. 1562; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 8; Pechstein/Nowak/Häde–Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 42 EUV, Rn. 23; Kielmansegg, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: Kadelbach (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 269; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 69; Groeben/Schwarze/Hatje–Marquardt/Gaedtke, ⁷2015, Art. 42 EUV, Rn. 7; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

derselben Norm gestützt, wonach eine gemeinsame Verteidigung bislang noch nicht verwirklicht ist und sich erst verwirklicht sieht, wenn die erforderlichen Schritte in Form eines einstimmigen Beschlusses des Europäischen Rates und eines entsprechenden Beschlusses der EU-Mitgliedsstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften unternommen wurden.¹⁸⁵

In der Literatur besteht Einigkeit darüber, dass die gemeinsame Verteidigungspolitik bereits zur gegenwärtigen Verbandskompetenz der EU gehört.¹⁸⁶ Es handelt sich dabei um eine evolutiv angelegte Kompetenz, die im Rahmen eines dynamischen Integrationsprozesses schrittweise konkretisiert und realisiert werden soll, ohne dass dies der derzeitigen Existenz der EU-Zuständigkeit für die gemeinsame Verteidigungspolitik widerspricht.¹⁸⁷ Die gemeinsame Verteidigung hingegen stellt keinen bestehenden Kompetenztitel der EU dar, sondern ist vielmehr als vertraglich vorgesehene Entwicklungsoption zu verstehen.¹⁸⁸ Art. 42 Abs. 2 EUV enthält insoweit eine sog. „Evolutivklausel“¹⁸⁹, die, abweichend vom ordentlichen

¹⁸⁵ Dietrich, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), 2006, S. 196; Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 143; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 115; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

¹⁸⁶ Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 3; Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 141 f.; Frowein, Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Tomuschat (Hrsg.), Rechtsprobleme einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, 1997, S. 12; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 8; Pechstein/Nowak/Häde–Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 42 EUV, Rn. 22; Kielmansegg, EuR 2006, 182, 185 ff.; Kielmansegg, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: Kadelbach (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 269; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 69; Groeben/Schwarze/Hatje–Marquardt/Gaedtke, ⁷2015, Art. 42 EUV, Rn. 1; Thym, DVBl 2000, 676, 677 f.; Wessel, Journal of Conflict and Security Law 2003, 265, 266 u. 274.

¹⁸⁷ Dietrich, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), 2006, S. 189–190, 449; Dietrich, ZaöRV 2006, 663, 670 f.; Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 141 f.; Pechstein/Nowak/Häde–Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 42 EUV, Rn. 22; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 115; Kielmansegg, EuR 2006, 182, 185 ff.

¹⁸⁸ Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 3, 7; Dietrich, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), 2006, S. 196; Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 145; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 8; Gerteiser, Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2002, S. 70; Pechstein/Nowak/Häde–Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 42 EUV, Rn. 23; Kielmansegg, EuR 2006, 182, 185 ff.; Kielmansegg, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: Kadelbach (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 269; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 69; Streinz–Regelsberger/Kugelmann, ³2018, Art. 42 EUV, Rn. 10; Warnken, Der Handlungsrahmen der Europäischen Union im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, 2002, S. 146.

¹⁸⁹ Kielmansegg, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: Kadelbach (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 269.

Vertragsänderungsverfahren nach Art. 48 EUV, ein erleichtertes¹⁹⁰ Verfahren zur Ausweitung der Unionskompetenzen im Bereich der GSVP vorsieht.¹⁹¹ Danach genügt für die Begründung einer EU-Zuständigkeit für die gemeinsame Verteidigung ausschließlich ein einstimmiger Beschluss des Europäischen Rates sowie ein entsprechender Beschluss der EU-Mitgliedsstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften (Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2, 3 EUV). Ein solcher Beschluss wurde bislang nicht getroffen.¹⁹²

Somit verläuft nach dem Grundmodell des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV die Kompetenzgrenze der EU zwischen der gemeinsamen Verteidigungspolitik aus Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 EUV, für die der EU gegenwärtig eine Kompetenz zukommt, und der gemeinsamen Verteidigung aus Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV, für die bislang keine EU-Kompetenz begründet wurde.¹⁹³

Zur Beantwortung der Frage, ob die EU gegenwärtig über die Kompetenz zur Implementierung einer Europäischen Armee verfügt, ist zudem der Umfang der in Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV angelegten verteidigungspolitischen Kompetenzstufen der gemeinsamen Verteidigungspolitik und der gemeinsamen Verteidigung im Wege der Auslegung zu bestimmen.¹⁹⁴

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion ist die Auslegung und Abgrenzung der beiden Kompetenzstufen jedoch umstritten.¹⁹⁵ Dies wirkt sich unmittelbar auf die Bestimmung des

¹⁹⁰ Das Verfahren ist in dem Sinne erleichtert, dass das unionsinterne Vorbereitungs- und Verhandlungsverfahren weniger komplex ausgestaltet ist, da die Vertragsänderung unter Wegfall eines nach Art. 48 Abs. 3 UAbs. 1 EUV vorgesehenen Konvents sowie einer nach Art. 48 Abs. 4 UAbs. 1 EUV vorgesehenen Regierungskonferenz angenommen wird; vgl. hierzu *Kumin*, Vertragsänderungsverfahren und Austrittsklausel, in: *Hummer/Obwexer* (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 306.

¹⁹¹ *Calliess/Ruffert-Cremer*,⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 10; *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 146 f.; *Vedder/Heintschel von Heinegg-Hummer*,²2018, Art. 42 EUV, Rn. 13; *Grabitz/Hilf/Nettesheim-Kaufmann-Bühler*,⁸⁴2011, Art. 42 EUV, Rn. 72; *Kielmansegg*, EuR 2006, 182, 185 ff.; *Kielmansegg*, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: *Kielmansegg/Krieger/Sohm* (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 69; *Thym*, DVBl 2000, 676, S. 697 f.

¹⁹² *Kielmansegg*, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: *Kadelbach* (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 269; *Kielmansegg*, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: *Kielmansegg/Krieger/Sohm* (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 69; *Riedel*, EuR 2022, 546, 551; *Scheffel*, NVwZ 2018, 1347, 1353.

¹⁹³ *Calliess/Ruffert-Cremer*,⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 7 ff.; *Blanke/Mangiameli-Fischer/Thym*, 2013, Art. 42 TEU, Rn. 20; *Kielmansegg*, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: *Kadelbach* (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 269; *Kielmansegg*, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: *Kielmansegg/Krieger/Sohm* (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 69 f.; *Riedel*, EuR 2022, 546, 551.

¹⁹⁴ *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

¹⁹⁵ *Cremer*, Die Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Spannungsfeld zwischen Souveränität der Mitgliedsstaaten und Supranationalität der EU, in: *Fastenrath* (Hrsg.), Der Lissabonner Reformvertrag, 2009, S. 278 ff.; *Calliess/Ruffert-Cremer*,⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 11–12, 20; *Dietrich*, ZaöRV 2006,

durch das Primärrecht eröffneten Handlungsspielraums der EU im Bereich der Verteidigungspolitik aus und damit auf die Frage, ob die Implementierung einer Europäischen Armee bereits auf Grundlage der bestehenden Primärrechtslage im Rahmen der gemeinsamen Verteidigungspolitik nach Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 EUV zulässig ist.

So erfolgt einerseits die Abgrenzung zwischen der gemeinsamen Verteidigungspolitik und der gemeinsamen Verteidigung anhand einer wortlautgetreuen Auslegung der beiden Begriffe in Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV.¹⁹⁶ Auf Basis dessen wird vertreten, dass die gemeinsame Verteidigung als ein Zustand zu verstehen sei, der sich sowohl faktisch, wie etwa in Form der tatsächlichen Existenz gemeinsamer Streitkräfte, als auch normativ, wie etwa durch die Etablierung spezifischer Rechtspflichten, darstellen könne.¹⁹⁷ Demgegenüber fungiere die gemeinsame Verteidigungspolitik als ein Bereich politischer Gestaltungshandlungen, der der gemeinsamen Verteidigung vorgelagert ist und vorbereitende Maßnahmen in Form der Entwicklung von Konzepten und Festlegung von Rahmenbedingungen umfasst, die der Kohärenzbildung in Verteidigungsfragen dienen.¹⁹⁸ Die Entscheidungsfindung hin-

663, 669 f.; *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 149 f.; Blanke/Mangiameli-Fischer/Thym, 2013, Art. 42 TEU, Rn. 24 f.; *Frowein*, Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Tomuschat (Hrsg.), Rechtsprobleme einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, 1997, S. 12; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair-Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 10; Pechstein/Nowak/Häde-Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 42 EUV, Rn. 23; *Kadelbach*, Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und „Europäische Verteidigungsstreitkräfte“, in: Giegerich (Hrsg.), Herausforderungen und Perspektiven der EU, 2012, S. 142; *Kielmansegg*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 127–147; *Kielmansegg*, EuR 2006, 182, 191 f.; *Kielmansegg*, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: *Kadelbach* (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 270–275; *Krieger*, Common European Defence, in: Trybus/White (Hrsg.), European Security Law, 2007, S. 181 f.; *Kielmansegg*, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: *Kielmansegg/Krieger/Sohm* (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 70–74; *Roper*, Defining a common defence policy and common defence, in: Martin/Roper (Hrsg.), Towards a common defence policy, 1995, S. 8 f.; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120 f.; *Thym*, DVBl 2000, 676, 678.

¹⁹⁶ *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 149; *Frowein*, Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Tomuschat (Hrsg.), Rechtsprobleme einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, 1997, S. 12; *Kielmansegg*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 127; *Kielmansegg*, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: *Kadelbach* (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 270; *Roper*, Defining a common defence policy and common defence, in: Martin/Roper (Hrsg.), Towards a common defence policy, 1995, S. 8 f.; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

¹⁹⁷ *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 151; *Frowein*, Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Tomuschat (Hrsg.), Rechtsprobleme einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, 1997, S. 12; *Kielmansegg*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 127; *Kielmansegg*, EuR 2006, 182, 190; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

¹⁹⁸ *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 149; *Frowein*, Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Tomuschat (Hrsg.), Rechtsprobleme einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, 1997, S. 12; *Kielmansegg*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 127; *Roper*, Defining a common defence policy and common defence, in: Martin/Roper (Hrsg.), Towards a common defence policy, 1995, S. 8 f.; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

sichtlich des Einsatzes militärischer Mittel in spezifischen Situationen sowie die Entwicklung allgemeiner Handlungsmaximen wären folglich der gemeinsamen Verteidigungspolitik zuzuordnen.¹⁹⁹ Die gemeinsame Verteidigungspolitik sei insoweit auf die konzeptionellen Aspekte beschränkt, sodass bereits jegliche militärische Handlung als Teil der gemeinsamen Verteidigung einzustufen wäre.²⁰⁰ Nach dieser Abgrenzungsvariante wäre somit eine Europäische Armee, unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung, als Zustand zu charakterisieren und somit der gemeinsamen Verteidigung zuzuordnen.

Andererseits erfolgt die Abgrenzung zwischen der gemeinsamen Verteidigungspolitik und der gemeinsamen Verteidigung anhand der Art der militärischen Handlungen.²⁰¹ So wird im Rahmen dieser Abgrenzungsvariante etwa die Auffassung vertreten, dass die gemeinsame Verteidigungspolitik die Durchführung jener in Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 EUV genannten Aufgaben umfasse, die einen friedenssichernden Charakter haben und somit als Peacekeeping-Einsätze zu klassifizieren sind.²⁰² Demgegenüber werde unter die gemeinsame Verteidigung die Durchführung von Maßnahmen gefasst, die friedensschaffenden Charakter besitzen, also Einsätze, die über die Selbstverteidigung hinausgehen und den Einsatz militärischer Gewalt zur Friedensdurchsetzung (Peace Enforcement) beinhalten.²⁰³

Alternativ dazu wird im Rahmen dieser Abgrenzungsvariante vertreten, dass die Begriffe der gemeinsamen Verteidigungspolitik und der gemeinsamen Verteidigung nach der völkerrechtlichen Legitimation der im Rahmen dieser stattfindenden Einsätze zu unterscheiden sind.²⁰⁴ Danach umfasse die gemeinsame Verteidigungspolitik alle in Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 EUV genannten Aufgaben, sofern ein Mandat des UN-Sicherheitsrates oder eine

¹⁹⁹ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 151; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 127.

²⁰⁰ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 149; Roper, Defining a common defence policy and common defence, in: Martin/Roper (Hrsg.), Towards a common defence policy, 1995, S. 8 f.

²⁰¹ Dietrich, ZaöRV 2006, 663, 669 f.; Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 150; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 10; Kadelbach, Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und „Europäische Verteidigungsstreitkräfte“, in: Giegerich (Hrsg.), Herausforderungen und Perspektiven der EU, 2012, S. 142; Krieger, Common European Defence, in: Trybus/White (Hrsg.), European Security Law, 2007, S. 182; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120; Thym, DVBl 2000, 676, 678.

²⁰² Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 150; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120; Thym, DVBl 2000, 676, 678.

²⁰³ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 150; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120; Thym, DVBl 2000, 676, 678.

²⁰⁴ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 179; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

sonstige völkerrechtliche Legitimation vorliege.²⁰⁵ Die gemeinsame Verteidigung hingegen sei auf Einsätze zur territorialen Selbstverteidigung beschränkt.²⁰⁶

Ferner wird im Rahmen dieser Abgrenzungsvariante eine funktionale Differenzierung der Begriffe der gemeinsamen Verteidigungspolitik und der gemeinsamen Verteidigung vorgenommen und vertreten, dass die gemeinsame Verteidigungspolitik sich auf die militärische Dimension einer internationalen Sicherheitspolitik beziehe, insbesondere im Rahmen kollektiver Sicherheitssysteme, und somit sog. Out-of-area-Einsätze umfasse.²⁰⁷ Die gemeinsame Verteidigung hingegen sei auf die Selbstverteidigung der EU-Mitgliedstaaten gegen externe Angriffe ausgerichtet.²⁰⁸

In Bezug auf die Frage der Einordnung einer Europäischen Armee würde diese Abgrenzungsvariante eine differenzierte Betrachtung erfordern. So wäre eine Europäische Armee nach der ersten Auffassung innerhalb dieser Abgrenzungsvariante, die zwischen friedenssichernden und friedensschaffenden Einsätzen unterscheidet, der gemeinsamen Verteidigung zuzuordnen, sofern sie für Peace-Enforcement-Missionen vorgesehen ist. Würde ihr Mandat hingegen auf Peacekeeping-Missionen beschränkt bleiben, fiele sie noch unter die gemeinsame Verteidigungspolitik. Nach der zweiten Auffassung innerhalb dieser Abgrenzungsvariante, die auf die völkerrechtliche Legitimation abstellt, wäre die Einordnung davon abhängig, ob eine Europäische Armee ausschließlich auf völkerrechtlich legitimierte Mandate wie UN-Resolutionen gestützt wird. In diesem Fall würde sie dem Kompetenzbereich der gemeinsamen Verteidigungspolitik unterfallen. Sollte sie hingegen primär für Einsätze zur territorialen Selbstverteidigung vorgesehen sein, wäre sie der gemeinsamen Verteidigung zuzurechnen. Schließlich würde die dritte Auffassung innerhalb dieser Abgrenzungsvariante eine Europäische Armee in den Bereich der gemeinsamen Verteidigung einordnen, sofern ihr primäres Ziel die kollektive Verteidigung der EU-Mitgliedstaaten wäre. Ihre Nutzung für

²⁰⁵ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 179; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120

²⁰⁶ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 179; Krieger, Common European Defence, in: Trybus/White (Hrsg.), European Security Law, 2007, S. 182; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

²⁰⁷ Entschließung des Europäischen Parlamentes zur schrittweisen Schaffung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Europäischen Union, ABl. C 167 vom 01.06.1998, S. 192; Dietrich, ZaöRV 2006, 663, 669 f.; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 10; Kadelbach, Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und „Europäische Verteidigungsstreitkräfte“, in: Giegerich (Hrsg.), Herausforderungen und Perspektiven der EU, 2012, S. 142.

²⁰⁸ Entschließung des Europäischen Parlamentes, ABl. C 167 vom 01.06.1998, S. 192; Dietrich, ZaöRV 2006, 663, 669 f.; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 10; Kadelbach, Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und „Europäische Verteidigungsstreitkräfte“, in: Giegerich (Hrsg.), Herausforderungen und Perspektiven der EU, 2012, S. 142.

Out-of-area-Einsätze würde hingegen weiterhin der gemeinsamen Verteidigungspolitik unterfallen.

Neben der Abgrenzung der Begriffe der gemeinsamen Verteidigungspolitik und der gemeinsamen Verteidigung anhand des Wortlautes sowie der Art der militärischen Handlung existiert eine weitere Abgrenzungsvariante, die auf den abstrakt-rechtlichen Grundprinzipien des Freiwilligkeits- und des Rückgriffsprinzips beruht.²⁰⁹ Das Freiwilligkeitsprinzip besagt, dass die EU-Mitgliedstaaten nicht zur Teilnahme an militärischen Einsätzen verpflichtet werden können,²¹⁰ während das Rückgriffsprinzip zum Ausdruck bringt, dass die EU keine eigenen Streitkräfte oder umfassende militärische Ressourcen unterhält, sondern im Bedarfsfall zur Aufgabenerfüllung auf die von den EU-Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen und zivilen Fähigkeiten zurückgreift.²¹¹

Auf Basis dieser Abgrenzungsvariante wird vertreten, dass das Freiwilligkeitsprinzip das zentrale Abgrenzungskriterium zwischen der gemeinsamen Verteidigungspolitik und einer gemeinsamen Verteidigung darstelle.²¹² Während die gemeinsame Verteidigungspolitik auf der freiwilligen Kooperation der EU-Mitgliedstaaten basiere und keine primär- oder sekundärrechtlichen Verpflichtungen zur Beteiligung an militärischen Einsätzen vorsehe, würde

²⁰⁹ Cremer, Die Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Spannungsfeld zwischen Souveränität der Mitgliedsstaaten und Supranationalität der EU, in: Fastenrath (Hrsg.), Der Lissabonner Reformvertrag, 2009, S. 278 ff.; Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 11–12, 20; Blanke/Mangiameli-Fischer/Thym, 2013, Art. 42 TEU, Rn. 24 f.; Pechstein/Nowak/Häde-Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 42 EUV, Rn. 23; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 127–147; Kielmansegg, EuR 2006, 182, 191 f.; Kielmansegg, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: Kadelbach (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 270–275; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 70–74; Krieger, Common European Defence, in: Trybus/White (Hrsg.), European Security Law, 2007, S. 181 f.; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120 f.

²¹⁰ Vgl. zur Systematik des Freiwilligkeitsprinzips ausführlich Kapitel 2.2 dieser Arbeit, S. 18 f.; BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 384; Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 11; Fritz, Die Bindung an die Europäische Grundrechtecharta bei operativen Einsätzen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Grenzschutzagentur Frontex, 2020, S. 114; Grabitz/Hilf/Nettesheim-Kaufmann-Bühler, ⁸⁴2011, Art. 42 EUV, Rn. 46.

²¹¹ Vgl. zur Systematik des Rückgriffsprinzips ausführlich Kapitel 2.2 dieser Arbeit, S. 18; Cremer, § 22. Das auswärtige Handeln der Union, in: Niedobitek (Hrsg.), Europarecht, ²2020, S. 1961; Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 20; Frenz, Handbuch Europarecht, 2011, S. 1572 f.; Frenz, Europarecht, 2021, S. 350; Nettesheim, § 39 Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Oppermann/Classen/Nettesheim (Hrsg.), Europarecht, ⁹2021, Rn. 28.

²¹² Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 11 f.; Pechstein/Nowak/Häde-Heintschel von Heinegg, ²2023, Art. 42 EUV, Rn. 23; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 129, 134–135, 142; Kielmansegg, EuR 2006, 182, 191 f.; Kielmansegg, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: Kadelbach (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 272; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 70 ff.; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

die Aufhebung dieses Prinzips den Übergang von einer verteidigungspolitischen Zusammenarbeit zu einer militärisch-institutionellen Integration und somit zu einer gemeinsamen Verteidigung bedeuten.²¹³ Dies hätte zur Folge, dass die EU-Mitgliedstaaten rechtsverbindlich zur Durchführung militärischer Maßnahmen verpflichtet werden könnten.²¹⁴ Das Rückgriffsprinzip hingegen definiere nach dieser Abgrenzungsvariante die strukturelle Grenze der gemeinsamen Verteidigung und grenze sie von weitergehenden militärischen Integrationsschritten ab, die nur durch ein ordentliches Vertragsänderungsverfahren nach Art. 48 Abs. 2–5 EUV möglich seien.²¹⁵ Auch eine nach Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV beschlossene gemeinsame Verteidigung würde nach dieser Abgrenzungsvariante auf dem Rückgriffsprinzip sowie auf das in Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 EUV verankerte Unberührtheits- und Achtungsgebotes²¹⁶ basieren.²¹⁷ Eine über die gemeinsame Verteidigung hinausgehende militärische Integration, beispielsweise die Errichtung gemeinsamer Streitkräfte oder Kom-

²¹³ Pechstein/Nowak/Häde–*Heintschel von Heinegg*,² 2023, Art. 42 EUV, Rn. 23; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 129, 134–135, 142; Kielmansegg, EuR 2006, 182, 191 f.; Kielmansegg, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: Kadelbach (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 272; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 71 f.; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

²¹⁴ Cremer, Die Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Spannungsfeld zwischen Souveränität der Mitgliedsstaaten und Supranationalität der EU, in: Fastenrath (Hrsg.), Der Lissabonner Reformvertrag, 2009, S. 279; Calliess/Ruffert–Cremer,⁶ 2022, Art. 42 EUV, Rn. 11 f.; Pechstein/Nowak/Häde–*Heintschel von Heinegg*,² 2023, Art. 42 EUV, Rn. 11 f.; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 129, 134–135, 142; Kielmansegg, EuR 2006, 182, 191 f.; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 71 f.; Groeben/Schwarze/Hatje–Marquardt/Gaedtke,⁷ 2015, Art. 42 EUV, Rn. 7; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

²¹⁵ Calliess/Ruffert–Cremer,⁶ 2022, Art. 42 EUV, Rn. 11 f.; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 129, 134–135, 142–143, 145–146; Kielmansegg, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: Kadelbach (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 274 ff.; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 72 ff.; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

²¹⁶ Vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.2 dieser Arbeit, S. 21 f.

²¹⁷ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 391; Calliess/Ruffert–Cremer,⁶ 2022, Art. 42 EUV, Rn. 11 f.; Blanke/Mangiameli–Fischer/Thym,² 2013, Art. 42 TEU, Rn. 25; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 129, 134–135, 142–143, 145–146; Kielmansegg, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: Kadelbach (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 274 ff.; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 72 ff.; Streinz–Regelsberger/Kugelmann,³ 2018, Art. 42 EUV, Rn. 10; Regelsberger, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU nach Lissabon, in: Eilmansberger/Griller/Obwexer (Hrsg.), Rechtsfragen der Implementierung des Vertrages von Lissabon, 2011, S 394 f.; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

mandostrukturen, würde jedoch eine Abkehr vom Rückgriffsprinzip erfordern und tiefgreifende institutionelle Veränderungen innerhalb der EU nach sich ziehen.²¹⁸ Eine solche Neuausrichtung des institutionellen Gefüges könnte demnach nicht allein durch einen Beschluss des Europäischen Rates erfolgen, sondern würde eine ordentliche Vertragsänderung i. S. d. in Art. 48 Abs. 2–5 EUV definierten Verfahrens erfordern.²¹⁹ Auf dieser Grundlage ergebe sich eine dreistufige Differenzierung: Während die bestehende GSVP aus Art. 42 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 EUV auf einer freiwilligen Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten beruhe, ohne rechtlich verbindliche Verpflichtungen zur Teilnahme an militärischen Maßnahmen vorzusehen, könne durch einen Beschluss des Europäischen Rates gemäß Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV eine gemeinsame Verteidigung eingeführt werden, die eine verbindliche militärische Kooperation der EU-Mitgliedstaaten begründet.²²⁰ Eine darüberhinausgehende militärische Integration, die etwa die Errichtung integrierter Streitkräfte oder Kommandostrukturen umfasse, würde hingegen eine tiefgreifende institutionelle Veränderung innerhalb der EU erfordern und könne daher nur durch eine ordentliche Vertragsänderung nach Art. 48 Abs. 2–5 EUV realisiert werden.²²¹

Folgt man dieser Ansicht und sieht das Freiwilligkeitsprinzip als maßgebliches Abgrenzungskriterium zwischen der gemeinsamen Verteidigungspolitik und der gemeinsamen Verteidigung sowie das Rückgriffsprinzip als Grenze zwischen der gemeinsamen Verteidigung und weitergehenden militärischen Integrationsschritten außerhalb der Verträge, so ergeben sich daraus wesentliche Implikationen für die unionsrechtlichen Rahmenbedingungen einer Europäischen Armee. Würde eine Europäische Armee das Freiwilligkeitsprinzip wahren und

²¹⁸ Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 12; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 129, 134–135, 142–143, 145–146; Kielmansegg, EuR 2006, 182, 193 f.; Kielmansegg, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: Kadelbach (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 274 ff.; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 73; Krieger, Common European Defence, in: Trybus/White (Hrsg.), European Security Law, 2007, S. 181; Riedel, EuR 2022, 546, 551; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

²¹⁹ Calliess/Ruffert-Cremer, ⁶2022, Art. 42 EUV, Rn. 12; Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 175; Blanke/Mangiameli-Fischer/Thym, 2013, Art. 42 TEU, Rn. 24; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 129, 134–135, 142–143, 145–146; Kielmansegg, EuR 2006, 182, 193 f.; Kielmansegg, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: Kadelbach (Hrsg.), Die Welt und Wir, 2017, S. 274 ff.; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 73; Groeben/Schwarze/Hatje-Marquardt/Gaedtke, ⁷2015, Art. 42 EUV, Rn. 7; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

²²⁰ Kielmansegg, EuR 2006, 182, 200; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 74.

²²¹ Kielmansegg, EuR 2006, 182, 200; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 74.

weiterhin auf der freiwilligen Bereitstellung militärischer Ressourcen durch die EU-Mitgliedstaaten beruhen, könnte sie der bestehenden GSVP zugeordnet werden, sodass keine Vertragsänderung erforderlich wäre. Würde die Implementierung einer Europäischen Armee mit der Durchbrechung des Freiwilligkeitsprinzips einhergehen und eine verpflichtende militärische Kooperation der EU-Mitgliedstaaten begründen, wäre dies dem Bereich der gemeinsamen Verteidigung zuzuordnen, sodass eine Vertragsänderung gemäß Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV erforderlich wäre. Eine weitergehende militärische Integration durch die Implementierung einer Europäischen Armee, die neben dem Freiwilligkeitsprinzip auch das Rückgriffsprinzip aufgeben würde, fände hingegen keine Grundlage in den bestehenden Verträgen. Dies hätte zur Folge, dass eine derart ausgestaltete Europäische Armee nur durch eine ordentliche Vertragsänderung nach Art. 48 Abs. 2–5 EUV realisiert werden könnte.

Der letztgenannten Ansicht ist zu folgen, da die Abgrenzung zwischen der gemeinsamen Verteidigungspolitik und der gemeinsamen Verteidigung anhand der abstrakt-rechtlichen Grundprinzipien der GSVP des Freiwilligkeitsprinzips und des Rückgriffsprinzips eine präzise rechtsdogmatische und klar konturierte Grundlage bietet, um die Kompetenzen der EU im Verteidigungsbereich und damit auch deren Kompetenz zur Implementierung einer Europäischen Armee zu bestimmen. Das Freiwilligkeitsprinzip fungiert dabei als dogmatische Trennlinie zwischen koordinierter Verteidigungspolitik und verpflichtender militärischer Integration, während das Rückgriffsprinzip eine systematische Schranke gegenüber strukturellen Institutionalisierungsschritten bildet. Die Kombination beider Prinzipien erlaubt es, abgestufte Integrationsgrade einer Europäischen Armee differenziert rechtlich einzuordnen und dadurch präzise zu beurteilen, inwieweit die bestehenden primärrechtlichen Grundlagen eine solche Armee bereits tragen oder eine primärrechtliche Vertragsänderung erforderlich machen. Diese Argumentationslinie bietet zudem nicht nur eine kohärente Auslegung des geltenden primärrechtlichen Rahmens, sondern auch ein normatives Raster, das zukünftige integrationspolitische Entwicklungen rechtlich fundiert begleiten kann.

Im Gegensatz dazu überzeugt die erste Abgrenzungsvariante nicht. Zwar ermöglicht die Trennung zwischen politischer Planung und militärischer Umsetzung zunächst eine klare Kompetenzverteilung zwischen der konzeptionellen Gestaltung und damit der gemeinsamen Verteidigungspolitik sowie der operativen Durchführung militärischer Maßnahmen und damit der gemeinsamen Verteidigung. Jedoch verkennt diese Auffassung, dass die EU bereits

gegenwärtig über Strukturen verfügt, die über eine rein konzeptionelle gemeinsame Verteidigungspolitik hinausgehen, wie etwa die EU-Battlegroups.²²² Zudem sind militärische Handlungen ausdrücklich in den Aufgaben der GSVP gemäß Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 EUV vorgesehen.²²³ Dies zeigt, dass militärische Maßnahmen bereits jetzt in den Kompetenzbereich der EU im Rahmen der GSVP fallen und folglich der gemeinsamen Verteidigungspolitik zugeordnet werden müssen.²²⁴ Aufgrund der bestehenden Ambivalenzen lässt sich hier auch keine eindeutige Zuordnung der Europäischen Armee zu den Kompetenztiteln der gemeinsamen Verteidigungspolitik und der gemeinsamen Verteidigung vornehmen. Überdies ist im Zuge dieser Abgrenzungsvariante, welche auf einer wortlautgetreuen Auslegung basiert, zu berücksichtigen, dass der Wortlaut des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV das Ergebnis einer „constructive ambiguity“²²⁵ darstellt und als Kompromiss zwischen den strategisch divergent ausgerichteten EU-Mitgliedstaaten entstand, weshalb die Formulierungen bewusst vage gehalten wurden.²²⁶

Auch die zweite Abgrenzungsvariante, die auf die Art der militärischen Handlungen abstellt, überzeugt nicht. Eine strikte Unterscheidung zwischen friedenssichernden und friedenschaffenden Einsätzen sowie zwischen Einsätzen mit völkerrechtlicher Legitimation bzw. Out-of-area-Einsätzen und solchen zur territorialen Selbstverteidigung lässt sich aus dem EUV nicht ableiten.²²⁷ Weder Art. 42 Abs. 1 noch Art. 43 Abs. 1 EUV differenzieren zwischen diesen Kategorien von militärischen Einsätzen. Vielmehr benennt Art. 43 Abs. 1 EUV ausdrücklich sowohl friedenssichernde als auch friedenschaffende Einsätze und Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung als mögliche Aufgaben der GSVP.²²⁸ Dies zeigt, dass militärische Maßnahmen bereits jetzt in den Kompetenzbereich der EU im Rahmen der

²²² Vgl. ausführlich zum Battlegroup-Konzept Kapitel 2.4 dieser Arbeit, S. 27 f.

²²³ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 150.

²²⁴ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 150.

²²⁵ Krieger, Common European Defence, in: Trybus/White (Hrsg.), European Security Law, 2007, S. 181; Ortega, Military Intervention and the EU, 2001, S. 105.

²²⁶ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 151; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 119; Krieger, Common European Defence, in: Trybus/White (Hrsg.), European Security Law, 2007, S. 181; Ortega, Military Intervention and the EU, 2001, S. 105; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 120.

²²⁷ Dietrich, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), 2006, S. 290; Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 150.

²²⁸ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 150; Ortega, Military Intervention and the EU, 2001, S. 105 f.

GSVP fallen und folglich der gemeinsamen Verteidigungspolitik zugeordnet werden müssen.²²⁹ Zudem ist die GSVP ihrem Wesen nach nicht auf das Vorliegen von Mandaten des UN-Sicherheitsrats oder einer sonstigen völkerrechtlichen Legitimation beschränkt.²³⁰ Darüber hinaus normiert Art. 42 Abs. 7 EUV bereits im Rahmen des bestehenden Kompetenztills der EU im Bereich der gemeinsamen Verteidigungspolitik eine Beistandspflicht für den Fall eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines anderen EU-Mitgliedsstaates²³¹ und sieht somit explizit Einsätze der territorialen Selbstverteidigung auch mit militärischen Mitteln vor,²³² sodass solche Einsätze mithin nicht vom Kompetenzbereich der gemeinsamen Verteidigung umfasst werden können.²³³ Dies deutet darauf hin, dass der Kompetenzbereich der gemeinsamen Verteidigung offensichtlich einen weiteren Anwendungsbereich aufweist und über die territoriale Selbstverteidigung hinausgeht.²³⁴ Aufgrund der dargestellten Ambivalenzen lassen sich durch diese Abgrenzungsvariante zudem keine hinreichend klaren Abgrenzungskriterien ableiten, die eine präzise Einordnung einer Europäischen Armee in die verschiedenen Kompetenzbereiche der EU im Rahmen der GSVP ermöglichen würden.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die EU nach geltendem Primärrecht lediglich über eine begrenzte Kompetenz zur Implementierung einer Europäischen Armee verfügt. Der Umfang dieser Kompetenz wird maßgeblich durch die Grundprinzipien des Freiwilligkeits- und des Rückgriffsprinzips bestimmt.

Solange eine Europäische Armee auf der freiwilligen Bereitstellung militärischer Ressourcen durch die EU-Mitgliedstaaten beruht und keine operative Kontrolle auf supranationale Strukturen übertragen wird, mithin sowohl das Freiwilligkeits- als auch das Rückgriffsprinzip

²²⁹ Dietrich, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), 2006, S. 289 f.; Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 150.

²³⁰ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 160 ff.

²³¹ Vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.2 dieser Arbeit, S. 19 ff.

²³² Vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.2 dieser Arbeit, S. 19 ff.; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair-Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 11; Grabitz/Hilf/Nettesheim-Kaufmann-Bühler, ⁸⁴2011, Art. 42 EUV, Rn. 69; Groeben/Schwarze/Hatje-Marquardt/Gaedtke, ⁷2015, Art. 42 EUV, Rn. 16; Rathke, Kollektiver Beistand in der EU gemäß Art. 42 Abs. 7 EUV und die Mitwirkungsrechte des Bundestages, 2015, S. 1; Schwarze/Becker/Hatje/Schoo-Terhechte, ⁴2019, Art. 42 EUV, Rn. 19.

²³³ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 166 f.; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 145.

²³⁴ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 166 f.; Kielmansegg, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 145.

zip gewahrt bleiben, kann sie dem Bereich der gemeinsamen Verteidigungspolitik zugeordnet werden, welcher gemäß Art. 42 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 EUV zum derzeitigen Kompetenzbereich der EU zählt.

Würde die Implementierung einer Europäischen Armee hingegen mit verpflichtenden militärischen Beteiligungen der EU-Mitgliedstaaten einhergehen, wäre dies als Abkehr vom Freiwilligkeitsprinzip zu werten. In diesem Fall wäre gemäß Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV die Einführung einer gemeinsamen Verteidigung zu konstatieren, die nur durch das dort vorgesehene, von Art. 48 EUV abweichende, erleichterte Vertragsänderungsverfahren eingeführt werden kann, d.h. durch einen einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates sowie entsprechende Beschlüsse der EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Eine darüberhinausgehende Ausgestaltung, etwa die Errichtung ständiger gemeinsamer Streitkräfte oder Kommandostrukturen, würde zudem das Rückgriffsprinzip verletzen und damit die Grenzen des Kompetenzbereiches der gemeinsamen Verteidigung und der Evolutionsklausel aus Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV überschreiten. Eine derartig weitgehende Form militärischer Integration wäre unionsrechtlich ausschließlich im Rahmen eines ordentlichen Vertragsänderungsverfahrens gemäß Art. 48 Abs. 2–5 EUV zulässig.

Die Analyse verdeutlicht somit, dass die unionsrechtliche Zulässigkeit der Implementierung einer Europäischen Armee entscheidend von ihrer konkreten Ausgestaltung abhängt. Mit zunehmendem Integrationsgrad steigen zugleich die unionsrechtlichen Anforderungen an ihre Zulässigkeit.

4 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für die Implementierung einer Europäischen Armee aus deutscher Perspektive

Nach der Analyse der unionsrechtlichen Voraussetzungen untersucht dieses Kapitel die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Implementierung einer Europäischen Armee aus deutscher Perspektive. Dabei werden die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Implementierung einer solchen Armee sowohl im Rahmen der europäischen Integration als auch im Kontext eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit untersucht. Die Analyse umfasst sowohl die formellen als auch die materiellen verfassungsrechtlichen Anforderungen, einschließlich der verfassungsrechtlichen Schranken.

4.1 Rechtsgrundlagen und verfassungsrechtlicher Rahmen

Als verfassungsrechtliche Grundlage für die Implementierung einer Europäischen Armee kommen Art. 23 Abs. 1 S. 2, Art. 24 Abs. 1 sowie Art. 24 Abs. 2 GG in Betracht. Den einzelnen Vorschriften liegt jeweils ein eigener verfassungsrechtlicher Integrationsansatz zugrunde, der spezifische Voraussetzungen und verfassungsrechtliche Schranken normiert.

Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 24 Abs. 1 GG eröffnen beide die Möglichkeit durch Gesetz Hoheitsrechte zu übertragen, wobei Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG ausdrücklich als Zielsetzung der Übertragung die „Entwicklung der Europäischen Union“ und die „Verwirklichung eines vereinten Europas“ (Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG) nennt und Art. 24 Abs. 1 GG sich allgemein auf die Hoheitsrechtsübertragung auf „zwischenstaatliche Einrichtungen“ bezieht.²³⁵ Eine solche Übertragung stellt die Öffnung des deutschen Rechtsraumes für das von anderen Hoheitsträgern gesetzte Recht und damit eine Autolimitation deutscher Staatsgewalt dar.²³⁶ Bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht stützte sich die deutsche Beteiligung an der europäischen Integration auf Art. 24 Abs. 1 GG.²³⁷ Im Zuge der Ratifizierung des Vertrags von Maastricht wurde das GG durch das 38. Änderungsgesetz vom 21. Dezember 1992²³⁸ um den als „Europa-Artikel“²³⁹ bezeichneten Art. 23 GG ergänzt, der seitdem aufgrund der Regelung der Mitwirkung Deutschlands an der EU insgesamt sowie dem darin enthaltenen Bezug auf alle in den Verträgen übertragenen Kompetenzbereiche und daran anknüpfende thematische Dossiers und Vorhaben als spezifische verfassungsrechtliche Grundlage für die

²³⁵ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 176.

²³⁶ BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1974, 2 BvL 52/71, juris, Rn. 25; BVerfG, Beschluss vom 10. November 1981, 2 BvR 1058/79, juris, Rn. 77; BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019, 1 BvR 276/17, juris, Rn. 54; BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2022, 2 BvR 1111/21, juris, Rn. 91 f.; Dürig/Herzog/Scholz–Calliess, ¹⁰2016, Art. 24 Abs. 1 GG, Rn. 39 f.; Epping/Hillgruber–Heintschel von Heinegg/Frau, ⁶¹2025, Art. 23 GG, Rn. 3, 23; Jarass/Pieroth–Jarass, ¹⁸2024, Art. 23 GG, Rn. 23; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 175, 177; Sodan–Schmahl, ⁵2024, Art. 23 GG, Rn. 16; Kahl/Waldhoff/Walter–Schorkopf, ²²⁸2021, Art. 23 GG, Rn. 114; Sachs–Streinz, ¹⁰2024, Art. 23 GG, Rn. 58; Wendel, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht, 2011, S. 166 ff.; Gröpl/Windhorst/Coelln–Windhorst, ⁵2022, Art. 23 GG, Rn. 26.

²³⁷ BVerfG, 2 BvR 1111/21, juris, Rn. 89; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 176; Dreier–Wollenschläger, ³2015, Art. 23 GG, Rn. 3.

²³⁸ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I 1992 S. 2086); s. hierzu auch Schindler/Feldkamp, Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999, 1999, S. 2977.

²³⁹ Dreier–Wollenschläger, ³2015, Art. 23 GG, Rn. 2.

europäische Integration fungiert.²⁴⁰ Vor diesem Hintergrund ist Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG gegenüber Art. 24 Abs. 1 GG als lex specialis zu verstehen.²⁴¹

Demgegenüber erlaubt Art. 24 Abs. 2 GG zur Wahrung des Friedens die Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit und gestattet in diesem Zusammenhang eine Beschränkung von Hoheitsrechten. Eine solche Beschränkung stellt die Übernahme von Handlungs- und Unterlassungspflichten aus dem völkerrechtlichen Vertragswerk des Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit dar, wobei jedoch keine Übertragung von Hoheitsrechten erfolgt.²⁴² Es findet somit keine Öffnung des deutschen Rechtsraums für das von anderen Hoheitsträgern gesetzte Recht statt.²⁴³ Vielmehr bleibt der Bund als Träger der verteidigungspolitischen Hoheitsrechte gemäß Art. 87a Abs. 1 GG weiterhin zuständig, auch wenn die Wahrnehmung dieser Hoheitsrechte im Rahmen der übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen kooperativ oder koordiniert erfolgt.²⁴⁴ Nach überwiegender verfassungsrechtlicher Interpretation kann die EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i. S. v. Art. 24 Abs. 2 GG eingeordnet werden.²⁴⁵ Dies ermöglicht die Mitwirkung deutscher Streitkräfte an militärischen Einsätzen im Rahmen der bestehenden Strukturen der GSVP auf

²⁴⁰ BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 2020, 2 BvR 739/17, juris, Rn. 122; *Calliess*, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 50 f.; Dürig/Herzog/Scholz–*Calliess*,¹⁰⁶ 2018, Art. 24 Abs. 2 GG, Rn. 101; Epping/Hillgruber–*Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹ 2025, Art. 23 GG, Rn. 1; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 175; Kahl/Waldhoff/Walter–*Schorkopf*,²²⁸ 2021, Art. 23 GG, Rn. 74; Hömig/Wolff/Kluth–*Wolff/Kluth*,¹⁴ 2025, Art. 23 GG, Rn. 1; Dreier–*Wollenschläger*,³ 2015, Art. 24 GG, Rn. 10, 82.

²⁴¹ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 243; BVerfG, 2 BvR 739/17, juris, Rn. 119; BVerfG, 2 BvR 1111/21, juris, Rn. 89; *Calliess*, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 50 f.; Epping/Hillgruber–*Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹ 2025, Art. 23 GG, Rn. 1; Jarass/Pieroth–*Jarass*,¹⁸ 2024, Art. 24 GG, Rn. 3; Arnauld/Hufeld–*Rathke*,² 2018, § 7 Legitimation der Änderung und Fortentwicklung des Primärrechts, Rn. 132 f.; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 175; *Schiffbauer*, AÖR 2016, 551, 566; *Sodan–Schmahl*,⁵ 2024, Art. 24 GG, Rn. 20; Dürig/Herzog/Scholz–*Scholz*,¹⁰⁶ 2022, Art. 23 GG, Rn. 63; *Sachs–Streinz*,¹⁰ 2024, Art. 23 GG, Rn. 9; Hömig/Wolff/Kluth–*Wolff/Kluth*,¹⁴ 2025, Art. 23 GG, Rn. 1; Dreier–*Wollenschläger*,³ 2015, Art. 23 GG, Rn. 179; Dreier–*Wollenschläger*,³ 2015, Art. 24 GG, Rn. 10, 82.

²⁴² *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 175; *Sachs–Streinz*,¹⁰ 2024, Art. 24 GG, Rn. 68; Hömig/Wolff/Kluth–*Wolff/Kluth*,¹⁴ 2025, Art. 24 GG, Rn. 7.

²⁴³ Münch/Kunig–*Aust*,⁷ 2021, Art. 24 GG, Rn. 76; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 175; *Sachs–Streinz*,¹⁰ 2024, Art. 24 GG, Rn. 68; Hömig/Wolff/Kluth–*Wolff/Kluth*,¹⁴ 2025, Art. 24 GG, Rn. 7.

²⁴⁴ Münch/Kunig–*Aust*,⁷ 2021, Art. 24 GG, Rn. 76; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 175; *Sachs–Streinz*,¹⁰ 2024, Art. 24 GG, Rn. 68; Hömig/Wolff/Kluth–*Wolff/Kluth*,¹⁴ 2025, Art. 24 GG, Rn. 7.

²⁴⁵ BVerfG, Beschluss vom 17. September 2019, 2 BvE 2/16, juris, Rn. 52; Münch/Kunig–*Aust*,⁷ 2021, Art. 24 GG, Rn. 83; *Blanck*, Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur, 2005, S. 19 ff.; Dürig/Herzog/Scholz–*Calliess*,¹⁰⁶ 2018, Art. 24 Abs. 2 GG, Rn. 46; Huber/Voßkuhle–*Classen*,⁸ 2024, Art. 24 GG, Rn. 94; *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 207 ff.; Epping/Hillgruber–*Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹ 2025, Art. 23 GG, Rn. 2; *Herdegen*, § 27 Außen- und Wehrverfassung, in: Herdegen/Masing/Poscher u.a. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2021, Rn. 81; Dreier–*Heun*,³ 2015, Art. 87a GG, Rn. 18; Höfling/Augsberg/Rixen–*Hobe*,^{1/25} 2012, Art. 24 GG, Rn. 55, 57; *Ondarza*, Eine Frage der Flexibilität, in: Jonas/Ondarza (Hrsg.), Chancen und Hindernisse für die europäische Streitkräfteintegration, 2010, S. 71; *Salomon*, Auslandseinsätze der Bundeswehr in Verfassungsrecht und Verfassungspraxis, in: Müller/Dittrich (Hrsg.), Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,

Grundlage dieser Norm, sofern diese auf eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit ohne verteidigungspolitische Hoheitsrechtsübertragung abzielen und nicht über den bisherigen Status quo der GSVP als intergouvernementaler Politikbereich hinausgehen.²⁴⁶

Auch wenn sich die vorliegende Analyse im Schwerpunkt auf Modelle einer Europäischen Armee konzentriert, die über den bestehenden Status quo hinausgehen und damit Fragen einer vertieften Integration i. S. v. Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG aufwerfen, ist im Rahmen der verfassungsrechtlichen Würdigung auch Art. 24 Abs. 2 GG zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für solche Modelle einer Europäischen Armee, die auf eine rein intergouvernementale Zusammenarbeit ohne echte Hoheitsrechtsübertragung setzen, aber gleichwohl dauerhafte gemeinsame Strukturen vorsehen. Derartige Modelle, wie etwa die Implementierung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft mit zwischenstaatlich organisierter Führung,²⁴⁷ bewegen sich gegebenenfalls noch im Anwendungsbereich des Art. 24 Abs. 2 GG, können jedoch je nach Integrationsintensität auch eine Prüfung nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG erforderlich machen.

2022, S. 526, 535; *Scherrer*, Das Parlament und sein Heer, 2010, S. 32; *Sodan-Schmahl*,⁵ 2024, Art. 24 GG, Rn. 20; *Sachs-Streinz*,¹⁰ 2024, Art. 24 GG, Rn. 63; *Thym*, Integrationsziel europäische Armee?, in: *Hatje/Terhechte* (Hrsg.), Grundgesetz und europäische Integration, 2010, S. 184 f.; *Thym*, § 15 Europäisches Wehrverwaltungsrecht, in: *Terhechte* (Hrsg.), Verwaltungsrecht der Europäischen Union,² 2022, Rn. 12; *Thym*, § 18 GASP und äußere Sicherheit, in: *Arnauld/Bungenberg* (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen,² 2022, Rn. 48; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Die EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit, 2015, S. 9; *Dreier-Wollenschläger*,³ 2015, Art. 24 GG, Rn. 13, 68; auch die deutsche Staatspraxis sieht die EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit an, vgl. Antrag der Bundesregierung, Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem EU-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium vom 19.03.2003, BT-Drs. 15/696, S. 2; Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der parlamentarischen Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland im Zuge fortschreitender Bündnisintegration vom 26.01.2016, BT-Drs. 18/7360, S. 2, 8; a. A. etwa *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 203 f., der argumentiert, die EU könne nicht als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i. S. v. Art. 24 Abs. 2 GG eingeordnet werden, da ihre Mitgliedschaft nicht allen Staaten offen stehe, sondern nur europäischen Staaten und dies die Gefahr der Blockbildung gegenüber Drittstaaten berge. Zudem sei die Möglichkeit zur internen Streitbeilegung als wesentliche Voraussetzung eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit unzureichend ausgestaltet, insbesondere genüge das Verfahren nach Art. 7 sowie Art. 42 Abs. 7 EUV diesen Anforderungen nicht; ähnlich *Kielmansegg*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 454; *Scholz*, Das deutsche Grundgesetz und eine Europa-Armee, in: *Kaldrack/Pöttering* (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 154 f.

²⁴⁶ *Arnauld/Hufeld-Rathke*,² 2018, § 7 Legitimation der Änderung und Fortentwicklung des Primärrechts, Rn. 132 f.; *Riedel*, EuR 2022, 546, 554; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 175; *Sodan-Schmahl*,⁵ 2024, Art. 24 GG, Rn. 20; *Kahl/Waldhoff/Walter-Schorkopf*,²²⁸ 2021, Art. 23 GG, Rn. 122.

²⁴⁷ *Dupuis*, Für eine gemeinsame Armee der Europäischen Union, 2017, <https://voxeurop.eu/de/fur-eine-gemeinsame-armee-der-europaeischen-union/> (Abrufdatum: 11.04.2025); *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Die europäische Armee 1948-2018, 2018, S. 15.

Somit zeigt sich, dass sowohl Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG als auch Art. 24 Abs. 2 GG unterschiedliche Integrationspfade eröffnen, die je nach Ausgestaltung eines Modells einer Europäischen Armee einschlägig sein können. Während Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG eine vertiefte Integration im Rahmen der EU über die bestehende GSVP hinaus durch die Übertragung von Hoheitsrechten ermöglicht, erlaubt Art. 24 Abs. 2 GG eine funktionale Einbindung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit ohne Aufgabe der hoheitsrechtlichen Letzterverantwortung. Im Folgenden werden beide Normen unter Berücksichtigung ihrer formellen und materiellen Voraussetzungen sowie ihrer verfassungsrechtlichen Schranken näher analysiert.

4.2 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen nach Art. 24 Abs. 2 GG

Art. 24 Abs. 2 GG eröffnet dem Bund die Möglichkeit, sich zur Wahrung des Friedens in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzurichten und hierfür bestehende nationale Hoheitsrechte zu beschränken. Nachdem die Norm bereits in ihrer verfassungsrechtlichen Funktion eingeordnet wurde, sollen im Folgenden die formellen und materiellen Voraussetzungen sowie die verfassungsrechtlichen Schranken des Art. 24 Abs. 2 GG näher untersucht werden. Im Fokus steht dabei die Frage, in welchem Umfang eine Beschränkung hoheitlicher Befugnisse i. S. d. Art. 24 Abs. 2 GG zulässig ist und welche verfassungsrechtlichen Schranken einer Beteiligung an einer Europäischen Armee im Rahmen dieser Norm entgegenstehen könnten.

4.2.1 Formelle Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 2 GG

Formell verlangt Art. 24 Abs. 2 GG zunächst die Einordnung Deutschlands in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit. Diese Einordnung erfolgt durch die Gründung oder den Beitritt zu einem systembegründenden völkerrechtlichen Vertrag.²⁴⁸ Da eine derartige Mitgliedschaft unmittelbar die Stellung und das Gewicht Deutschlands innerhalb der Staatengemeinschaft betrifft, regelt der Gründungsvertrag zugleich „die politischen Beziehungen

²⁴⁸ Huber/Voßkuhle-Classen, ⁸2024, Art. 24 GG, Rn. 93; Höfling/Augsberg/Rixen-Hobe, ^{1/25}2012, Art. 24 GG, Rn. 67; Jarass/Pieroth-Jarass, ¹⁸2024, Art. 24 GG, Rn. 24; Sachs-Streinz, ¹⁰2024, Art. 24 GG, Rn. 52; Dreier-Wollenschläger, ³2015, Art. 24 GG, Rn. 72.

des Bundes“ i. S. d. Art. 59 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG.²⁴⁹ Folglich ist für die Einordnung stets ein förmliches Zustimmungsgesetz erforderlich.²⁵⁰

Mit dem Vertrag von Lissabon (2009) begründete die EU in ihrer jetzigen Form ein solches System gegenseitiger kollektiver Sicherheit.²⁵¹ Die Zustimmung zur Einordnung Deutschlands erfolgte durch das entsprechende Zustimmungsgesetz vom 08. Oktober 2008²⁵², welches ein Vertragsgesetz gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG darstellt.

Fraglich ist jedoch, ob die bestehende Einordnung in die EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i. S. v. Art. 24 Abs. 2 GG auch eine hinreichende formelle Grundlage für die Implementierung einer Europäischen Armee darstellt. In diesem Zusammenhang stellt sich zudem die Frage, ob hierfür eine erneute völkervertragliche Einordnung und damit ein (erneutes) förmliches Zustimmungsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG erforderlich ist.

Die verteidigungspolitische Fortentwicklung des bestehenden europäischen Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit und die Implementierung einer Europäischen Armee, die sich im Rahmen des ursprünglichen völkerrechtlichen Vertrages und somit im Rahmen der bestehenden unionsrechtlichen Primärrechtsverträge vollzieht und keine Vertragsänderung darstellt, bedarf keiner erneuten Zustimmung des Bundesgesetzgebers gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG.²⁵³ Anders verhält es sich jedoch, wenn mit der Implementierung einer Europäischen Armee eine qualitative Weiterentwicklung verbunden wäre, die über den bisherigen

²⁴⁹ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 237; BVerfG, Urteil vom 22. November 2001, 2 BvE 6/99, juris, Rn. 123 f.; Huber/Voßkuhle–Classen, ⁸2024, Art. 24 GG, Rn. 93; Epping/Hillgruber–Heintschel von Heinegg/Frau, ⁶¹2025, Art. 24 GG, Rn. 36.; Höfling/Augsberg/Rixen–Hobe, ^{1/25}2012, Art. 24 GG, Rn. 67; Sachs–Streinz, ¹⁰2024, Art. 24 GG, Rn. 52.

²⁵⁰ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 237; BVerfG, 2 BvE 6/99, juris, Rn. 123 f.; Huber/Voßkuhle–Classen, ⁸2024, Art. 24 GG, Rn. 93; Epping/Hillgruber–Heintschel von Heinegg/Frau, ⁶¹2025, Art. 24 GG, Rn. 36.; Höfling/Augsberg/Rixen–Hobe, ^{1/25}2012, Art. 24 GG, Rn. 67; Sachs–Streinz, ¹⁰2024, Art. 24 GG, Rn. 52.

²⁵¹ *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Die EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit, 2015, S. 10.

²⁵² Gesetz zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 1038).

²⁵³ BVerfG, 2 BvE 6/99, juris, Rn. 125 f.; BVerfG, Urteil vom 3. Juli 2007, 2 BvE 2/07, juris, Rn. 44; BVerfG, 2 BvE 1/03, juris, Rn. 65; BVerfG, 2 BvE 2/16, juris, Rn. 35 f.; Epping/Hillgruber–Heintschel von Heinegg/Frau, ⁶¹2025, Art. 24 GG, Rn. 36.1.

gen völkerrechtlichen Rahmen und somit über die bestehenden unionsrechtlichen Primärrechtsverträge hinausgehen und folglich eine Vertragsänderung darstellen würde.²⁵⁴ In diesem Fall wäre eine erneute formelle Einbindung Deutschlands erforderlich, die eine Zustimmung des Bundesgesetzgebers nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG voraussetzt.²⁵⁵

4.2.2 Materielle Voraussetzungen und Schranken des Art. 24 Abs. 2 GG

Materiell setzt Art. 24 Abs. 2 GG das Vorliegen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit voraus. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Einordnung in dieses System mit einer Beschränkung von Hoheitsrechten einhergeht.

Wie bereits dargestellt, wird die EU in der überwiegenden verfassungsrechtlichen Interpretation als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i. S. v. Art. 24 Abs. 2 GG qualifiziert.²⁵⁶ Diese Einordnung gründet sich insbesondere auf die strukturellen und funktionalen

²⁵⁴ BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 1981, 2 BvR 1107/77, juris, Rn. 98; BVerfG, Urteil vom 18. Dezember 1984, 2 BvE 13/83, juris, Rn. 171; BVerfG, 2 BvE 6/99, juris, Rn. 125 f.; BVerfG, 2 BvE 2/07, juris, Rn. 44; BVerfG, 2 BvE 1/03, juris, Rn. 65; BVerfG, 2 BvE 2/16, juris, Rn. 35 f.; Epping/Hillgruber–*Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹ 2025, Art. 24 GG, Rn. 36.1.

²⁵⁵ BVerfG, 2 BvR 1107/77, juris, Rn. 98; BVerfG, 2 BvE 1/03, juris, Rn. 65; BVerfG, 2 BvE 2/16, juris, Rn. 35 f.; Epping/Hillgruber–*Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹ 2025, Art. 24 GG, Rn. 36.1.

²⁵⁶ BVerfG, 2 BvE 2/16, juris, Rn. 52; Münch/Kunig–*Aust*,⁷ 2021, Art. 24 GG, Rn. 83; *Blanck*, Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur, 2005, S. 19 ff.; Dürig/Herzog/Scholz–*Calliess*,¹⁰⁶ 2018, Art. 24 Abs. 2 GG, Rn. 46; Huber/Voßkuhle–*Classen*,⁸ 2024, Art. 24 GG, Rn. 94; *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 207 ff.; Epping/Hillgruber–*Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹ 2025, Art. 23 GG, Rn. 2; *Herdegen*, § 27 Außen- und Wehrverfassung, in: Herdegen/Masing/Poscher u.a. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2021, Rn. 81.; Dreier–*Heun*,³ 2015, Art. 87a GG, Rn. 18; Höfling/Augsberg/Rixen–*Hobe*,^{1/25} 2012, Art. 24 GG, Rn. 55, 57; *Ondarza*, Eine Frage der Flexibilität, in: Jonas/Ondarza (Hrsg.), Chancen und Hindernisse für die europäische Streitkräfteintegration, 2010, S. 71; *Salomon*, Auslandseinsätze der Bundeswehr in Verfassungsrecht und Verfassungspraxis, in: Müller/Dittrich (Hrsg.), Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 2022, S. 526, 535; *Scherrer*, Das Parlament und sein Heer, 2010, S. 32; *Sodan–Schmahl*,⁵ 2024, Art. 24 GG, Rn. 20; *Sachs–Streinz*,¹⁰ 2024, Art. 24 GG, Rn. 63; *Thym*, Integrationsziel europäische Armee?, in: Hatje/Terhechte (Hrsg.), Grundgesetz und europäische Integration, 2010, S. 184 f.; *Thym*, § 15 Europäisches Wehrverwaltungsrecht, in: Terhechte (Hrsg.), Verwaltungsrecht der Europäischen Union,² 2022, Rn. 12; *Thym*, § 18 GASP und äußere Sicherheit, in: Arnauld/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen,² 2022, Rn. 48; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Die EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit, 2015, S. 9; Dreier–*Wollenschläger*,³ 2015, Art. 24 GG, Rn. 13, 68; auch die deutsche Staatspraxis sieht die EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit an, vgl. Antrag der Bundesregierung, Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem EU-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium vom 19.03.2003, BT-Drs. 15/696, S. 2; Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der parlamentarischen Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland im Zuge fortschreitender Bündnisintegration vom 26.01.2016, BT-Drs. 18/7360, S. 2, 8; a. A. etwa *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 203 f., der argumentiert, die EU könne nicht als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i. S. v. Art. 24 Abs. 2 GG eingeordnet werden, da ihre Mitgliedschaft nicht allen Staaten offen stehe, sondern nur europäischen Staaten und dies die Gefahr der Blockbildung gegenüber Drittstaaten berge. Zudem sei die Möglichkeit zur internen Streitbeilegung als wesentliche Voraussetzung eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit unzureichend ausgestaltet, insbesondere genüge das Verfahren nach Art. 7 sowie Art. 42 Abs. 7 EUV diesen Anforderungen nicht; ähnlich *Kielmansegg*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, 2005, S. 454; *Scholz*, Das deutsche Grundgesetz und eine Europa-Armee, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 154 f.

Elemente der GSVP, welche auf eine kollektive Friedenswahrung und wechselseitige Beistandspflichten der EU-Mitgliedstaaten abzielen.²⁵⁷ In normativer Hinsicht findet sich eine entsprechende Beistandsverpflichtung in Art. 42 Abs. 7 EUV.²⁵⁸ Damit erfüllt die EU jedenfalls in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung die grundlegenden Anforderungen an ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i. S. d. Art. 24 Abs. 2 GG.²⁵⁹ Diese verfassungsrechtliche Einordnung ist jedoch nicht statisch zu verstehen. Vielmehr ist sicherzustellen, dass auch weitergehende Entwicklungen, wie etwa die Implementierung einer Europäischen Armee, den zentralen Anforderungen an ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit weiterhin genügen.²⁶⁰ Insbesondere muss gewährleistet bleiben, dass die sicherheitspolitische Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten auf den Prinzipien wechselseitiger Friedenswahrung und Sicherheitsgewährung sowie völkerrechtlicher Gebundenheit beruht.²⁶¹ Sollten im Zuge der Errichtung einer Europäischen Armee zentrale Elemente entfallen oder verändert werden, die für die Qualifikation der EU als kollektives Sicherheitssystem konstitutiv sind, wäre eine erneute verfassungsrechtliche Bewertung notwendig.

An die Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit knüpft Art. 24 Abs. 2 GG zudem die Voraussetzung, dass die Einordnung und Beteiligung mit einer Beschränkung, nicht jedoch mit einer Übertragung von Hoheitsrechten einhergeht. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um die Übernahme von Handlungs- und Unterlassungspflichten im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertrags, ohne dass die Letztverantwortung für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse auf eine andere Instanz übertragen wird.²⁶²

²⁵⁷ *Blanck*, Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur, 2005, S. 19 ff.; Höfling/Augsberg/Rixen–*Hobe*, ^{1/25}2012, Art. 24 GG, Rn. 57; *Salomon*, Auslandseinsätze der Bundeswehr in Verfassungsrecht und Verfassungspraxis, in: Müller/Dittrich (Hrsg.), Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 2022, S. 532 ff.; *Scherrer*, Das Parlament und sein Heer, 2010, S. 32; *Thym*, Integrationsziel europäische Armee?, in: Hatje/Terhechte (Hrsg.), Grundgesetz und europäische Integration, 2010, S. 186.

²⁵⁸ Höfling/Augsberg/Rixen–*Hobe*, ^{1/25}2012, Art. 24 GG, Rn. 57; *Salomon*, Auslandseinsätze der Bundeswehr in Verfassungsrecht und Verfassungspraxis, in: Müller/Dittrich (Hrsg.), Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 2022, S. 532 ff.

²⁵⁹ *Blanck*, Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur, 2005, S. 19 ff.; Höfling/Augsberg/Rixen–*Hobe*, ^{1/25}2012, Art. 24 GG, Rn. 57; *Salomon*, Auslandseinsätze der Bundeswehr in Verfassungsrecht und Verfassungspraxis, in: Müller/Dittrich (Hrsg.), Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 2022, S. 532 ff.

²⁶⁰ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 231; Hömig/Wolff/Kluth–*Wolff/Kluth*, ¹⁴2025, Art. 24 GG, Rn. 7.

²⁶¹ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 231; Hömig/Wolff/Kluth–*Wolff/Kluth*, ¹⁴2025, Art. 24 GG, Rn. 7.

²⁶² Münch/Kunig–*Aust*, ⁷2021, Art. 24 GG, Rn. 76; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 175; Sachs–*Streinz*, ¹⁰2024, Art. 24 GG, Rn. 68; Hömig/Wolff/Kluth–*Wolff/Kluth*, ¹⁴2025, Art. 24 GG, Rn. 7.

Die verfassungsrechtlich zulässige Beschränkung von Hoheitsrechten i. S. d. Art. 24 Abs. 2 GG äußert sich insbesondere in Form einer Einengung der souveränen sicherheitspolitischen Handlungsfreiheit Deutschlands oder in der Duldung der Ausübung schlichter Hoheitsgewalt durch ausländische Akteure auf deutschem Hoheitsgebiet, etwa im Rahmen stationierter Truppen auf Grundlage des NATO-Truppenstatuts.²⁶³ Auch die Eingliederung deutscher Streitkräfte in integrierte militärische Strukturen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit kann eine solche Beschränkung darstellen, sofern dabei keine umfassende operative und strategische Befehls- und Entscheidungsgewalt (sog. „full command“²⁶⁴) im militärischen Sinne auf fremde Befehlshaber übertragen wird.²⁶⁵ Entscheidend ist, dass die letztverantwortliche Entscheidungsgewalt sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch des „Wie“ eines Einsatzes deutscher Streitkräfte bei den deutschen Verfassungsorganen verbleibt, sodass die Beschränkung lediglich auf die Übertragung nach Art, Zeit und Raum begrenzter Befehls- und Entscheidungsgewalt (sog. „operational command“²⁶⁶ und „operational control“²⁶⁷) im militärischen Sinne beruht.²⁶⁸

Vor dem Hintergrund dieser Maßstäbe stellt sich die Frage, ob und inwieweit eine Beteiligung Deutschlands an einer Europäischen Armee noch als Beschränkung im verfassungsrechtlichen Sinne qualifiziert werden kann. Dabei kommt es maßgeblich auf die institutionelle und operative Ausgestaltung einer solchen Armee an. Sollten deutsche Streitkräfte etwa dauerhaft in eine europäische Kommandostruktur integriert werden, wäre sicherzustellen, dass die nationale Letztentscheidung über ihren Einsatz nicht entfällt.²⁶⁹ Insbesondere dürfte kein supranationales Organ entstehen, das unabhängig von deutscher Einflussnahme verbindliche Einsatzentscheidungen im Rahmen eines full command treffen kann.²⁷⁰

²⁶³ Epping/Hillgruber–*Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹2025, Art. 24 GG, Rn. 37; Sachs–*Streinz*,¹⁰2024, Art. 24 GG, Rn. 68; Hömig/Wolff/Kluth–*Wolff/Kluth*,¹⁴2025, Art. 24 GG, Rn. 7.

²⁶⁴ Ausführlich zu dem Begriff BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 89–92 m.w.N.; *Wiefelspütz*, ZaöRV 2004, 363, 367 f.

²⁶⁵ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 252; Huber/Voßkuhle–*Classen*,⁸2024, Art. 24 GG, Rn. 90; Epping/Hillgruber–*Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹2025, Art. 24 GG, Rn. 38; Oeter, § 243 Systeme kollektiver Sicherheit, in: Isensee (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland,³2013, Rn. 19, 22; Sachs–*Streinz*,¹⁰2024, Art. 24 GG, Rn. 74.

²⁶⁶ Ausführlich zu dem Begriff BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 89–92 m.w.N.; *Wiefelspütz*, ZaöRV 2004, 363, 367 f.

²⁶⁷ Ausführlich zu dem Begriff BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 89–92 m.w.N.; *Wiefelspütz*, ZaöRV 2004, 363, 367 f.

²⁶⁸ Epping/Hillgruber–*Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹2025, Art. 24 GG, Rn. 38.

²⁶⁹ Epping/Hillgruber–*Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹2025, Art. 24 GG, Rn. 38.

²⁷⁰ Epping/Hillgruber–*Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹2025, Art. 24 GG, Rn. 38.

Solange die Beteiligung an einer Europäischen Armee diese Voraussetzungen wahrt, also insbesondere die militärischen Entscheidungsbefugnisse lediglich in Form der operational control oder operational command übertragen werden und die letztverantwortliche Einsatzentscheidung weiterhin bei deutschen Staatsorganen verbleibt, kann sie verfassungsrechtlich noch als Beschränkung von Hoheitsrechten gewertet werden. Andernfalls wäre eine verfassungsrechtliche Neubewertung unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Übertragung erforderlich, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 24 Abs. 2 GG läge.

Allerdings ist die in Art. 24 Abs. 2 GG verankerte Integrationsmöglichkeit Deutschlands in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit sowie die damit einhergehende Beschränkung von Hoheitsrechten ausdrücklich durch die Zweckbindung der Friedenswahrung als Ausdruck des grundgesetzlichen Friedensgebotes (Art. 1 Abs. 2, 9 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 3, 25, 26 und 79 Abs. 1 S. 2 GG) begrenzt.²⁷¹ Eine Beteiligung an einer Europäischen Armee wäre daher nur dann mit Art. 24 Abs. 2 GG vereinbar, wenn sie auf kollektive Verteidigung und Friedenswahrung ausgerichtet ist, einen eindeutigen defensiven Charakter aufweist und nicht auf eine aggressive oder expansive Militärpolitik im Sinne eines Angriffskrieges nach Art. 26 Abs. 1 GG abzielt.²⁷²

Neben der ausdrücklichen Friedensbindung ergibt sich aus dem grundgesetzlichen Normgefüge, dass eine Einordnung Deutschlands in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Art. 24 Abs. 2 GG nicht zu einer Veränderung der verfassungsmäßigen Grundstruktur führen darf.²⁷³ Diese Grenze ergibt sich insbesondere aus Art. 79 Abs. 3 GG, der eine Abänderung der in Art. 20 GG niedergelegten grundlegenden Prinzipien, insbesondere des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips sowie der Gewaltenteilung, untersagt.²⁷⁴ Da die Norm jedoch ausschließlich eine Beschränkung, nicht aber eine Übertragung von Hoheitsrechten erlaubt, ist eine materielle Verfassungsänderung durch Art. 24 Abs. 2 GG von vornherein

²⁷¹ BVerfG, 2 BvE 2/07, juris, Rn. 47; BVerfG, 2 BvE 6/99, juris, Rn. 168 ff.; Münch/Kunig–Aust, ⁷2021, Art. 24 GG, Rn. 78; Herdegen, § 27 Außen- und Wehrverfassung, in: Herdegen/Masing/Poscher u.a. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2021, Rn. 80; Höfling/Augsberg/Rixen–Hobe, ^{1/25}2012, Art. 24 GG, Rn. 56; Jarass/Pieroth–Jarass, ¹⁸2024, Art. 24 GG, Rn. 21; Sachs–Streinz, ¹⁰2024, Art. 24 GG, Rn. 53; Dreier–Wollenschläger, ³2015, Art. 24 GG, Rn. 69.

²⁷² BVerfG, 2 BvE 2/07, juris, Rn. 47; BVerfG, 2 BvE 6/99, juris, Rn. 168 ff.; Herdegen, § 27 Außen- und Wehrverfassung, in: Herdegen/Masing/Poscher u.a. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2021, Rn. 80; Jarass/Pieroth–Jarass, ¹⁸2024, Art. 24 GG, Rn. 21; Dreier–Wollenschläger, ³2015, Art. 24 GG, Rn. 69.

²⁷³ Höfling/Augsberg/Rixen–Hobe, ^{1/25}2012, Art. 24 GG, Rn. 71; Sachs–Streinz, ¹⁰2024, Art. 24 GG, Rn. 54.

²⁷⁴ Sodan–Schmahl, ⁵2024, Art. 24 GG, Rn. 12.

ausgeschlossen.²⁷⁵ Dementsprechend stellt sich die grundstrukturelle Schranke lediglich als theoretische Grenze dar, der in der praktischen Anwendung nur geringe eigenständige Bedeutung zukommt.²⁷⁶ Auch im Fall einer Europäischen Armee wäre jedoch sicherzustellen, dass die zentralen verfassungsrechtlichen Grundprinzipien nicht unterlaufen werden.

4.3 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG

Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG eröffnet dagegen dem Bund die Möglichkeit, durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte auf die EU zu übertragen. Nachdem Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG in seiner verfassungsrechtlichen Funktion bereits eingeordnet wurde, sollen im Folgenden die formellen und materiellen Voraussetzungen sowie die verfassungsrechtlichen Schranken dieser Norm näher untersucht werden. Im Zentrum steht die Frage, inwieweit eine Übertragung hoheitlicher Befugnisse an die EU zur Implementierung einer Europäischen Armee zulässig ist und welche verfassungsrechtlichen Anforderungen und Schranken hierbei zu beachten sind.

4.3.1 Formelle Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG

In formeller Hinsicht setzt die Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG den Erlass eines förmlichen Bundesgesetzes voraus, welches stets der Zustimmung des Bundesrates bedarf.²⁷⁷ Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Implementierung einer Europäischen Armee, sofern diese auf Unionsebene durch eine Änderung der primärrechtlichen Verträge im Wege des ordentlichen Vertragsänderungsverfahrens gemäß Art. 48 Abs. 2–5 EUV eingeführt werden soll.²⁷⁸

Soweit hingegen die Errichtung einer Europäischen Armee auf einer Weiterentwicklung der GSVP im Sinne der Einführung einer gemeinsamen Verteidigung nach Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV beruhen soll, sind ergänzend die Vorgaben des § 3 Abs. 3 IntVG²⁷⁹ zu

²⁷⁵ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 226 f.; Dürig/Herzog/Scholz–Calliess,¹⁰⁶ 2018, Art. 24 Abs. 2 GG, Rn. 61; Sachs–Streinz,¹⁰ 2024, Art. 24 GG, Rn. 54; Dreier–Wollenschläger,³ 2015, Art. 24 GG, Rn. 76.

²⁷⁶ Epping/Hillgruber–Heintschel von Heinegg/Frau,⁶¹ 2025, Art. 24 GG, Rn. 43; Sachs–Streinz,¹⁰ 2024, Art. 24 GG, Rn. 54.

²⁷⁷ Jarass/Pieroth–Jarass,¹⁸ 2024, Art. 23 GG, Rn. 28; Münch/Kunig–Uerpmann–Wittzack,⁷ 2021, Art. 23 GG, Rn. 75; Dreier–Wollenschläger,³ 2015, Art. 23 GG, Rn. 40.

²⁷⁸ Calliess/Ruffert–Cremer,⁶ 2022, Art. 48 EUV, Rn. 17; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Khan,⁷ 2023, Art. 48 EUV, Rn. 9; Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair–Geiger/Kirchmair,⁷ 2023, Art. 42 EUV, Rn. 8; Grabitz/Hilf/Nettesheim–Ohler,⁸⁴ 2025, Art. 48 EUV, Rn. 39.

²⁷⁹ Integrationsverantwortungsgesetz vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist.

beachten.²⁸⁰ Danach darf der deutsche Vertreter im Europäischen Rat einem entsprechenden Beschlussvorschlag nur zustimmen oder sich enthalten, wenn der Bundestag zuvor einen entsprechenden Beschluss gefasst hat (§ 3 Abs. 3 S. 1 IntVG).²⁸¹ Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, ist der deutsche Vertreter verpflichtet, den Vorschlag abzulehnen (§ 3 Abs. 3 S. 3 IntVG).²⁸² Ungeachtet dessen bleibt für die innerstaatliche Umsetzung ein förmliches Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG erforderlich (§ 3 Abs. 3 S. 4 IntVG).²⁸³

Fraglich ist, ob die Übertragung verteidigungspolitischer Hoheitsrechte im Rahmen der Implementierung einer Europäischen Armee eine verfassungsrelevante GG-Änderung i. S. d. Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG darstellt. In diesem Fall müsste das nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG erforderliche Zustimmungsgesetz gemäß Art. 79 Abs. 2 GG mit einer qualifizierten Mehrheit, also mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates, erlassen werden.

Eine solche verfassungsrelevante GG-Änderung i. S. d. Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Hoheitsrechtsübertragung mit einer Änderung der primärrechtlichen Grundlagen der EU oder mit einer vergleichbaren Regelung verbunden ist. In der verfassungsrechtlichen Literatur besteht jedoch Uneinigkeit darüber, unter welchen Voraussetzungen diese beiden Merkmale jeweils als erfüllt anzusehen sind.

Teilweise wird eine weite Auslegung des Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG vertreten, wobei davon ausgegangen wird, dass jede Hoheitsrechtsübertragung auf die EU, unabhängig davon, ob es

²⁸⁰ Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair—Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 8; Grabitz/Hilf/Nettesheim—Kaufmann-Bühler, ⁸⁴2011, Art. 42 EUV, Rn. 75; Nettesheim, Die gesetzgebenden Organe des Bundesrepublik Deutschland im Integrationsprozess, in: Eilmansberger/Griller/Obwexer (Hrsg.), Rechtsfragen der Implementierung des Vertrages von Lissabon, 2011, S. 479; Arnauld/Hufeld—Rathke, ²2018, § 7 Legitimation der Änderung und Fortentwicklung des Primärrechts, Rn. 128.

²⁸¹ Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair—Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 8; Grabitz/Hilf/Nettesheim—Kaufmann-Bühler, ⁸⁴2011, Art. 42 EUV, Rn. 75; Nettesheim, Die gesetzgebenden Organe des Bundesrepublik Deutschland im Integrationsprozess, in: Eilmansberger/Griller/Obwexer (Hrsg.), Rechtsfragen der Implementierung des Vertrages von Lissabon, 2011, S. 479; Arnauld/Hufeld—Rathke, ²2018, § 7 Legitimation der Änderung und Fortentwicklung des Primärrechts, Rn. 128.

²⁸² Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair—Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV, Rn. 8; Grabitz/Hilf/Nettesheim—Kaufmann-Bühler, ⁸⁴2011, Art. 42 EUV, Rn. 75; Arnauld/Hufeld—Rathke, ²2018, § 7 Legitimation der Änderung und Fortentwicklung des Primärrechts, Rn. 128.

²⁸³ Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair—Geiger/Kirchmair, ⁷2023, Art. 42 EUV Rn. 8; Grabitz/Hilf/Nettesheim—Kaufmann-Bühler, ⁸⁴2011, Art. 42 EUV, Rn. 75; Nettesheim, Die gesetzgebenden Organe des Bundesrepublik Deutschland im Integrationsprozess, in: Eilmansberger/Griller/Obwexer (Hrsg.), Rechtsfragen der Implementierung des Vertrages von Lissabon, 2011, S. 479; Arnauld/Hufeld—Rathke, ²2018, § 7 Legitimation der Änderung und Fortentwicklung des Primärrechts, Rn. 132 f.

sich um eine Änderung der primärrechtlichen Grundlagen der EU oder um eine vergleichbare Regelung handelt, stets eine verfassungsrelevante GG-Änderung darstelle und folglich der qualifizierten Mehrheit im Bundestag und im Bundesrat nach Art. 79 Abs. 2 GG bedürfte.²⁸⁴ Zur Begründung wird angeführt, dass mit jeder solchen Übertragung zwangsläufig eine Veränderung der innerstaatlichen Zuständigkeitsordnung einhergehe, die im Ergebnis einer materiellen Verfassungsänderung gleichkomme.²⁸⁵ Dieses weite Begriffsverständnis diene zudem der Rechtssicherheit, da es materiellen Abgrenzungsschwierigkeiten vorbeuge.²⁸⁶

Gegen diese weite Auslegung des Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG spricht jedoch, dass die Normstruktur des Art. 23 Abs. 1 GG gerade eine Differenzierung nach dem Maß der Verfassungsintensität der jeweiligen Integrationsmaßnahme gebietet.²⁸⁷ So widerspricht die pauschale Parallelisierung von Art. 23 Abs. 1 S. 2 und S. 3 GG einerseits der vorgenommenen Differenzierung im Verfassungswortlaut und der tatbestandlichen Eigenständigkeit von Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG²⁸⁸ sowie andererseits der traditionellen grundgesetzlichen Integrationsoffenheit.²⁸⁹ Vielmehr ist daher eine einzelfallbezogene Bewertung vorzunehmen, um festzustellen, ob eine Primärrechtsänderung oder eine vergleichbare Regelung ein hinreichendes verfassungsrechtliches Gewicht aufweist.²⁹⁰ In diese Richtung argumentiert auch das BVerfG,

²⁸⁴ *Breuer*, NVwZ 1994, 417, 423; *Huber/Voßkuhle-Classen*,⁸2024, Art. 23 GG, Rn. 14; *König*, Die Übertragung von Hoheitsrechten im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses, 2000, S. 309; *Kahl/Waldhoff/Walter-Schorkopf*,²²⁸2021, Art. 23 GG, Rn. 126 f.; *Sachs-Streinz*,¹⁰2024, Art. 23 GG, Rn. 72; *Münch/Kunig-Uerpman-Wittack*,⁷2021, Art. 23 GG, Rn. 75, 86–87; *Uhrig*, Die Schranken des Grundgesetzes für die europäische Integration, 2000, S. 103 ff.; *Dreier-Wollenschläger*,³2015, Art. 23 GG, Rn. 56.

²⁸⁵ BVerfG, 2 BvR 1107/77, juris, Rn. 96; *König*, Die Übertragung von Hoheitsrechten im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses, 2000, S. 309; *Scholz*, NJW 1992, 2593, 2597; *Sachs-Streinz*,¹⁰2024, Art. 23 GG, Rn. 72; *Uhrig*, Die Schranken des Grundgesetzes für die europäische Integration, 2000, S. 104; *Wendel*, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht, 2011, S. 241; *Dreier-Wollenschläger*,³2015, Art. 23 GG, Rn. 56.

²⁸⁶ *Breuer*, NVwZ 1994, 417, 423; *Wendel*, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht, 2011, S. 244; *Dreier-Wollenschläger*,³2015, Art. 23 GG, Rn. 56.

²⁸⁷ *Scholz*, NVwZ 1993, 817, 822; *Wendel*, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht, 2011, S. 243; *Dreier-Wollenschläger*,³2015, Art. 23 GG, Rn. 57.

²⁸⁸ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 02.12.1992, BT-Drs. 12/3338, S. 7; Höfling/Augsberg/Rixen-Hobe,^{1/25}2011, Art. 23 GG, Rn. 49; Jarass/Pierothe-Jarass,¹⁸2024, Art. 23 GG, Rn. 31–34; *Scholz*, NVwZ 1993, 817, 821 f.; Dürig/Herzog/Scholz-Scholz,¹⁰⁶2022, Art. 23 GG, Rn. 113, 118; *Kahl/Waldhoff/Walter-Schorkopf*,²²⁸2021, Art. 23 GG, Rn. 126; *Wendel*, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht, 2011, S. 243 ff.; *Wollenschläger*, NVwZ 2012, 713, 715; *Dreier-Wollenschläger*,³2015, Art. 23 GG, Rn. 56.

²⁸⁹ *Dreier-Wollenschläger*,³2015, Art. 23 GG, Rn. 56.

²⁹⁰ *Wendel*, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht, 2011, S. 243; *Dreier-Wollenschläger*,³2015, Art. 23 GG, Rn. 57.

das die Hürde des Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG im Zusammenhang mit einer Hoheitsrechtsübertragung nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG lediglich „gegebenenfalls“²⁹¹ als erreicht ansieht.²⁹² Eine automatische Parallelität zwischen beiden Normssätzen besteht damit gerade nicht. Zwar führt diese differenzierende Auslegung zu Abgrenzungsschwierigkeiten auf materieller Ebene,²⁹³ jedoch kann das Merkmal der Verfassungsrelevanz anhand verschiedener Kriterien konkretisiert werden.²⁹⁴ Dazu zählen etwa das hinreichende Gewicht der Vertragsänderung infolge einer inhaltlichen Änderung grundgesetzlicher Bestimmungen oder die Beührung von Verfassungsprinzipien,²⁹⁵ die Vorhersehbarkeit einer materiellen Verfassungsänderung²⁹⁶ sowie das Vorliegen eines Integrationsakts, der die Rolle Deutschlands in der EU fundamental verändert.²⁹⁷

Im Ergebnis folgt hieraus, dass für die Frage, ob die Übertragung verteidigungspolitischer Hoheitsrechte im Zuge der Implementierung einer Europäischen Armee eine verfassungsrelevante GG-Änderung i. S. d. Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG darstellt, eine einzelfallbezogene Prüfung erforderlich ist. Im Bereich der GSVP sind die bestehenden unionalen Kompetenzen primärrechtlich durch das Freiwilligkeits- sowie das Rückgriffsprinzip begrenzt, sodass keine Verdrängung nationaler Zuständigkeiten erfolgt und die Letztverantwortung für militärische Maßnahmen weiterhin bei den EU-Mitgliedstaaten verbleibt.²⁹⁸

Eine weitergehende Übertragung verteidigungspolitischer Hoheitsrechte im Zuge der Implementierung einer Europäischen Armee würde demgegenüber eine strukturelle Verschiebung der Zuständigkeitsordnung zugunsten der EU voraussetzen.²⁹⁹ Als unionsrechtlicher Anknüpfungspunkt käme hierfür insbesondere die Evolutivklausel des Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1

²⁹¹ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 412.

²⁹² BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 312, 412.

²⁹³ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 179; Wendel, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht, 2011, S. 244.

²⁹⁴ Höfling/Augsberg/Rixen–Hobe,^{1/25} 2011, Art. 23 GG, Rn. 49; Hölscheidt/Schotten, DÖV 1995, 187, 191 f.; Jarass/Pierothe–Jarass,¹⁸ 2024, Art. 23 GG, Rn. 33; Sachs–Streinz,¹⁰ 2024, Art. 23 GG, Rn. 87; Dreier–Wollenschläger,³ 2015, Art. 23 GG, Rn. 57.

²⁹⁵ Dreier–Wollenschläger,³ 2015, Art. 23 GG, Rn. 57.

²⁹⁶ Höfling/Augsberg/Rixen–Hobe,^{1/25} 2011, Art. 23 GG, Rn. 49.

²⁹⁷ Hölscheidt/Schotten, DÖV 1995, 187, 191 f.; Jarass/Pierothe–Jarass,¹⁸ 2024, Art. 23 GG, Rn. 33; Sachs–Streinz,¹⁰ 2024, Art. 23 GG, Rn. 87; Dreier–Wollenschläger,³ 2015, Art. 23 GG, Rn. 57.

²⁹⁸ Kielmansegg, EUR 2006, 182, 200; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 74; vgl. zur Reichweite der GSVP umfassend Kapitel 3 dieser Arbeit, S. 32–42.

²⁹⁹ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 180.

S. 2 EUV in Betracht, mit der Folge der Aufhebung des Freiwilligkeitsprinzips und der Einführung rechtlich verbindlicher Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich.³⁰⁰ Die Durchbrechung des Rückgriffsprinzips würde hingegen eine ordentliche Vertragsänderung nach Art. 48 Abs. 2–5 EUV erforderlich machen.³⁰¹

In beiden Konstellationen kann daher das Merkmal der „Änderung der vertraglichen Grundlagen“ i. S. d. Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG als erfüllt angesehen werden.³⁰² Selbst, wenn man davon ausgeht, dass eine Anwendung der Evolutivklausel nach Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV keine formale Änderung des Primärrechts erfordert, da die Norm bereits umfassende Hoheitsrechtsübertragungen erfasst, könnte die damit einhergehende qualitative Verschiebung der Entscheidungsmechanismen und Integrationsverpflichtungen im Verteidigungsbereich dennoch einen vergleichbaren Eingriff in den verfassungsrechtlichen Status quo Deutschlands innerhalb der EU darstellen.³⁰³ Eine solche Konstellation könnte somit eine „vergleichbare Regelung“ i. S. d. Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG begründen.³⁰⁴

Über die formale Änderung der vertraglichen Grundlagen hinaus erfordert Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG zusätzlich, dass die vorgesehene Hoheitsrechtsübertragung eine materielle GG-Änderung von hinreichendem Gewicht bewirkt.³⁰⁵ Bereits im Eurocontrol-Beschluss³⁰⁶ hat das BVerfG festgestellt, dass die Übertragung von Hoheitsrechten grundsätzlich einen Eingriff in die verfassungsrechtlich festgelegte Zuständigkeitsordnung bedeutet und damit materiell eine Verfassungsänderung darstellen kann.³⁰⁷

³⁰⁰ Kielmansegg, EuR 2006, 182, 200; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 74; vgl. hierzu auch Kapitel 3 der vorliegenden Arbeit, S. 41 f.

³⁰¹ Kielmansegg, EuR 2006, 182, 200; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 74; vgl. hierzu auch Kapitel 3 der vorliegenden Arbeit, S. 41 f.

³⁰² So auch Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 180.

³⁰³ Epping/Hillgruber-Heintschel von Heinegg/Frau, ⁶¹2025, Art. 23 GG, Rn. 26; Jarass/Pieroth-Jarass, ¹⁸2024, Art. 23 GG, Rn. 32; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 180; Kahl/Waldhoff/Walter-Schorkopf, ²²⁸2021, Art. 23 GG, Rn. 131; Sachs-Streinz, ¹⁰2024, Art. 23 GG, Rn. 84; Münch/Kunig-Uerpmann-Witzack, ⁷2021, Art. 23 GG, Rn. 80; Dreier-Wollenschläger, ³2015, Art. 23 GG, Rn. 53.

³⁰⁴ Epping/Hillgruber-Heintschel von Heinegg/Frau, ⁶¹2025, Art. 23 GG, Rn. 26; Jarass/Pieroth-Jarass, ¹⁸2024, Art. 23 GG, Rn. 32; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 180; Kahl/Waldhoff/Walter-Schorkopf, ²²⁸2021, Art. 23 GG, Rn. 131; Sachs-Streinz, ¹⁰2024, Art. 23 GG, Rn. 84; Münch/Kunig-Uerpmann-Witzack, ⁷2021, Art. 23 GG, Rn. 80; Dreier-Wollenschläger, ³2015, Art. 23 GG, Rn. 53.

³⁰⁵ Epping/Hillgruber-Heintschel von Heinegg/Frau, ⁶¹2025, Art. 23 GG, Rn. 27; Jarass/Pieroth-Jarass, ¹⁸2024, Art. 23 GG, Rn. 33; Kahl/Waldhoff/Walter-Schorkopf, ²²⁸2021, Art. 23 GG, Rn. 134; Wendel, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht, 2011, S. 243 f.; Dreier-Wollenschläger, ³2015, Art. 23 GG, Rn. 55, 57.

³⁰⁶ BVerfG, 2 BvR 1107/77, juris.

³⁰⁷ BVerfG, 2 BvR 1107/77, juris, Rn. 96.

Im Falle der Implementierung einer Europäischen Armee erscheint das Kriterium der hinreichenden Gewichtigkeit als erfüllt, da mit der Übertragung verteidigungspolitischer Hoheitsrechte ein besonders sensibler Bereich des demokratischen Herrschaftssystems in Deutschland betroffen ist.³⁰⁸ Das BVerfG hat insbesondere mit Blick auf Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte in seiner Rechtsprechung hervorgehoben, dass der Bereich der Verteidigung in besonderer Weise „sensibel für die demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit eines Verfassungsstaates“³⁰⁹ sei.³¹⁰ Diese Bewertung überzeugt, da die Fähigkeit zur militärischen Selbstverteidigung als ultima ratio dem Erhalt der staatlichen Integrität und damit der Funktionsfähigkeit der verfassungsrechtlichen Ordnung dient.³¹¹ Eine strukturelle Verlagerung dieser Zuständigkeiten auf die EU würde daher nicht nur eine tiefgreifende Veränderung der innerstaatlichen Kompetenzverteilung nach sich ziehen, sondern auch substantielle Auswirkungen auf die demokratische Verantwortlichkeit sowie die Kontrolle durch den Bundestag entfalten.³¹² Vor diesem Hintergrund ist von einer verfassungsrechtlich hinreichend gewichtigen GG-Änderung auszugehen, die das Tatbestandsmerkmal des Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG erfüllt.

Somit ist festzuhalten, dass eine Übertragung verteidigungspolitischer Hoheitsrechte im Zuge der Implementierung einer Europäischen Armee stets unter den Anwendungsbereich des Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG fällt. Das hierfür erforderliche förmliche Bundesgesetz bedarf demnach der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages sowie von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.³¹³

4.3.2 Materielle Voraussetzungen und Schranken des Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG

Materiell verlangt Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um die Konstituierung von Hoheitsgewalt bei supranationalen Trägern öffentlicher Gewalt, die mit einer Öffnung des deutschen Rechtsraums für das von diesen gesetzte Recht und somit einer Autolimitation deutscher Staatsgewalt

³⁰⁸ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 244, 252.

³⁰⁹ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 252.

³¹⁰ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 252.

³¹¹ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 181.

³¹² BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 254 f.

³¹³ So im Ergebnis auch Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 181; Wagner, Parlamentsvorbehalt und Parlamentsbeteiligungsgesetz, 2010, S. 41 ff.

einhergeht.³¹⁴ Damit verbunden ist regelmäßig die Anerkennung des Vorrangs des supranationalen Rechts sowie die Verdrängung entgegenstehenden nationalen Rechts.³¹⁵ Die Übertragung wirkt somit unmittelbar in den innerstaatlichen Bereich hinein, da es der EU ermöglicht wird, ohne Mitwirkung und ohne innerstaatliche Umsetzungsakte des nationalen Gesetzgebers oder anderer staatlicher Stellen unmittelbar wirksame Rechtsakte zu erlassen, die sowohl gegenüber Einzelnen als auch gegenüber nationalen Behörden oder Gerichten unmittelbare Geltung entfalten können.³¹⁶ Im Kontext der Implementierung einer Europäischen Armee würde eine solche Hoheitsrechtsübertragung insbesondere das full command und damit auch die letztverantwortliche Entscheidungsgewalt sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch des „Wie“ eines Einsatzes deutscher Streitkräfte an die EU umfassen.³¹⁷

Allerdings kann die Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG und somit auch solcher verteidigungspolitischer Natur im Rahmen der Implementierung einer Europäischen Armee in materieller Hinsicht insbesondere durch die in Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG verankerte Struktursicherungsklausel sowie durch die Bestandssicherungsklausel aus Art. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG rechtlich beschränkt werden.³¹⁸

³¹⁴ BVerfG, 2 BvL 52/71, juris, Rn. 25; BVerfG, 2 BvR 1058/79, juris, Rn. 77; BVerfG, 1 BvR 276/17, juris, Rn. 54; BVerfG, 2 BvR 1111/21, juris, Rn. 91 f.; Dürig/Herzog/Scholz–Calliess,¹⁰⁶ 2016, Art. 24 Abs. 1 GG, Rn. 39 f.; Geiger, JZ 1996, 1093, 1094; Epping/Hillgruber–Heintschel von Heinegg/Frau,⁶¹ 2025, Art. 23 GG, Rn. 3, 23; Jarass/Pieroth–Jarass,¹⁸ 2024, Art. 23 GG, Rn. 23; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 175, 177; Sodan–Schmahl,⁵ 2024, Art. 23 GG, Rn. 16; Kahl/Waldhoff/Walter–Schorkopf,²²⁸ 2021, Art. 23 GG, Rn. 114; Sachs–Streinz,¹⁰ 2024, Art. 23 GG, Rn. 58; Wendel, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht, 2011, S. 166 ff.; Gröpl/Windthorst/Coelln–Windthorst,⁵ 2022, Art. 23 GG, Rn. 26.

³¹⁵ BVerfG, 2 BvL 52/71, juris, Rn. 25; BVerfG, 2 BvR 1107/77, juris, Rn. 79; BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 1986, 2 BvR 197/83, juris, Rn. 98; BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 341 f.; BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2010, 2 BvR 2661/06, juris, Rn. 53; BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2015; 2 BvR 2735/14, juris, Rn. 38 f.; BVerfG, Urteil vom 21. Juni 2016, 2 BvE 13/13, juris, Rn. 118; BVerfG, 1 BvR 276/17, juris, Rn. 54; BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung (Beschluss) vom 23. Juni 2021, 2 BvR 2216/20, juris, Rn. 73; BVerfG, 2 BvR 1111/21, juris, Rn. 91 f.; Epping/Hillgruber–Heintschel von Heinegg/Frau,⁶¹ 2025, Art. 23 GG, Rn. 3, 23; Jarass/Pieroth–Jarass,¹⁸ 2024, Art. 23 GG, Rn. 40 f.; Sachs–Streinz,¹⁰ 2024, Art. 23 GG, Rn. 61.

³¹⁶ BVerfG, 2 BvL 52/71, juris, Rn. 25; BVerfG, 2 BvR 1107/77, juris, Rn. 79; BVerfG, 2 BvR 197/83, juris, Rn. 98; BVerfG, 1 BvR 276/17, juris, Rn. 54; BVerfG, 2 BvR 739/17, juris, Rn. 143; BVerfG, 2 BvR 1111/21, juris, Rn. 92; Jarass/Pieroth–Jarass,¹⁸ 2024, Art. 23 GG, Rn. 23 f.; Riedel, EuR 2022, 546, 553; Sachs–Streinz,¹⁰ 2024, Art. 23 GG, Rn. 60; Gröpl/Windthorst/Coelln–Windthorst,⁵ 2022, Art. 23 GG, Rn. 9, 26; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Mehrheitserfordernis in Bundestag und Bundesrat beim Gesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion und erforderliche Rechtsakte zur Revision der völkervertraglich eingegangenen Verpflichtungen, 2012, S. 9; Dreier–Wollenschläger,³ 2015, Art. 24 GG, Rn. 28.

³¹⁷ Dies ergibt sich insbesondere im Umkehrschluss aus BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 252; so auch Huber/Voßkuhle–Classen,⁸ 2024, Art. 24 GG, Rn. 90; Epping/Hillgruber–Heintschel von Heinegg/Frau,⁶¹ 2025, Art. 24 GG, Rn. 38; Oeter, § 243 Systeme kollektiver Sicherheit, in: Isensee (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland,³ 2013, Rn. 19, 22; Sachs–Streinz,¹⁰ 2024, Art. 24 GG, Rn. 74.

³¹⁸ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 244; Dürig/Herzog/Scholz–Scholz,¹⁰⁶ 2022, Art. 23 GG, Rn. 70, 113; Dreier–Wollenschläger,³ 2015, Art. 23 GG, Rn. 61; Geiger, JZ 1996, 1093, 1094; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 181 f.; Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 231.

Die in Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG verankerte Struktursicherungsklausel stellt sicher, dass die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU nur insoweit zulässig ist, wie die EU den verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien aus Art. 20 Abs. 1–3 GG Rechnung trägt.³¹⁹ Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG verpflichtet den deutschen Staat somit, sich nur an einer EU zu beteiligen, die den grundlegenden Anforderungen eines demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Gemeinwesens genügt, das Subsidiaritätsprinzip achtet und einen dem GG im Wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.³²⁰ Es handelt sich hierbei um eine integrative Schranke in Bezug auf den Übertragungsadressaten,³²¹ die im Rahmen jeder Hoheitsrechtsübertragung zu beachten ist. Eine identische Ausgestaltung dieser Strukturprinzipien auf europäischer Ebene wird dabei nicht verlangt.³²² Vielmehr ist eine „strukturangepasste Grundsatzkongruenz“³²³ erforderlich, die eine prinzipielle inhaltliche Übereinstimmung der europäischen Ordnung mit den Verfassungsstrukturen der EU-Mitgliedstaaten sicherstellt.³²⁴ Die Anforderungen an die demokratische Ausgestaltung der EU im Hinblick auf die übertragenen Hoheitsrechte, die Organe und Entscheidungsverfahren richten sich dabei nach dem Umfang und der Intensität der übertragenen Hoheitsrechte sowie nach dem Grad der institutionellen Verselbstständigung auf EU-Ebene.³²⁵

³¹⁹ *Calliess*, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 252; *Sachs–Streinz*,¹⁰ 2024, Art. 23 GG, Rn. 16.

³²⁰ *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 182; *Dürig/Herzog/Scholz–Scholz*,¹⁰⁶ 2022, Art. 23 GG, Rn. 70; *Kahl/Waldhoff/Walter–Schorkopf*,²²⁸ 2021, Art. 23 GG, Rn. 81 f.; *Sachs–Streinz*,¹⁰ 2024, Art. 23 GG, Rn. 16.

³²¹ *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 182; *Sachs–Streinz*,¹⁰ 2024, Art. 23 GG, Rn. 17 f.; *Dreier–Wollenschläger*,³ 2015, Art. 23 GG, Rn. 64.

³²² *Dietz*, AöR 2017, 78, 103 u. 108; *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 239; *Epping/Hillgruber–Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹ 2025, Art. 23 GG, Rn. 18; *Jarass/Pierothe–Jarass*,¹⁸ 2024, Art. 23 GG, Rn. 15; *Dreier–Wollenschläger*,³ 2015, Art. 23 GG, Rn. 63.

³²³ *Dietz*, AöR 2017, 78, 103 u. 108; *Epping/Hillgruber–Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹ 2025, Art. 23 GG, Rn. 18; *Sachs–Streinz*,¹⁰ 2024, Art. 23 GG, Rn. 22; *Dreier–Wollenschläger*,³ 2015, Art. 23 GG, Rn. 63.

³²⁴ *Dietz*, AöR 2017, 78, 103 u. 108; *Epping/Hillgruber–Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹ 2025, Art. 23 GG, Rn. 18; *Dreier–Wollenschläger*,³ 2015, Art. 23 GG, Rn. 63.

³²⁵ BVerfG, 2 BvE 2/08, *juris*, Rn. 261 f.; *Jarass/Pierothe–Jarass*,¹⁸ 2024, Art. 23 GG, Rn. 15; *Dreier–Wollenschläger*,³ 2015, Art. 23 GG, Rn. 66.

Die rechtsstaatlichen Strukturprinzipien finden ihren Ausdruck in der Konzeption der EU als Rechtsgemeinschaft³²⁶ bzw. Rechtsunion.³²⁷ Zentrale Elemente sind hierbei die Gewährleistung der rechtlichen Bindung der EU-Organe, die Sicherstellung des institutionellen Gleichgewichts, das Gebot der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit sowie die Absicherung effektiven Rechtsschutzes.³²⁸ Diese Anforderungen werden zudem durch die GRCh³²⁹ konkretisiert, etwa durch den Justizgewährleistungsanspruch (Art. 47 GRCh), die Grundrechtsbindung der Unionsorgane (Art. 51 Abs. 1 GRCh), den Gesetzesvorbehalt (Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh) sowie verfahrensrechtliche Garantien wie Anhörung, Begründungspflicht und Akteneinsicht (Art. 41 GRCh).³³⁰

Die Übertragung verteidigungspolitischer Hoheitsrechte zur Implementierung einer Europäischen Armee setzt somit voraus, dass die EU in ihrer institutionellen und verfahrensrechtlichen Ausgestaltung den verfassungsrechtlich gebotenen Strukturprinzipien aus Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG genügt.³³¹ Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Demokratieprinzip: Eine Übertragung von verteidigungspolitischen Hoheitsrechten ist nur zulässig, wenn die Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene hinreichend demokratisch legitimiert ausgestaltet sind.³³² Nach dem BVerfG ist dieses Erfordernis grundsätzlich gewahrt, „solange und soweit

³²⁶ EuGH, Urteil vom 23.04.1986, *Parti écologiste "Les Verts" gegen Europäisches Parlament*, C-294/83, E-CLI:EU:C:1986:166, juris, Rn. 23; Calliess, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 289; Calliess/Ruffert–Calliess, ⁶2022, Art. 2 EUV, Rn. 26; Huber/Voßkuhle–Classen, ⁸2024, Art. 23 GG, Rn. 30; Dürig/Herzog/Scholz–Scholz, ¹⁰2022, Art. 23 GG, Rn. 76; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 182; Kahl/Waldhoff/Walter–Schorkopf, ²²2021, Art. 23 GG, Rn. 91; Pechstein/Nowak/Häde–Terhechte, ²2023, Art. 2 EUV, Rn. 23; Dreier–Wollenschläger, ³2015, Art. 23 GG, Rn. 74.

³²⁷ EuGH, Urteil vom 29. Juni 2010, *E und F*, C-550/09, ECLI:EU:C:2010:382, juris, Rn. 44; EuGH, Urteil vom 3. Oktober 2013, *Inuit Tapiriit Kanatami u. a. gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*, C-583/11 P, ECLI:EU:C:2013:625, juris, Rn. 7, 91; EuGH, Urteil vom 27. Februar 2018, *Associação Sindical dos Juízes Portugueses gegen Tribunal de Contas*, C-64/16, ECLI:EU:C:2018:117, juris, Rn. 31; EuGH, Urteil vom 24. Juni 2019, *Europäische Kommission gegen Republik Polen*, C-619/18, ECLI:EU:C:2019:615, juris, Rn. 46; Calliess/Ruffert–Calliess, ⁶2022, Art. 2 EUV, Rn. 26; Pechstein/Nowak/Häde–Terhechte, ²2023, Art. 2 EUV, Rn. 23.

³²⁸ Calliess, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 288–307; Calliess/Ruffert–Calliess, ⁶2022, Art. 2 EUV, Rn. 26 f.; Huber/Voßkuhle–Classen, ⁸2024, Art. 23 GG, Rn. 32 ff.; Jarass/Pierothe–Jarass, ¹⁸2024, Art. 23 GG, Rn. 16; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 182; Kahl/Waldhoff/Walter–Schorkopf, ²²2021, Art. 23 GG, Rn. 92; Sachs–Streinz, ¹⁰2024, Art. 23 GG, Rn. 27; Münch/Kunig–Uerpmann–Wittzack, ⁷2021, Art. 23 GG, Rn. 34–38; Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 233 f.

³²⁹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391–407).

³³⁰ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 183; Sachs–Streinz, ¹⁰2024, Art. 23 GG, Rn. 27; Dreier–Wollenschläger, ³2015, Art. 23 GG, Rn. 74.

³³¹ Riedel, EuR 2022, 546, 555 ff.; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 181 f.

³³² BVerfG, Urteil vom 31. Oktober 1990, 2 BvF 3/89, juris, Rn. 37; BVerfG, Urteil vom 12. Oktober 1993, 2 BvR 2134/92, juris, Rn. 92; BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 1995, 2 BvF 1/92, juris, Rn. 135; BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2002, 2 BvL 5/98, juris, Rn. 111, 135; BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 274; BVerfG, Urteil vom 18. Januar 2012, 2 BvR 133/10, juris, Rn. 167; BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 2014, 2 BvR 1139/12, juris, Rn. 168; BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2019, 2 BvR 1685/14, juris, Rn. 129; Sodan–Schmahl, ⁵2024, Art. 23 GG, Rn. 7; Dreier–Wollenschläger, ³2015, Art. 23 GG, Rn. 66.

das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung innerhalb eines Verbundes souveräner Staaten mit ausgeprägten Zügen exekutiver und gubernementaler Zusammenarbeit“³³³ eingehalten wird.³³⁴ In diesem Rahmen genügt die über die nationalen Parlamente und Regierungen vermittelte Legitimation der EU-Mitgliedstaaten aus, sofern sie durch das unmittelbar gewählte Europäische Parlament ergänzt und abgesichert wird.³³⁵ Im Hinblick auf eine Europäische Armee folgt daraus, dass die Übertragung verteidigungspolitischer Hoheitsrechte nur dann mit dem Demokratieprinzip vereinbar ist, wenn sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament wirksam in die Legitimationsprozesse eingebunden sind.³³⁶

Zudem verlangt das rechtsstaatliche Strukturprinzip, dass auch im Kontext einer Europäischen Armee hinreichende rechtliche Bindungen und effektive Kontrollmechanismen bestehen.³³⁷ Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit einer unabhängigen Kontrolle der Rechtmäßigkeit verteidigungspolitischer Entscheidungen und Einsätze sowie den Schutz der Grundrechte der eingesetzten Soldaten und weiterer betroffener Personen.³³⁸

Ergänzend zur Struktursicherungsklausel begrenzt die Bestandssicherungsklausel aus Art. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU.³³⁹ Im Unterschied zur Struktursicherungsklausel aus Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG zielt die Bestandssicherungsklausel auf die Sicherung der nationalen verfassungsrechtlichen Grundstrukturen gegen eine Aushöhlung durch Integrationsakte ab.³⁴⁰ Sie stellt die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU unter den Vorbehalt der in Art. 79 Abs. 3 GG garantierten Verfassungsgrundsätze.³⁴¹ Hierzu zählen insbesondere die föderale Gliederung des Bundes,

³³³ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 262; BVerfG, 2 BvR 1685/14, juris, Rn. 125.

³³⁴ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 262; BVerfG, 2 BvR 1685/14, juris, Rn. 125; ähnlich bereits BVerfG, 2 BvR 2134/92, juris, Rn. 95 ff.; *Riedel*, EuR 2022, 546, 560; Dreier-Wollenschläger, ³2015, Art. 23 GG, Rn. 71.

³³⁵ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 262; BVerfG, 2 BvR 1685/14, juris, Rn. 125; ähnlich bereits BVerfG, 2 BvR 2134/92, juris, Rn. 95 ff.; Huber/Voßkuhle-Classen, ⁸2024, Art. 23 GG, Rn. 23 f.; *Riedel*, EuR 2022, 546, 560; Sachs-Streinz, ¹⁰2024, Art. 23 GG, Rn. 24 ff.; Dreier-Wollenschläger, ³2015, Art. 23 GG, Rn. 67, 71.

³³⁶ *Riedel*, EuR 2022, 546, 560 f.; Dreier-Wollenschläger, ³2015, Art. 23 GG, Rn. 67, 71.

³³⁷ *Riedel*, EuR 2022, 546, 561.

³³⁸ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 254; *Riedel*, EuR 2022, 546, 561.

³³⁹ Geiger, JZ 1996, 1093, 1094.

³⁴⁰ Breuer, NVwZ 1994, 417, 422; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 183; Sodan-Schmahl, ⁵2024, Art. 23 GG, Rn. 25; Wendel, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht, 2011, S. 326.

³⁴¹ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 235; Gärditz, § 11 Verfassungsidentität und Schutz der Verfassung, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, ²2022, Rn. 30; Dürig/Herzog/Scholz-Scholz, ¹⁰⁶2022, Art. 23 GG, Rn. 122.

die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung sowie die Grundsätze der Art. 1 und 20 GG, die durch einen entsprechenden Übertragungsakt nicht berührt werden dürfen.³⁴²

Das BVerfG hat die Reichweite der Bestandssicherungsklausel im Lissabon-Urteil³⁴³ durch das Konzept der unverletzlichen Verfassungsidentität konkretisiert.³⁴⁴ Dieses Konzept garantiert die Erhaltung der „souveräne[n] Verfassungsstaatlichkeit auf der Grundlage eines Integrationsprogramms nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und unter Achtung der verfassungsrechtlichen Identität als Mitgliedstaaten.“³⁴⁵ Die souveräne Verfassungsstaatlichkeit bezeichnet in diesem Zusammenhang die Fähigkeit eines Staates, im Innern eine auf individueller Freiheit und kollektiver Selbstbestimmung beruhende Ordnung in einem befriedeten Raum zu gewährleisten sowie nach außen unabhängig und autonom zu handeln.³⁴⁶ Maßgeblich ist dabei, dass die EU-Mitgliedstaaten zugleich „ihre Fähigkeit zu selbstverantwortlicher politischer und sozialer Gestaltung der Lebensverhältnisse nicht verlieren.“³⁴⁷

Im Rahmen dieser verfassungsrechtlich geschützten Gestaltungsautonomie definiert das BVerfG einen für die demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit des deutschen Verfassungsstaates besonders sensiblen „demokratischen Primärraum“³⁴⁸, dessen Kernbereiche einer Übertragung auf die europäische Ebene aufgrund ihres substantiellen politischen Gewichts von Verfassungen wegen entzogen sind.³⁴⁹ Dazu zählt u. a. die Verfügung über das staatliche

³⁴² Gärditz, § 11 Verfassungsidentität und Schutz der Verfassung, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, ²2022, Rn. 30; Dürig/Herzog/Scholz-Scholz, ¹⁰2022, Art. 23 GG, Rn. 122.

³⁴³ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris.

³⁴⁴ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 219, 225-226; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 183; Schiffbauer, AÖR 2016, 551, 570 f.

³⁴⁵ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 226; vgl. hierzu auch Calliess, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 247; Dreier-Wollenschläger, ³2015, Art. 23 GG, Rn. 87.

³⁴⁶ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 224; Klein, Nationale GSVP-Politiken zwischen Kontinuität und Wandel, 2018, S. 19.

³⁴⁷ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 226; vgl. hierzu auch Calliess, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 247; Epping/Hillgruber-Heintschel von Heinegg/Frau, ⁶2025, Art. 23 GG, Rn. 70, 72; Sachs-Streinz, ¹⁰2024, Art. 23 GG, Rn. 94; Dreier-Wollenschläger, ³2015, Art. 23 GG, Rn. 87.

³⁴⁸ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 360; vgl. hierzu auch Calliess, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 250.

³⁴⁹ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 252; Calliess, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 250 f.; Jarass/Pieroth-Jarass, ¹⁸2024, Art. 23 GG, Rn. 37; Rademacher, EuR 2018, 140, 143; Schiffbauer, AÖR 2016, 551, 571; Sachs-Streinz, ¹⁰2024, Art. 23 GG, Rn. 94; Münch/Kunig-Uerpman-Witzack, ⁷2021, Art. 23 GG, Rn. 96; zur Kritik an dieser Auflistung s. statt vieler Abels, Das Bundesverfassungsgericht und die Integration Europas, 2011, S. 46 f.; Arnauld/Hufeld-Laas, ²2018, § 3 Materielle Verfassungsbindungen der Integrationspolitik, Rn. 96–104.

Gewaltmonopol sowohl polizeilich nach innen als auch militärisch nach außen.³⁵⁰ Unter die Verfügung über das staatliche Gewaltmonopol in militärischer Hinsicht subsumiert das BVerfG insbesondere den wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt.³⁵¹

Der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt findet sich nicht ausdrücklich im GG,³⁵² wird jedoch einfache gesetzlich durch das ParlBG konkretisiert.³⁵³ Er begründet sich insbesondere nach der Rechtsprechung des BVerfG in der deutschen Verfassungstradition und in einer Gesamtschau der grundgesetzlichen wehrverfassungsrechtlichen Vorschriften (Art. 45a, 45b, 87a Abs. 1 S. 2, 115a GG).³⁵⁴

Das BVerfG hat den wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt erstmals im Out-of-Area-Urteil³⁵⁵ entwickelt und stellte im Rahmen dessen klar, dass bewaffnete Einsätze der Bundeswehr außerhalb des Verteidigungsfalls i. S. d. Art. 115a Abs. 1 GG ebenfalls einer vorherigen, konstitutiven Zustimmung des Bundestages bedürfen (§ 1 Abs. 2 ParlBG).³⁵⁶ Mithin charakterisierte das BVerfG die Bundeswehr nicht als ausschließlich der Exekutive unterstelltes Instrument, sondern als ein „Parlamentsheer“³⁵⁷, das sich in die „demokratisch-rechtsstaatliche Verfassungsordnung“³⁵⁸ einfügt.³⁵⁹ Der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt entfaltet damit seine Wirkung primär zugunsten des Bundestages, dem ein

³⁵⁰ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 252; neben den polizeilichen und militärischen Gewaltenmonopol gehören hierzu u.a. auch das materielle und formelle Strafrecht, fiskalischen Grundentscheidungen, die sozialstaatliche Gestaltung von Lebensverhältnissen sowie bestimmte kulturell sensible Regelungsbereiche (z. B. Familienrecht, Bildungswesen, Religionsverfassungsrecht); s. hierzu vertiefend auch Epping/Hillgruber-*Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹ 2025, Art. 23 GG, Rn. 29; Höfling/Augsberg/Rixen-*Hobe*,^{1/25} 2011, Art. 23 GG, Rn. 53; Jarass/Pierothe-Jarass,¹⁸ 2024, Art. 23 GG, Rn. 37; Dürig/Herzog/Scholz-Scholz,¹⁰⁶ 2022, Art. 23 GG, Rn. 75; Sodan-Schmahl,⁵ 2024, Art. 23 GG, Rn. 25; Sachs-Streinz,¹⁰ 2024, Art. 23 GG, Rn. 94; Münch/Kunig-Uermann-Wittzack,⁷ 2021, Art. 23 GG, Rn. 96.

³⁵¹ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 255.

³⁵² Höfling/Augsberg/Rixen-*Hobe*,^{1/25} 2012, Art. 24 GG, Rn. 62; *Tafel*, GRZ 2018, 12, 13; *Thym*, Integrationsziel europäische Armee?, in: Hatje/Terhechte (Hrsg.), Grundgesetz und europäische Integration, 2010, S. 175.

³⁵³ Dürig/Herzog/Scholz-*Calliess*,¹⁰⁶ 2016, Art. 24 Abs. 1 GG, Rn. 95 f.; Höfling/Augsberg/Rixen-*Hobe*,^{1/25} 2012, Art. 24 GG, Rn. 63; Sachs-Streinz,¹⁰ 2024, Art. 24 GG, Rn. 76a; *Wiefelspütz*, NVwZ 2005, 496; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Parlamentarische Beteiligung bei Auslandseinsätzen von Streitkräften, 2018, S. 7.

³⁵⁴ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 321, 325-333; BVerfG, 2 BvE 1/03, juris, Rn. 57; *Calliess*, § 83 Auswärtige Gewalt, in: Isensee (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland,³ 2013, Rn. 39; Dürig/Herzog/Scholz-*Calliess*,¹⁰⁶ 2018, Art. 24 Abs. 2 GG, Rn. 78 f.; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 186; *Tafel*, GRZ 2018, 12, 13 f.; Dreier-*Wollenschläger*,³ 2015, Art. 24 GG, Rn. 75; zur Entwicklung und Kritik am wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt s. statt vieler Dürig/Herzog/Scholz-*Calliess*,¹⁰⁶ 2018, Art. 24 Abs. 2 GG, Rn. 87-90; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 185-195.

³⁵⁵ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris.

³⁵⁶ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 320.

³⁵⁷ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 321; so auch BVerfG, BvE 1/03, juris, Rn. 70

³⁵⁸ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 321.

³⁵⁹ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 321; BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 382; Dürig/Herzog/Scholz-*Calliess*,¹⁰⁶ 2018, Art. 24 Abs. 2 GG, Rn. 79.

substantielles Mitentscheidungsrecht über bewaffnete Einsätze deutscher Streitkräfte eingeräumt wird.³⁶⁰ Nach Maßgabe des BVerfG und der folglich eingeführten einfachgesetzlichen Regelung in § 2 Abs. 1 ParlBG ist der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt dann einschlägig, wenn nach den Umständen des konkreten Einsatzes eine Beteiligung deutscher Streitkräfte an bewaffneten Unternehmungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.³⁶¹

Diese Rechtsprechung wurde in der Folge, insbesondere durch das AWACS-II-Urteil³⁶², das Lissabon-Urteil³⁶³ sowie das Pegasus-Urteil³⁶⁴, für alle bewaffneten Einsätze im Ausland unabhängig von der Ermächtigungsgrundlage bestätigt und fortentwickelt.³⁶⁵ Im Lissabon-Urteil betonte das BVerfG ausdrücklich, dass der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt auch im Rahmen einer fortschreitenden Integration in der GSVP uneingeschränkt Bestand hat und eine supranationale Kompetenzübertragung mit Anwendungsvorrang für konkrete Einsätze deutscher Streitkräfte aufgrund des Demokratie- und Friedensgebots unzulässig ist.³⁶⁶ Der Parlamentsvorbehalt sei insoweit „integrationsfest“³⁶⁷, stelle jedoch „von Verfassungs wegen keine unübersteigbare Grenze für eine technische Integration eines europäischen Streitkräfteinsatzes über gemeinsame Führungsstäbe, für die Bildung gemeinsamer Streitkräftedispositive oder für eine Abstimmung und Koordinierung gemeinsamer europäischer Rüstungsbeschaffungen“³⁶⁸ dar.³⁶⁹

³⁶⁰ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 321; BVerfG, 2 BvE 6/11, juris, Rn. 70; BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 383; *Calliess*, § 83 Auswärtige Gewalt, in: Isensee (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, ³2013, Rn. 39; *Herdegen*, § 27 Außen- und Wehrverfassung, in: Herdegen/Masing/Poscher u.a. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2021, Rn. 101; *Riedel*, EuR 2022, 546, 556; Sachs–*Streinz*, ¹⁰2024, Art. 24 GG, Rn. 76c; *Tafel*, GRZ 2018, 12, 14.

³⁶¹ BVerfG, 2 BvE 1/03, juris, Rn. 76 ff.; BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 382; BVerfG, 2 BvE 6/11, juris, Rn. 72; *Calliess*, § 83 Auswärtige Gewalt, in: Isensee (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, ³2013, Rn. 39.

³⁶² BVerfG, 2 BvE 1/03, juris.

³⁶³ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris.

³⁶⁴ BVerfG, 2 BvE 6/11, juris.

³⁶⁵ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 382 f.; BVerfG, 2 BvE 6/11, juris, Rn. 66; Dürig/Herzog/Scholz–*Calliess*, ¹⁰2018, Art. 24 Abs. 2 GG, Rn. 81 f.; *Tafel*, GRZ 2018, 12, 14; *Thym*, Integrationsziel europäische Armee?, in: Hatje/Terhechte (Hrsg.), Grundgesetz und europäische Integration, 2010, S. 173.

³⁶⁶ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 255.

³⁶⁷ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 255.

³⁶⁸ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 255.

³⁶⁹ So auch bereits der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Entwurf eines Gesetzes über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz) vom 23.03.2004, BT-Drs. 15/2742, S. 5: „Der bisherigen Praxis entsprechend wird die Beteiligung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr an ständigen integrierten sowie

Aus alldem folgt für die Übertragung verteidigungspolitischer Hoheitsrechte zur Implementierung einer Europäischen Armee, dass dies nur insoweit verfassungsrechtlich zulässig ist, wie die Entscheidungsbefugnis über den konkreten Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte als Teil des unantastbaren Kernbereiches der Verfassungsidentität aus Art. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG beim Bundestag verbleibt.

Neben den ausdrücklich in Art. 23 Abs. 1 S. 1 und 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG normierten Integrationsgrenzen ergibt sich eine weitere verfassungsrechtliche Schanke aus dem im GG verankerten Friedensgebot (Art. 1 Abs. 2, 9 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 3, 25, 26 und 79 Abs. 1 S. 2 GG).³⁷⁰ Dieses findet seinen Ausdruck insbesondere in Art. 24 Abs. 2 GG, der die Einordnung Deutschlands in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit nur zur Friedenswahrung vorsieht.³⁷¹ Da Art. 24 Abs. 2 GG lediglich die Beschränkung von Hoheitsrechten erfasst, während Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG die Übertragung solcher Rechte vorsieht, muss das dort normierte Friedensgebot erst recht als Schranke für weitergehende Integrationsakte gelten (*argumentum a minore ad maius*).³⁷² Andernfalls bestünde die Gefahr, dass das GG gerade bei tiefergehenden Integrationen in die EU, insbesondere im militärischen Bereich, jene friedensverfassungsrechtliche Grenze unterläuft, die es bereits bei geringeren Formen der Einbindung ausdrücklich normiert.³⁷³ Die Übertragung verteidigungspolitischer Hoheitsrechte zur Implementierung einer Europäischen Armee wäre demnach nur insoweit zulässig, wie diese Armee einen ausschließlich defensiven Charakter aufweist.

4.4 Zusammenfassung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen

Aus der vorstehenden verfassungsrechtlichen Analyse ergibt sich, dass die Implementierung einer Europäischen Armee unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen von Art. 24

multinational besetzten Stäben und Hauptquartieren der NATO und anderer Organisationen kollektiver Sicherheit nicht als Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte i. S. d. Gesetzes angesehen, während bei einer Verwendung in eigens für konkrete bewaffnete Einsätze gebildeten Stäben und Hauptquartieren der NATO und anderer Organisationen kollektiver Sicherheit der Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages besteht.“

³⁷⁰ Riedel, EuR 2022, 546, 554 f.

³⁷¹ BVerfG, 2 BvE 2/07, juris, Rn. 47; BVerfG, 2 BvE 6/99, juris, Rn. 168 ff.; Münch/Kunig–Aust,⁷ 2021, Art. 24 GG, Rn. 78; Herdgen, § 27 Außen- und Wehrverfassung, in: Herdgen/Masing/Poscher u.a. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2021, Rn. 80; Höfling/Augsberg/Rixen–Hobe,^{1/25} 2012, Art. 24 GG, Rn. 56; Jarass/Pierothe–Jarass,¹⁸ 2024, Art. 24 GG, Rn. 21; Sachs–Streinz,¹⁰ 2024, Art. 24 GG, Rn. 53; Dreier–Wollenschläger,³ 2015, Art. 24 GG, Rn. 69.

³⁷² Riedel, EuR 2022, 546, 554 f.; so auch BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 255, 388; Epping/Hillgruber–Heintschel von Heinegg/Frau,⁶¹ 2025, Art. 24 GG, Rn. 33.3, die eine kumulative Anwendung von Art. 23 Abs. 1 S. 2 und Art. 24 Abs. 2 GG als verfassungsgemäß ansehen.

³⁷³ Dürig/Herzog/Scholz–Calliess,¹⁰⁶ 2018, Art. 24 Abs. 2 GG, Rn. 52 f.; Riedel, EuR 2022, 546, 554 f.

Abs. 2 GG und Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig sein kann. Insbesondere lässt sich die Implementierung einer Europäischen Armee mit den formellen als auch den materiellen Anforderungen des Art. 24 Abs. 2 GG vereinbaren, sofern die EU weiterhin als ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i. S. d. Art. 24 Abs. 2 GG qualifiziert werden kann. Sofern es sich bei der Implementierung der Europäischen Armee um eine qualitative Weiterentwicklung des bestehenden Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit handelt, bedarf es zur Implementierung zusätzlich eines neuen Einordnungsaktes und der Zustimmung des Bundesgesetzgebers nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG.

Entscheidend ist, dass die Implementierung einer solchen Armee sowie die Beteiligung Deutschlands ausschließlich der Wahrung des Friedens dient und die militärischen Entscheidungsbefugnisse nicht vollständig, sondern nur im Sinne der operational control oder operational command auf europäische Instanzen übertragen werden. Zudem darf die Errichtung einer Europäischen Armee nicht zu einer Veränderung der verfassungsmäßigen Grundstruktur führen, wie sie durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützt ist.

Auch im Rahmen von Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG ist die Implementierung sowie eine Beteiligung Deutschlands an einer Europäischen Armee verfassungsrechtlich zulässig, sofern die erforderliche Übertragung von Hoheitsrechten durch ein förmliches Bundesgesetz erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob auf Unionsebene eine Änderung der Primärrechtsverträge auf Grundlage der Evolutivklausel aus Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV oder im Wege eines ordentlichen Vertragsänderungsverfahrens gemäß Art. 48 Abs. 2–5 EUV vorgenommen wird. Angesichts der integrationspolitischen Tragweite und der damit begründeten Verfassungsrelevanz bedarf es hierfür nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 2 GG der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages sowie von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Materiell setzt Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG für die Übertragung verteidigungspolitischer Hoheitsrechte im Zuge der Implementierung einer Europäischen Armee voraus, dass militärische Entscheidungsbefugnisse in Form eines full commands auf die EU übergehen, ohne dass dadurch die verfassungsrechtlich garantierten Strukturprinzipien in Bezug auf die EU aus Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG und den deutschen Staat aus Art. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG beeinträchtigt werden. Insbesondere müssen die demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen auf europäischer Ebene durch eine hinreichende Einbindung des Rates und des Europäischen Parlamentes sowie durch die Möglichkeit einer unabhängigen Rechtsmäßigkeitsskontrolle verteidigungspolitischer Entscheidungen durch den EuGH gewahrt bleiben. Zudem darf der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt als

Bestandteil der deutschen Verfassungsidentität weder eingeschränkt noch entwertet werden. Darüber hinaus muss die zu implementierende Europäische Armee einen ausdrücklich defensiven Charakter aufweisen.

5 Rechtliche Analyse und praktische Implikationen ausgewählter Modelle für eine Europäische Armee

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln die unionsrechtlichen sowie die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen aus deutscher Perspektive für die Implementierung einer Europäischen Armee systematisch analysiert wurden, widmet sich dieses Kapitel der rechtlichen Analyse konkreter Modelle zur Ausgestaltung einer solchen Armee. Aufbauend auf dieser Analyse werden anschließend die praktischen Implikationen sowie die rechtlichen Potenziale und Herausforderungen der verschiedenen Modelle herausgearbeitet und vergleichend bewertet, um auf dieser Grundlage eine Empfehlung für ein geeignetes Implementierungsmodell zu formulieren.

5.1 Rechtliche Analyse ausgewählter Modelle für eine Europäische Armee

In den nachfolgenden Unterkapiteln erfolgt eine systematische Darstellung und rechtliche Analyse ausgewählter Modelle zur institutionellen Ausgestaltung einer Europäischen Armee. Im Zentrum der Betrachtung steht die Frage, ob und inwieweit die jeweiligen Konzeptionen mit den unions- sowie den verfassungsrechtlichen Anforderungen vereinbar sind. Die Analyse stützt sich auf die in den vorangegangenen Kapiteln entwickelten Maßstäbe und hat zum Ziel, die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen sowie die unions- und verfassungsrechtlich erforderlichen Anpassungen der jeweiligen ausgewählten Armeemodelle zu identifizieren.

In der wissenschaftlichen Diskussion werden vorrangig vier Modelle erörtert, die unterschiedliche Ausgestaltungsvarianten einer Europäischen Armee abbilden: die einheitliche, intergouvernementale Europäische Armee, die einheitliche, vergemeinschaftete Europäische Armee, die gemeinsame, intergouvernementale Europäische Armee sowie die gemeinsame, vergemeinschaftete Europäische Armee.³⁷⁴ Diese unterscheiden sich hinsichtlich des Grades

³⁷⁴ Ahumada Contreras/Brok, Kontrolle einer Europaarmee in Zusammenarbeit zwischen Europäischen Parlament und nationalen Parlamenten, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011,

der militärischen Integration und der rechtlichen Einbindung in die institutionellen Strukturen der EU.³⁷⁵

Zur weiteren Analyse werden lediglich drei der vier Modelle herangezogen: die einheitliche, intergouvernementale, die einheitliche, vergemeinschaftete sowie die gemeinsame, vergemeinschaftete Europäische Armee. Das Modell der gemeinsamen, intergouvernementalen Europäische Armee³⁷⁶ bleibt unberücksichtigt, da es im Vergleich zu den bestehenden verteidigungspolitischen Kooperationsformen, wie etwa den EU-Battlegroups³⁷⁷ und der EU-RDC³⁷⁸, keine qualitativ weitergehende Integration erkennen lässt. Es bietet daher nur einen begrenzten Erkenntniswert für die rechtliche Bewertung vertiefter Integrationsschritte unter Berücksichtigung von unions- und verfassungsrechtlichen Maßgaben.

5.1.1 Einheitliche, intergouvernementale Europäische Armee

Das Modell der einheitlichen, intergouvernementalen Europäischen Armee zielt auf eine vollständige Integration der nationalen Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten in eine gemeinsame europäische Struktur ab, ohne jedoch zentrale Entscheidungsbefugnisse auf europäische Institutionen zu übertragen.³⁷⁹ Die nationalen Armeen der EU-Mitgliedstaaten würden in ihrer Gesamtheit einer zwischenstaatlichen europäischen Behörde unterstellt, die für die übergeordnete Koordination zuständig wäre.³⁸⁰ Das full command sowie die damit verbundene erst- und letztinstanzliche Entscheidungsgewalt über den Streitkräfteeinsatz verblieben

S. 285; *Albani/Brantner*, Europäische Armee, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 94; *Dupuis*, Für eine gemeinsame Armee der Europäischen Union, 2017, <https://voxeurop.eu/de/fur-eine-gemeinsame-armee-der-europaischen-union/> (Abrufdatum: 11.04.2025); *Krause*, Die Bundeswehr als Teil einer Europäischen Armee, 2019, S. 15, 23; *Riedel*, EuR 2022, 546, 548 f.; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Die europäische Armee 1948-2018, 2018, S. 15 f.

³⁷⁵ *Dupuis*, Für eine gemeinsame Armee der Europäischen Union, 2017, <https://voxeurop.eu/de/fur-eine-gemeinsame-armee-der-europaischen-union/> (Abrufdatum: 11.04.2025); *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Die europäische Armee 1948-2018, 2018, S. 15 f.

³⁷⁶ Ausführlich zu dem Modell *Dupuis*, Für eine gemeinsame Armee der Europäischen Union, 2017, <https://voxeurop.eu/de/fur-eine-gemeinsame-armee-der-europaischen-union/> (Abrufdatum: 11.04.2025); *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Die europäische Armee 1948-2018, 2018, S. 16.

³⁷⁷ Vgl. zur vertiefenden Darstellung des Battlegroup-Konzepts ausführlich Kapitel 2.4 dieser Arbeit, S. 27 ff.

³⁷⁸ Vgl. zur vertiefenden Darstellung der EU-RDC ausführlich Kapitel 2.4 dieser Arbeit, S. 29.

³⁷⁹ *Dupuis*, Für eine gemeinsame Armee der Europäischen Union, 2017, <https://voxeurop.eu/de/fur-eine-gemeinsame-armee-der-europaischen-union/> (Abrufdatum: 11.04.2025); *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Die europäische Armee 1948-2018, 2018, S. 15.

³⁸⁰ *Dupuis*, Für eine gemeinsame Armee der Europäischen Union, 2017, <https://voxeurop.eu/de/fur-eine-gemeinsame-armee-der-europaischen-union/> (Abrufdatum: 11.04.2025); *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Die europäische Armee 1948-2018, 2018, S. 15.

weiterhin bei den EU-Mitgliedstaaten, während auf europäischer Ebene lediglich Koordinations- und Kooperationsmechanismen etabliert würden.³⁸¹

Unionsrechtlich ließe sich das Modell dem bestehenden Kompetenztitel der EU im Bereich der gemeinsamen Verteidigungspolitik im Rahmen der GSVP gemäß Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 EUV zuordnen.³⁸² Das Modell würde auf der freiwilligen Integration der nationalen Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten in eine europäische Struktur beruhen, ohne dabei supranationale Entscheidungsbefugnisse auf EU-Ebene zu begründen. Damit blieben sowohl das Freiwilligkeits- als auch das Rückgriffsprinzip als zentrale rechtliche Grundprinzipien der GSVP gewahrt, da weiterhin auf nationale Kapazitäten der EU-Mitgliedstaaten zurückgegriffen würde und keine eigenständige europäische Streitkraft mit originären militärischen Befugnissen implementiert würde.³⁸³ Die Implementierung dieses Modell wäre daher mit dem bestehenden europäischen Primärrecht vereinbar.

Verfassungsrechtlich wäre das Modell nicht unter Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG, sondern unter Art. 24 Abs. 2 GG zu subsumieren.³⁸⁴ Da im Rahmen dieses Modells keine vollständige Übertragung militärischer Entscheidungsbefugnisse im Sinne eines full command auf europäische Organe erfolgen würde, sondern allenfalls in Form des operational controls oder operational commands, läge keine Übertragung i. S. d. Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG vor.³⁸⁵ Eine solche wäre nur dann anzunehmen, wenn die verteidigungspolitische Hoheitsgewalt auf einen eigenständigen Träger öffentlicher Gewalt mit eigenständiger Rechtsetzungsbefugnis überginge.³⁸⁶ Vielmehr würde die Implementierung dieses Modells lediglich zu einer Beschränkung von verteidigungspolitischen Hoheitsrechten i. S. d. Art. 24 Abs. 2 GG führen.³⁸⁷ Das „Ob“ und „Wie“ eines Einsatzes deutscher Streitkräfte bliebe vollständig der Entscheidung

³⁸¹ Dupuis, Für eine gemeinsame Armee der Europäischen Union, 2017, <https://voxeurop.eu/de/fur-eine-gemeinsame-armee-der-europaischen-union/> (Abrufdatum: 11.04.2025); Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die europäische Armee 1948–2018, 2018, S. 15.

³⁸² Vgl. zur Reichweite der GSVP umfassend Kapitel 3 dieser Arbeit, S. 32–42.

³⁸³ Vgl. zur Systematik des Rückgriffs- und Freiwilligkeitsprinzips ausführlich Kapitel 2.2, S. 18 f.

³⁸⁴ Vgl. zur Abgrenzung zwischen Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 24 Abs. 2 GG bereits Kapitel 4.1 dieser Arbeit, S. 43–46.

³⁸⁵ Vgl. zur verfassungsrechtlichen Definition der Hoheitsrechtsübertragung i. S. d. Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG ausführlich Kapitel 4.3.2 dieser Arbeit, S. 57 f.

³⁸⁶ Vgl. zur verfassungsrechtlichen Definition der Hoheitsrechtsübertragung i. S. d. Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG ausführlich Kapitel 4.3.2 dieser Arbeit, S. 57 f.

³⁸⁷ Vgl. zur verfassungsrechtlichen Definition von Hoheitsrechtsbeschränkungen ausführlich Kapitel 4.2.2 dieser Arbeit, S. 49 f.

deutscher Staatsorgane vorbehalten. Es fände keine Konstituierung eigenständiger Hoheitsgewalt auf europäischer Ebene statt, die mit einer Öffnung des deutschen Rechtsraums für fremdes Recht und damit einer Autolimitation deutscher Staatsgewalt einherginge.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Implementierung einer einheitlichen, intergouvernementalen Europäischen Armee würde sich folglich nach Art. 24 Abs. 2 GG richten. Formell setzt Art. 24 Abs. 2 GG die Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit voraus. Wie bereits dargestellt, wird die EU in der überwiegenden verfassungsrechtlichen Interpretation als ein solches System i. S. v. Art. 24 Abs. 2 GG qualifiziert,³⁸⁸ in das sich Deutschland entsprechend völkervertraglich eingeordnet hat.³⁸⁹

Fraglich wäre jedoch, ob die bestehende Einordnung eine hinreichende verfassungsrechtliche Grundlage für die Implementierung einer einheitlichen, intergouvernementalen Europäischen Armee bieten würde. Entscheidend hierfür wäre, ob die Implementierung als sicherheitspolitische Fortentwicklung innerhalb der bestehenden völkerrechtlichen Verträge oder als qualitative Weiterentwicklung der verteidigungspolitischen Kooperation eingeordnet werden könnte.³⁹⁰

Würde die Koordination der nationalen Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten durch bereits existierende Einrichtungen wie etwa der EDA³⁹¹ oder die innerhalb des EU-Militärstabs eingerichtete MPCC³⁹² erfolgen und deren bestehende Koordinierungskompetenzen damit lediglich erweitern, wäre von einer Fortentwicklung des bestehenden Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit auszugehen. Eine solche Aufgabenvertiefung innerhalb der bestehenden Kompetenzen würde keine völkerrechtliche Vertragsänderung darstellen und bedürfte folglich keiner neuen Zustimmung des Bundesgesetzgebers nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG. Eine qualitative Weiterentwicklung läge hingegen vor, wenn einer neuen oder bislang nicht mit entsprechenden verteidigungspolitischen Koordinationsaufgaben betrauten europäischen Institution verteidigungspolitische Steuerungsfunktionen übertragen würden, die eine strukturelle Neuausrichtung des bisherigen Kooperationsmodells bewirken würde. In diesem Fall wäre eine völkerrechtliche Vertragsänderung erforderlich, die nach Art. 59 Abs. 2 S. 1

³⁸⁸ Statt vieler BVerfG, 2 BvE 2/16, juris, Rn. 52 m.w.N; vgl. hierzu umfassend Kapitel 4.2.2 dieser Arbeit, S. 47 ff.

³⁸⁹ Vgl. dazu ausführlich Kapitel 4.2.1 dieser Arbeit, S. 47.

³⁹⁰ Statt vieler Epping/Hillgruber-Heintschel von Heinegg/Frau,⁶¹ 2025, Art. 24 GG, Rn. 36.1; vgl. dazu ausführlich Kapitel 4.2.1 dieser Arbeit, S. 47 f..

³⁹¹ Zur Rolle der EDA innerhalb der EU vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit, S. 24.

³⁹² Zur Rolle der MPCC innerhalb der EU vgl. Kapitel 2.3 dieser Arbeit, S. 25.

GG der Zustimmung des Bundesgesetzgebers bedürfte. Da sich im Rahmen des hypothetisch unterstellten Modells nicht abschließend bestimmen lässt, welche Institution mit der Koordination betraut würde, sind in der verfassungsrechtlichen Zulässigkeitsanalyse beide Varianten zu berücksichtigen.

Ferner wäre die Implementierung einer einheitlichen, intergouvernementalen Europäischen Armee nach Art. 24 Abs. 2 GG nur dann zulässig, wenn sie der unmittelbar in Art. 24 Abs. 2 GG normierten materiellen Schranken der Friedenswahrung genügen würde sowie mit der Implementierung einer solchen Armee die verfassungsrechtlichen Grundstruktur aus Art. 79 Abs. 3 GG gewahrt bliebe.³⁹³

Ob das Friedensgebot im konkreten Fall der Implementierung einer einheitlichen, intergouvernementalen Europäischen Armee tatsächlich gewahrt bliebe, lässt sich aufgrund des hypothetischen Modells nicht abschließend beurteilen. Konzeptionell müsste die einheitliche, intergouvernementale Europäische Armee jedoch ausschließlich defensiv ausgerichtet sein, um nach Art. 24 Abs. 2 GG verfassungskonform zu sein.³⁹⁴ Ein Anhaltspunkt für die Wahrung des Friedensgebots ergibt sich aus Art. 42 Abs. 1 S. 3 EUV. Danach kann die EU im Rahmen der GSVP auf militärische Mittel bei Missionen außerhalb der EU zurückgreifen, soweit diese der Friedenssicherung, der Konfliktverhütung sowie der Stärkung der internationalen Sicherheit dienen und im Einklang mit den Grundsätzen der UN-Charta stehen (Art. 42 Abs. 1 S. 3 EUV). Damit ist der europäische verteidigungspolitische Handlungsrahmen völkerrechtskonform auf friedliche Zwecke begrenzt.³⁹⁵ Auch eine etwaige europäische Armee müsste sich daher innerhalb dieses Rahmens bewegen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine einheitliche, intergouvernementale Europäische Armee, sofern sie auf Grundlage der bestehenden GSVP im Rahmen des unionalen Kompetenztitels der gemeinsamen Verteidigungspolitik errichtet werden würde, den Anforderungen an eine friedensorientierte verteidigungspolitische Zusammenarbeit i. S. d. Art. 24 Abs. 2 GG genügen würde.

³⁹³ Statt vieler Höfling/Augsberg/Rixen–*Hobe*,^{1/25} 2012, Art. 24 GG, Rn. 56, 71; Sachs–*Streinz*,¹⁰ 2024, Art. 24 GG, Rn. 53 f.; vgl. dazu ausführlich Kapitel 4.2.2 dieser Arbeit, S. 51 f.

³⁹⁴ BVerfG, 2 BvE 2/07, juris, Rn. 47; BVerfG, 2 BvE 6/99, juris, Rn. 168 ff.; *Herdegen*, § 27 Außen- und Wehrverfassung, in: *Herdegen/Masing/Poscher u.a. (Hrsg.)*, Handbuch des Verfassungsrechts, 2021, Rn. 80; *Jarass/Pieroth–Jarass*,¹⁸ 2024, Art. 24 GG, Rn. 21; *Dreier–Wollenschläger*,³ 2015, Art. 24 GG, Rn. 69; vgl. dazu ausführlich Kapitel 4.2.2 dieser Arbeit, S. 51.

³⁹⁵ *Groeben/Schwarze/Hatje–Marquardt/Gaedtke*,⁷ 2015, Art. 42 EUV, Rn. 3; *Streinz–Regelsberger/Kugelmann*,³ 2018, Art. 42 EUV, Rn. 8 f.

Zudem läge durch die Implementierung einer einheitlichen, intergouvernementalen Europäischen Armee keine materielle Verfassungsänderung i. S. d. Art. 79 Abs. 3 GG vor,³⁹⁶ da die Implementierung einer solchen Armee, wie oben bereits gezeigt, lediglich zu einer Beschränkung und nicht zu einer Übertragung von verteidigungspolitischen Hoheitsrechten im Sinne einer Autolimitation deutscher Staatsgewalt führen würde.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Implementierung einer einheitlichen, intergouvernementalen Europäischen Armee unionsrechtlich ohne Vertragsänderung möglich wäre. Verfassungsrechtlich wäre ein solches Modell auf Grundlage der bestehenden Einordnung in die EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit aus Art. 24 Abs. 2 GG zulässig, soweit die Koordination durch bestehende europäische Institutionen erfolgen würde und die Armee ausschließlich defensiv ausgerichtet wäre. Eine neue Einordnung Deutschlands in die EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i. S. d. Art. 24 Abs. 2 GG sowie ein Zustimmungsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG wären nur dann erforderlich, wenn die Implementierung eine qualitative Weiterentwicklung darstellen würde, die mit einer strukturellen Neuausrichtung des sicherheitspolitischen Kooperationsrahmens und einer primärrechtlichen Vertragsänderung einherginge.

5.1.2 Einheitliche, vergemeinschaftete Europäische Armee

Das Modell der einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee sieht die vollständige Auflösung der nationalen Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten zugunsten einer dauerhaft einsatzbereiten, zentral organisierten Streitkraft unter EU-Kontrolle vor.³⁹⁷ Diese würde vollständig den europäischen Institutionen unterstehen, sich durch ein eigenständiges Wehrrecht basierend auf einer europäischen Wehrverfassung auszeichnen und ausschließlich aus Verbänden bestehen, die nicht mehr den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, sondern unmittelbar

³⁹⁶ Vgl. zur vertiefenden Darstellung der verfassungsrechtlichen Schranke der Wahrung der verfassungsmäßigen Grundstruktur aus Art. 79 Abs. 3 GG in Bezug auf die Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit und der damit verbundenen Hoheitsrechtsbeschränkung aus Art. 24 Abs. 2 GG Kapitel 4.2.2 dieser Arbeit, S. 51 f.

³⁹⁷ Ahumada Contreras/Brok, Kontrolle einer Europaarmee in Zusammenarbeit zwischen Europäischen Parlament und nationalen Parlamenten, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 285; Albani/Brantner, Europäische Armee, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 94; Dupuis, Für eine gemeinsame Armee der Europäischen Union, 2017, <https://voxeurop.eu/de/fur-eine-gemeinsame-armee-der-europaischen-union/> (Abrufdatum: 11.04.2025); Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die europäische Armee 1948-2018, 2018, S. 15.

der EU zugeordnet wären.³⁹⁸ Das full command sowie die politische Entscheidungszuständigkeit über militärische Einsätze lägen ausschließlich bei der EU.³⁹⁹ Die Planung, Führung und Durchführung militärischer Operationen würden durch eine einheitliche Kommandostruktur erfolgen, die keiner nationalstaatlichen Rückbindung an die beteiligten EU-Mitgliedstaaten mehr unterliege.⁴⁰⁰ Kennzeichnend für dieses Modell wäre somit die vollständige Vergemeinschaftung verteidigungspolitischer Verantwortung.⁴⁰¹ Die bislang national verorteten Kompetenzen der beteiligten EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen Ausbildung, Ausrüstung, Einsatzbefehl, Wehrrecht und Personalführung würden vollständig entnationalisiert und in ein einheitliches europäisches System überführt.⁴⁰²

Unionsrechtlich würde die Implementierung dieses Modells sowohl das Freiwilligkeits- als auch das Rückgriffsprinzip der GSVP durchbrechen:⁴⁰³ Mit dem Übergang des full command auf europäische Institutionen entfiele die freiwillige Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten. Zugleich würde der Rückgriff auf nationale Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten durch eine qualitativ neue europäische Verteidigungsstruktur ersetzt, die nicht mehr im Einklang mit der bisherigen primärrechtlichen Systematik der GSVP stünde.⁴⁰⁴ Eine solche Maßnahme wäre daher nicht mehr vom Anwendungsbereich der bestehenden GSVP mit dem unionrechtlichen Kompetenztitel der gemeinsamen Verteidigungspolitik nach Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 EUV erfasst.⁴⁰⁵ Auch eine Einordnung unter die vertragliche Entwicklungs-perspektive der gemeinsamen Verteidigung aus Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV wäre nicht

³⁹⁸ *Albani/Brantner*, Europäische Armee, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 94; *Dupuis*, Für eine gemeinsame Armee der Europäischen Union, 2017, <https://voxeurop.eu/de/für-eine-gemeinsame-armee-der-europäischen-union/> (Abrufdatum: 11.04.2025); *Major*, Viele europäische Soldaten, aber keine europäische Armee, 2012, S. 6, 9; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Die europäische Armee 1948-2018, 2018, S. 16.

³⁹⁹ *Ahumada Contreras/Brok*, Kontrolle einer Europaarmee in Zusammenarbeit zwischen Europäischen Parlament und nationalen Parlamenten, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 285; *Major*, Viele europäische Soldaten, aber keine europäische Armee, 2012, S. 6; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Die europäische Armee 1948-2018, 2018, S. 16.

⁴⁰⁰ *Ahumada Contreras/Brok*, Kontrolle einer Europaarmee in Zusammenarbeit zwischen Europäischen Parlament und nationalen Parlamenten, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 285; *Albani/Brantner*, Europäische Armee, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 94; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Die europäische Armee 1948-2018, 2018, S. 16.

⁴⁰¹ *Major*, Viele europäische Soldaten, aber keine europäische Armee, 2012, S. 6; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Die europäische Armee 1948-2018, 2018, S. 16.

⁴⁰² *Ahumada Contreras/Brok*, Kontrolle einer Europaarmee in Zusammenarbeit zwischen Europäischen Parlament und nationalen Parlamenten, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 285.

⁴⁰³ Vgl. zur Systematik des Rückgriffs- und Freiwilligkeitsprinzips ausführlich Kapitel 2.2, S. 18 f.

⁴⁰⁴ *Fährmann*, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 174 f.

⁴⁰⁵ Vgl. zur Reichweite der GSVP umfassend Kapitel 3 dieser Arbeit, S. 32–42.

möglich, da der Aufbau einer eigenständigen, vollständig vergemeinschafteten Streitkraft eine strukturelle Weiterentwicklung darstellt, die über die durch die Evolutivklausel gedeckte Integration hinausgeht.⁴⁰⁶ Die vollständige Vergemeinschaftung militärischer Entscheidungs-, Organisations- und Kontrollstrukturen würde nicht nur den Charakter der GSVP von einer zivilen hin zu einer militärischen Macht grundlegend verändern, sondern auch tiefgreifende Auswirkungen auf das institutionelle Gleichgewicht der EU entfalten.⁴⁰⁷ Sie beträfe Fragen der politischen Steuerung, der parlamentarischen Kontrolle sowie der Haushaltsverantwortung und würde somit das gesamte institutionelle Gefüge der EU berühren.⁴⁰⁸ Eine derartige Neuausrichtung wäre daher nur im Wege eines ordentlichen Vertragsänderungsverfahrens gemäß Art. 48 Abs. 2–5 EUV unionsrechtlich zulässig.⁴⁰⁹

Verfassungsrechtlich bedürfte ein solcher Integrationsschritt eines Zustimmungsgesetzes nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG.⁴¹⁰ Dieses müsste als förmliches Bundesgesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 GG mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages sowie zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates verabschiedet werden, da insbesondere eine Änderung von Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG erforderlich wäre, welcher derzeit die Existenz der Bundeswehr verfassungsrechtlich garantiert.⁴¹¹

Materiell wäre unstrittig von einer Übertragung von Hoheitsrechten i. S. d. Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG auszugehen, da das full command im Verteidigungsbereich vollständig auf Unionsorgane überginge und hierdurch eine Autolimitation deutscher Staatsgewalt eintreten würde.⁴¹²

⁴⁰⁶ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 174 f.; Kielmansegg, EuR 2006, 182, 193; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 73; Riedel, EuR 2022, 546, 551.

⁴⁰⁷ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 175; Kielmansegg, EuR 2006, 182, 193; Riedel, EuR 2022, 546, 552.

⁴⁰⁸ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 175; Kielmansegg, EuR 2006, 182, 193; Riedel, EuR 2022, 546, 552.

⁴⁰⁹ Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 175; Kielmansegg, EuR 2006, 182, 194; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 74; Riedel, EuR 2022, 546, 552; Thym, DVBl 2000, 676, 679.

⁴¹⁰ Riedel, EuR 2022, 546, 552.

⁴¹¹ BVerfG, Urteil vom 24. April 1985, 2 BvF 2/83, juris, Rn. 43; Dürig/Herzog/Scholz–Depenheuer,¹⁰⁶ 2008, Art. 87a GG, Rn. 72 f.; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 224; Wagner, Parlamentsvorbehalt und Parlamentsbeteiligungsgesetz, 2010, S. 42 f.

⁴¹² Statt vieler BVerfG, 2 BvR 1111/21, juris, Rn. 91 f.; Dürig/Herzog/Scholz–Calliess,¹⁰⁶ 2016, Art. 24 Abs. 1 GG, Rn. 39 f.; Sachs–Streinz,¹⁰⁷ 2024, Art. 23 GG Rn. 58; Wendel, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht, 2011, S. 166 ff.; Gröpl/Windhorst/Coelln–Windhorst,⁵ 2022, Art. 23 GG, Rn. 26; zur umfassenden Definition der Normvoraussetzung der Übertragung von Hoheitsrechten vgl. Kapitel 4.3.2 dieser Arbeit, S. 57 f.

Fraglich ist jedoch, ob eine solche Hoheitsrechtsübertragung zur Implementierung einer einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee auch mit der verfassungsrechtlichen Schranke der Struktursicherungsklausel aus Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG vereinbar wäre.⁴¹³ Voraussetzung hierfür wäre, dass die EU, wie sie durch das hier in Rede stehende Modell weiterentwickelt würde, den in Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG genannten Strukturprinzipien, insbesondere dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip, in einem Maße genügen würde, sodass eine weitere Integration verfassungsrechtlich gerechtfertigt wäre.⁴¹⁴

Aus demokratischer Sicht müssten sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament wirksam in die Legitimationsprozesse des europäischen Handelns im Verteidigungsbereich eingebunden sein.⁴¹⁵ Für die bestehende GSVP sieht Art. 42 Abs. 4 S. 1 EUV das Einstimmigkeitsprinzip für alle Beschlüsse zur GSVP vor.⁴¹⁶ Sollte dieses Prinzip auch im Rahmen des hier analysierten Modells fortbestehen, könnte aufgrund der Zusammensetzung des Rates nach Art. 10 Abs. 2 UAbs. 2 und Art. 16 Abs. 2 EUV hierüber zumindest eine indirekte nationale parlamentarische Kontrolle gewährleistet werden, da der deutsche Vertreter im Rat bereits im Rahmen der bestehenden GSVP grundsätzlich an verfassungsrechtliche Zustimmungserfordernisse gebunden ist.⁴¹⁷ Über diesen Mechanismus würde auch der Bundestag und damit mittelbar auch das BVerfG in grundsätzliche Entscheidungen eingebunden.⁴¹⁸

Allerdings wäre eine demokratische Legitimation allein über die nationalstaatliche Ebene nicht ausreichend, denn eine umfassend vergemeinschaftete Europäische Armee bedürfte ergänzend einer unmittelbaren Kontrolle durch das Europäische Parlament.⁴¹⁹ Dies ergibt sich insbesondere aus Art. 10 Abs. 1 EUV, wonach die Arbeitsweise der Union dem Prinzip der repräsentativen Demokratie verpflichtet ist, das auf der parlamentarischen Legitimation

⁴¹³ Calliess, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 252; Sachs-Streinz,¹⁰ 2024, Art. 23 GG, Rn. 16; zur vertiefenden Darstellung der Struktursicherungsklausel vgl. Kapitel 4.3.2 dieser Arbeit, S. 59 ff.

⁴¹⁴ Dietz, AÖR 2017, 78, 103 u. 108; Epping/Hillgruber-Heintschel von Heinegg/Frau,⁶¹ 2025, Art. 23 GG, Rn. 18; Dreier-Wollenschläger,³ 2015, Art. 23 GG, Rn. 63; vgl. dazu ausführlich Kapitel 4.3.2 dieser Arbeit, S. 60 f.

⁴¹⁵ Riedel, EuR 2022, 546, 560 f.; Dreier-Wollenschläger,³ 2015, Art. 23 GG, Rn. 67, 71; Calliess/Ruffert-Ruffert,⁶² 2022, Art. 10 EUV, Rn. 5 ff.; vgl. dazu weiterführend Kapitel 4.3.2 dieser Arbeit, S. 60 f.

⁴¹⁶ Vgl. zur vertiefenden Darstellung des Einstimmigkeitsprinzip Kapitel 2.2 dieser Arbeit, S. 17 f.

⁴¹⁷ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 388; BVerfG, 2 BvR 1685/14, juris, Rn. 139–146; Riedel, EuR 2022, 546, 560; Calliess/Ruffert-Ruffert,⁶ 2022, Art. 10 EUV, Rn. 7.

⁴¹⁸ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 388; BVerfG, 2 BvR 1685/14, juris, Rn. 139–146; Riedel, EuR 2022, 546, 560.

⁴¹⁹ Rademacher, EuR 2018, 140, 155; Riedel, EuR 2022, 546, 560; Calliess/Ruffert-Ruffert,⁶ 2022, Art. 10 EUV, Rn. 6.

und Kontrolle der öffentlichen Gewalt beruht.⁴²⁰ Eine verfassungsrechtlich tragfähige demokratische Kontrolle würde daher voraussetzen, dass das Europäische Parlament neben dem Rat konstitutiv an Entscheidungen über militärische Einsätze beteiligt ist.⁴²¹ Dies erscheint auch vor dem Hintergrund des Art. 23 Abs. 1 GG geboten: Zwar betont das BVerfG in seinen Maastricht- und Lissabon-Urteilen die über nationale Parlamente und Regierungen vermittelte demokratische Legitimation, erkennt aber zugleich das Europäische Parlament als ergänzende und stabilisierende Legitimationsquelle an.⁴²² Erst durch das Zusammenwirken beider parlamentarischer Ebenen, national und europäisch, könnte ein hinreichendes demokratisches Legitimationsniveau gewährleistet werden.⁴²³

Da das Europäische Parlament gegenwärtig gemäß Art. 36 EUV im Bereich der GSVP lediglich konsultative Rechte besitzt,⁴²⁴ wäre für eine substanzelle Mitentscheidung über militärische Einsätze eine Änderung der Primärrechtsverträge erforderlich. Nur so könnte die EU, wie sie durch das hier in Rede stehende Modell weiterentwickelt würde, den Anforderungen des demokratischen Strukturprinzips aus Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG genügen.⁴²⁵

Aus rechtsstaatlicher Sicht müsste eine hinreichende gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle der Einsätze der einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee garantiert sein.⁴²⁶ Eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Einsätze könnte dabei durch den EuGH erfolgen.⁴²⁷ Dieser verfügt jedoch derzeit nach Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 6 EUV i. V. m. Art. 275 UAbs. 1 AEUV lediglich über eine eingeschränkte Prüfungskompetenz im Rahmen der GASP und somit auch bezüglich der GSVP.⁴²⁸ Insofern wäre hier eine Änderung der Primärrechtsverträge zugunsten einer erweiterten Prüfungskompetenz des EuGH notwendig, damit die EU,

⁴²⁰ BVerfG, 2 BvR 1685/14, juris, Rn. 135; Vedder/Heintschel von Heinegg–*Lorenzmeier*,²2018, Art. 10 EUV, Rn. 2 ff.; *Riedel*, EuR 2022, 546, 560 f.; Calliess/Ruffert–*Ruffert*,⁶2022, Art. 10 EUV, Rn. 5.

⁴²¹ *Riedel*, EuR 2022, 546, 561; Calliess/Ruffert–*Ruffert*,⁶2022, Art. 10 EUV, Rn. 6.

⁴²² BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 262; BVerfG, 2 BvR 1685/14, juris, Rn. 125; ähnlich bereits BVerfG, 2 BvR 2134/92, juris, Rn. 95 ff.; Huber/Voßkuhle–*Classen*,⁸2024, Art. 23 GG, Rn. 23 f.; *Riedel*, EuR 2022, 546, 560 f.; Sachs–*Streinz*,¹⁰2024, Art. 23 GG, Rn. 24 ff.; Dreier–*Wollenschläger*,³2015, Art. 23 GG, Rn. 67, 71.

⁴²³ BVerfG, 2 BvR 1685/14, juris, Rn. 129 m.w.N.; *Riedel*, EuR 2022, 546, 561.

⁴²⁴ *Riedel*, EuR 2022, 546, 561; vgl. zu den Kompetenzen des Europäischen Parlaments im Rahmen der GSVP umfassend Kapitel 2.3 dieser Arbeit, S. 26.

⁴²⁵ *Riedel*, EuR 57 (2022), 546, 561.

⁴²⁶ *Riedel*, EuR 57 (2022), 546, 561 f.; vgl. dazu näher Kapitel 4.3.2 dieser Arbeit, S. 61.

⁴²⁷ *Riedel*, EuR 57 (2022), 546, 561; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 224.

⁴²⁸ Calliess/Ruffert–*Cremer*,⁶2022, Art. 275 AEUV, Rn. 2; Pechstein/Nowak/Häde–*Pechstein*,²2023, Art. 275 AEUV, Rn. 1 f.; *Riedel*, EuR 2022, 546, 561 f.; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 106.

wie sie durch das hier in Rede stehende Modell weiterentwickelt würde, dem rechtsstaatlichen Strukturprinzip aus Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG entspräche.⁴²⁹

Ferner müsste eine solche Hoheitsrechtsübertragung zur Implementierung einer einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee auch mit der verfassungsrechtlichen Schranke der Bestandssicherungsklausel aus Art. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG vereinbar sein.⁴³⁰ Die Bestandssicherungsklausel schützt nach der Rechtsprechung des BVerfG die unverletzliche Verfassungsidentität Deutschlands.⁴³¹ Zu dieser Verfassungsidentität gehört u. a. die Verfügung über das staatliche Gewaltmonopol im militärischen Außenverhältnis, einschließlich der Verteidigungshoheit gemäß Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG.⁴³² Mit der vollständigen Übertragung des full command auf EU-Organe im Rahmen der Implementierung einer einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee würde Deutschland seine Wehrhoheit aus Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG vollständig aufgeben.⁴³³ Dies beträfe insbesondere auch den vom BVerfG als integrationsfest eingestuften wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt, der dem Bundestag die Letztentscheidung über Auslandseinsätze der Bundeswehr vorbehält (§ 1 Abs. 2 ParlBG).⁴³⁴ Würde die zentrale Entscheidungsgewalt über militärische Einsätze auf europäische Institutionen übergehen, bestünde für das deutsche Parlament keine Möglichkeit mehr, über den Einsatz der Bundeswehr zu entscheiden. Damit würde der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt in seiner Funktion als demokratische Legitimationsschranke faktisch entleert.⁴³⁵ Eine solche Aufgabe der unmittelbaren

⁴²⁹ Riedel, EuR 2022, 546, 561 f.

⁴³⁰ Geiger, JZ 1996, 1093, 1094; zur vertiefenden Darstellung der Bestandssicherungsklausel vgl. Kapitel 4.3.2 dieser Arbeit, S. 61 ff.

⁴³¹ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 219, 225–226; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 183; Schiffbauer, AÖR 2016, 551, 570 f.

⁴³² BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 252; Epping/Hillgruber–Heintschel von Heinegg/Frau, ⁶¹2025, Art. 23 GG, Rn. 29; Höfling/Augsberg/Rixen–Hobe, ^{1/25}2011, Art. 23 GG, Rn. 53; Jarass/Pieroth–Jarass, ¹⁸2024, Art. 23 GG, Rn. 37; Dürig/Herzog/Scholz–Scholz, ¹⁰⁶2022, Art. 23 GG, Rn. 75; Sodan–Schmahl, ⁵2024, Art. 23 GG, Rn. 25; Sachs–Streinz, ¹⁰2024, Art. 23 GG, Rn. 94; Münch/Kunig–Uerpman–Wittzack, ⁷2021, Art. 23 GG, Rn. 96.

⁴³³ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 224.

⁴³⁴ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 255; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 224; zur vertiefenden Darstellung des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehaltes vgl. Kapitel 4.3.2 dieser Arbeit, S. 63 ff.

⁴³⁵ So auch Fährmann, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa, 2010, S. 250 f.; a. A. Rademacher, EuR 2018, 140, 155, der die Ansicht vertritt, dass kein Hinweis dafür vorläge, dass das BVerfG einen Parlamentsvorbehalt konstruiert habe, der nur von einem solchen Parlament ausgeübt werden kann, in dem ausschließlich deutsche Abgeordnete die Bürger vertreten.

staatlichen Kontrolle über militärische Gewalt nach außen würde einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtliche Identität Deutschlands darstellen und wäre daher mit Art. 79 Abs. 3 GG unvereinbar.⁴³⁶

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Implementierung einer einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee unionsrechtlich ein ordentliches Vertragsänderungsverfahren nach Art. 48 Abs. 2–5 EUV erfordern würde, da sie den bestehenden Primärrechtsrahmen in Form des Freiwilligkeits- und des Rückgriffsprinzips durchbrechen würde. Verfassungsrechtlich wäre eine mit dem Modell verbundene Hoheitsrechtsübertragung nur dann mit der Struktursicherungsklausel des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG vereinbar, sofern dem Europäischen Parlament substanzelle Mitentscheidungsrechte und dem EuGH erweiterte Kontrollbefugnisse eingeräumt würden. Jedoch wäre eine mit dem Modell verbundene Hoheitsrechtsübertragung nicht mit der Bestandssicherungsklausel aus Art. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG vereinbar, da die vollständige Übertragung der Wehrhoheit den wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt entleeren und damit die Verfassungsidentität verletzen würde. Vor diesem Hintergrund ist die Hoheitsrechtsübertragung zur Implementierung einer einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee nach geltendem deutschen Verfassungsrecht unzulässig.

5.1.3 Gemeinsame, vergemeinschaftete Europäische Armee

Im Unterschied zu einer einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee, die bestehende nationale Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten vollständig in eine gemeinsame Struktur überführt, sieht das Modell der gemeinsamen, vergemeinschafteten Europäischen Armee die

⁴³⁶ So auch BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 255: „Auch wenn die Europäische Union zu einem friedenserhaltenden regionalen System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i. S. d. Art. 24 Abs. 2 GG ausgebaut würde, ist in diesem Bereich wegen des - der Integrationsermächtigung des Art. 23 Abs. 1 GG insoweit vorgehenden Friedens- und Demokratiegebots eine Supranationalisierung mit Anwendungsvorrang im Hinblick auf den konkreten Einsatz deutscher Streitkräfte nicht zulässig.“; Frenz, Handbuch Europarecht, 2011, S. 1563; Scholz, Das deutsche Grundgesetz und eine Europa-Armee, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 158 ff. m.w.N.; in der Literatur wird teilweise diskutiert, ob eine Modifikation oder Europäisierung des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalts denkbar wäre, um ihn an neue europäische Verteidigungsstrukturen anzupassen, so etwa Albani/Brantner, Europäische Armee, in: Kaldrack/Pöttering (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa, 2011, S. 95; Gärditz, § 11 Verfassungsidentität und Schutz der Verfassung, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2022, Rn. 51; Kadelbach, Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und „Europäische Verteidigungsstreitkräfte“, in: Giegerich (Hrsg.), Herausforderungen und Perspektiven der EU, 2012, S. 156; Krause, Das Parlament und die Bundeswehr, 2015, S. 20 f.; Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 204–208; Tafel, GRZ 2018, 12, 15. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist jedoch eine unmittelbare nationale Entscheidung des Bundestages über Auslandseinsätze deutscher Streitkräfte zwingende Voraussetzung für die Wahrung der Verfassungsidentität, vgl. BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 324–346; BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 254 f.; BVerfG, 2 BvE 6/11, juris, Rn. 66 f. m.w.N.

Koexistenz nationaler Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten mit einer zusätzlich neu geschaffenen, eigenständigen Europäischen Armee vor.⁴³⁷ Diese Europäische Armee würde von Grund auf neu aufgestellt, über ein einheitliches Wehrrecht auf Grundlage einer europäischen Wehrverfassung verfügen und ausschließlich aus Verbänden bestehen, die unmittelbar der EU unterstellt wären.⁴³⁸ Die operative Kommandostruktur sowie die Entscheidung über Einsätze lägen vollständig bei den europäischen Institutionen.⁴³⁹ Eine solche Armee, welche auch als „28. Armee“⁴⁴⁰ bezeichnet wird, wäre damit ein eigenständiges sicherheitspolitisches Instrument der EU, das unabhängig von den nationalen Streitkräften agieren und eine zusätzliche Verteidigungsebene auf europäischer Ebene bilden würde.⁴⁴¹ Das full command über die nationalen Streitkräfte verbliebe hingegen weiterhin bei den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, sodass deren Einsatz auch künftig ausschließlich nach dem nationalem Verfassungsrecht der einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu beurteilen wäre.⁴⁴²

Unionsrechtlich würde die Implementierung dieses Modells unmittelbar das Rückgriffsprinzip der GSVP durchbrechen:⁴⁴³ An die Stelle des bisherigen Rückgriffs auf nationale Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten trate die eigenständige Aufstellung einer genuin Europäischen Armee, die unabhängig von nationalen Kapazitäten der EU-Mitgliedstaaten organisiert wäre.⁴⁴⁴ Das Freiwilligkeitsprinzip bliebe insofern in Bezug auf die nationalen Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten gewahrt,⁴⁴⁵ würde jedoch im Hinblick auf die neu geschaffene Europäische Armee keine Anwendung finden. Ein derartiges Modell ginge über die bisherige

⁴³⁷ Dupuis, Für eine gemeinsame Armee der Europäischen Union, 2017, <https://voxeurop.eu/de/fur-eine-gemeinsame-armee-der-europaischen-union/> (Abrufdatum: 11.04.2025); Riedel, EuR 2022, 546, 549; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die europäische Armee 1948-2018, 2018, S. 16.

⁴³⁸ Dupuis, Für eine gemeinsame Armee der Europäischen Union, 2017, <https://voxeurop.eu/de/fur-eine-gemeinsame-armee-der-europaischen-union/> (Abrufdatum: 11.04.2025); Herr/Speer, Europe for Future, 2021, S. 107 f.; Major, Viele europäische Soldaten, aber keine europäische Armee, 2012, S. 6, 9; Riedel, EuR 2022, 546, 549; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die europäische Armee 1948-2018, 2018, S. 16.

⁴³⁹ Dupuis, Für eine gemeinsame Armee der Europäischen Union, 2017, <https://voxeurop.eu/de/fur-eine-gemeinsame-armee-der-europaischen-union/> (Abrufdatum: 11.04.2025); Riedel, EuR 2022, 546, 549.

⁴⁴⁰ So etwa Arbeitsgemeinschaft Sicherheits- und Verteidigungspolitik der SPD-Bundestagsfraktion, Diskussionspapier 28. Armee, 2020, S. 1; Vogel/Schulz, Zur Diskussion über eine 28. Armee für die Europäische Union, 2020, S. 1.

⁴⁴¹ Dupuis, Für eine gemeinsame Armee der Europäischen Union, 2017, <https://voxeurop.eu/de/fur-eine-gemeinsame-armee-der-europaischen-union/> (Abrufdatum: 11.04.2025); Riedel, EuR 2022, 546, 549; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die europäische Armee 1948-2018, 2018, S. 16.

⁴⁴² Herr/Speer, Europe for Future, 2021, S. 107; Riedel, EuR 2022, 546, 549.

⁴⁴³ Vgl. zur Systematik des Rückgriffsprinzips ausführlich Kapitel 2.2 dieser Arbeit, S. 18.

⁴⁴⁴ Riedel, EuR 2022, 546, 551.

⁴⁴⁵ Vgl. zur Systematik des Freiwilligkeitsprinzips ausführlich Kapitel 2.2 dieser Arbeit, S. 18 f.

Primärrechtsrahmen der GSVP nach Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 EUV hinaus⁴⁴⁶ und könnte auch nicht unter die gemeinsame Verteidigung i. S. v. Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV subsumiert werden, da der Aufbau einer eigenständigen europäischen Streitkraft eine grundlegende qualitative Weiterentwicklung darstellen würde, die nicht mehr von der Evolutivklausel aus Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV gedeckt wäre.⁴⁴⁷ Die Errichtung einer autonomen europäischen Streitkraft als zusätzliches sicherheitspolitisches Instrument hätte tiefgreifende Auswirkungen auf das institutionelle Gefüge der EU, insbesondere im Hinblick auf Fragen der politischen Steuerung, der demokratischen Kontrolle und der Haushaltsverantwortung.⁴⁴⁸ Eine solche grundlegende Neuausrichtung wäre daher unionsrechtlich nicht mehr auf Grundlage des bestehenden Primärrechtsrahmens möglich, sondern nur im Wege eines ordentlichen Vertragsänderungsverfahrens nach Art. 48 Abs. 2–5 EUV zulässig.⁴⁴⁹

Verfassungsrechtlich wäre nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG ein entsprechendes Zustimmungsgesetz erforderlich.⁴⁵⁰ Voraussetzung hierfür ist nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG materiell die Übertragung von Hoheitsrechten. Fraglich ist jedoch, ob durch die Errichtung einer solchen Armee überhaupt deutsche Hoheitsrechte betroffen wären. Unter Hoheitsrechten ist die gesamte Ausübung öffentlicher Gewalt im innerstaatlichen Bereich durch Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung zu verstehen,⁴⁵¹ wozu auch der Bereich der Verteidigung zählt.⁴⁵² Nach der Rechtsprechung des BVerfG liegt eine Übertragung von Hoheitsrechten etwa dann vor, wenn die Kontrolle über Stationierung und Einsatz fremder Streitkräfte auf deutschem Hoheitsgebiet nicht mehr ausschließlich von deutschen Staatsorganen

⁴⁴⁶ Vgl. zur Reichweite der GSVP umfassend Kapitel 3 dieser Arbeit, S. 32–42.

⁴⁴⁷ Kielmansegg, EUR 2006, 182, 193; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 73; Riedel, EuR 2022, 546, 551.

⁴⁴⁸ Kielmansegg, EUR 2006, 182, 193; Riedel, EuR 2022, 546, 552.

⁴⁴⁹ Kielmansegg, EUR 2006, 182, 194; Kielmansegg, Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, in: Kielmansegg/Krieger/Sohm (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich, 2018, S. 74; Riedel, EuR 2022, 546, 552.

⁴⁵⁰ Riedel, EuR 2022, 546, 552.

⁴⁵¹ Geiger, JZ 1996, 1093, 1094; Jarass/Pieroth–Jarass, ¹⁸2024, Art. 23 GG, Rn. 22; Riedel, EuR 2022, 546, 552; Schiffbauer, AöR 2016, 551, 554; Sachs–Streinz ¹⁰2024, Art. 23 GG, Rn. 55; Gröpl/Windhorst/Coelln–Windhorst, ⁵2022, Art. 23 GG, Rn. 25; *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Mehrheitserfordernis in Bundestag und Bundesrat beim Gesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion und erforderliche Rechtsakte zur Revision der völkerrechtlich eingegangenen Verpflichtungen, 2012, S. 9.

⁴⁵² Jarass/Pieroth–Jarass, ¹⁸2024, Art. 23 GG, Rn. 22; Riedel, EuR 2022, 546, 552.

ausgeübt wird.⁴⁵³ Damit werden von Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG insbesondere auch Gebiets- und Personalhoheitsrechte umfasst.⁴⁵⁴

Auch wenn eine vollständige Stationierung der neuen europäischen Streitkräfte außerhalb von Deutschland theoretisch denkbar wäre, erscheint eine dauerhafte Vermeidung der Stationierung auf deutschem Boden faktisch nicht umsetzbar.⁴⁵⁵ Insofern würde die Errichtung einer gemeinsamen, vergemeinschafteten Europäischen Armee die deutsche Gebietshoheit substantiell beschränken und damit faktisch zumindest einer teilweisen Übertragung von Hoheitsrechten gleichkommen.⁴⁵⁶ Aufgrund der zentralen Bedeutung der territorialen Souveränität hinsichtlich des Staatsgebiets für die Existenz eines funktionsfähigen Staates nach der Drei-Elemente-Lehre⁴⁵⁷ sowie als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Staatsstrukturprinzips der Bundesstaatlichkeit aus Art. 20 Abs. 1 GG⁴⁵⁸ kommt der Hoheitsrechtsübertragung eine Verfassungsrelevanz i. S. d. Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG zu, sodass das Zustimmungsgesetz nach Maßgabe des Art. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 2 GG der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages sowie von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedürfte.

Zusätzlich müsste eine solche Hoheitsrechtsübertragung zur Implementierung einer gemeinsamen, vergemeinschafteten Europäischen Armee auch mit der verfassungsrechtlichen Schranke der Struktursicherungsklausel aus Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG vereinbar sein.⁴⁵⁹ Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Strukturprinzipien der demokratischen Legitimation und Rechtsstaatlichkeit gelten insoweit entsprechend den bereits dargestellten Maßstäben zum Modell der einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee.⁴⁶⁰ Um diesen Anforderungen und damit der Struktursicherungsklausel aus Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG

⁴⁵³ BVerfG, 2 BvE 13/83, juris, Rn. 145 f.; BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 234.

⁴⁵⁴ BVerfG, 2 BvE 13/83, juris, Rn. 145 f.; BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 234; Huber/Voßkuhle–Classen, 8²⁰²⁴, Art. 24 GG, Rn. 7 f.; Epping/Hillgruber–Heintschel von Heinegg/Frau,⁶¹ 2025, Art. 24 GG, Rn. 7 f.; Riedel, EuR 2022, 546, 553.

⁴⁵⁵ Riedel, EuR 2022, 546, 553.

⁴⁵⁶ Riedel, EuR 2022, 546, 553.

⁴⁵⁷ Danwerth, JuS 2011, 406; Horn, Der Staat und „sein“ Gebiet, in: Gornig/Horn (Hrsg.), Territoriale Souveränität und Gebietshoheit, 2016, S. 21 f.; Jellinek, Allgemeine Staatslehre,³ 1929, S. 394–406.

⁴⁵⁸ Höfling/Augsberg/Rixen–Kielmansegg,^{1/25} 2019, Art. 20 GG, Rn. 66; Schöbener/Knauff, Allgemeine Staatslehre,⁵ 2023, § 6, Rn. 20 ff.

⁴⁵⁹ Calliess, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 252; Sachs–Streinz,¹⁰ 2024, Art. 23 GG, Rn. 16; zur vertiefenden Darstellung der Struktursicherungsklausel vgl. Kapitel 4.3.2 dieser Arbeit, S. 59 ff.

⁴⁶⁰ Vgl. hierzu umfassend Kapitel 5.1.2 dieser Arbeit, S. 75 f.

gerecht zu werden, wäre insbesondere eine Änderung der Primärrechtsverträge, insbesondere der Art. 36 EUV und Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 6 EUV i. V. m. Art. 275 UAbs. 1 AEUV erforderlich, durch die dem Europäischen Parlament substanzelle Mitentscheidungsrechte sowie dem EuGH eine erweiterte Kontrollkompetenz im Bereich der GSVP eingeräumt würden.⁴⁶¹

Fraglich ist jedoch, ob eine solche Hoheitsrechtsübertragung zur Implementierung einer einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee auch mit der verfassungsrechtlichen Schranke der Bestandssicherungsklausel aus Art. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG vereinbar wäre.⁴⁶² Nach der Rechtsprechung des BVerfG schützt die Bestandssicherungsklausel die unverletzliche Verfassungsidentität Deutschlands,⁴⁶³ zu der auch der vom BVerfG als integrationsfest eingestufte wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt gehört.⁴⁶⁴

Im Hinblick auf den wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt stellt sich die Frage, ob sich dieser ausschließlich auf die Bundeswehr oder auch auf andere Streitkräfte erstreckt, in denen deutsche Staatsangehörige dienen. Sollte sich der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt auf sämtliche Streitkräfte erstrecken, wäre eine Beteiligung deutscher Soldaten an einer einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee ohne konstitutive Zustimmung des Bundestages unzulässig und die Einführung einer solchen Armee verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG schützt der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt insbesondere die Verfügungsgewalt des Bundestages über Einsätze der Bundeswehr als integralen Bestandteil der unverletzlichen Verfassungsidentität.⁴⁶⁵ Er wird primär aus den Art. 45a, Art. 45b, Art. 87a Abs. 1 S. 2 und Art. 115a Abs. 1 S. 1 GG hergeleitet,

⁴⁶¹ So auch *Riedel*, EuR 2022, 546, 561 f.

⁴⁶² *Geiger*, JZ 1996, 1093, 1094; zur vertiefenden Darstellung der Bestandssicherungsklausel vgl. Kapitel 4.3.2 dieser Arbeit, S. 61 ff.

⁴⁶³ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 219, 225–226; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 183; *Schiffbauer*, AÖR 2016, 551, 570 f.

⁴⁶⁴ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 252, 255; *Epping/Hillgruber–Heintschel von Heinegg/Frau*,⁶¹ 2025, Art. 23 GG, Rn. 29; *Höfling/Augsberg/Rixen–Hobe*,^{1/25} 2011, Art. 23 GG, Rn. 53; *Jarass/Pieroth–Jarass*,¹⁸ 2024, Art. 23 GG, Rn. 37; *Dürig/Herzog/Scholz–Scholz*,¹⁰⁶ 2022, Art. 23 GG, Rn. 75; *Sodan–Schmahl*,⁵ 2024, Art. 23 GG, Rn. 25; *Sachs–Streinz*,¹⁰ 2024, Art. 23 GG, Rn. 94; *Münch/Kunig–Uerpmann–Wittzack*,⁷ 2021, Art. 23 GG, Rn. 96.

⁴⁶⁵ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 320; BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 252, 255, 382–383; BVerfG, 2 BvE 6/11, juris, Rn. 66.

die ausschließlich die Bundeswehr betreffen.⁴⁶⁶ Zwar verwendet das BVerfG vereinzelt die Begriffe „deutsche Soldaten“⁴⁶⁷, „deutsche Streitkräfte“⁴⁶⁸ oder schlicht „Streitkräfte“⁴⁶⁹, jedoch ergibt sich aus der Gesamtschau der Rechtsprechung des BVerfG zum wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt, insbesondere dem Lissabon-Urteil, dass das BVerfG die Begriffe synonym zur Bundeswehr verwendet und der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt somit allein den Einsatz der Bundeswehr zum Gegenstand hat.⁴⁷⁰

Eine Ausdehnung auf andere Streitkräfte, in denen deutsche Staatsangehörige dienen, widerspräche zudem der grundgesetzlichen Systematik und würde eine Verfassungsänderung erfordern.⁴⁷¹ Dies zeigt sich auch daran, dass § 28 Abs. 2 Nr. 2 StAG⁴⁷² als Ausnahmeverordnung zu § 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Eintritt in fremde Streitkräfte regelt, eine Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit zulässt, sofern für den Eintritt in eine fremde Streitkraft eine entsprechende Berechtigung durch eine völkerrechtliche Vereinbarung besteht.⁴⁷³ Eine solche Regelung wäre mit dem wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt, der sich auf sämtliche deutsche Soldaten erstreckt, unvereinbar.⁴⁷⁴ Das BVerfG hat bislang jedoch nicht an der Vereinbarkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 2 StAG mit dem wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt gezweifelt.⁴⁷⁵

Daraus folgt, dass sich der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt ausschließlich auf den Einsatz der Bundeswehr erstreckt.⁴⁷⁶ Da nach dem hier betrachteten Modell die nationale Streitkräftestruktur und damit die Bundeswehr unangetastet bliebe sowie über deren

⁴⁶⁶ BVerfG, 2 BvE 3/92, juris, Rn. 321, 325–333. BVerfG, 2 BvE 1/03, juris, Rn. 57; *Calliess*, § 83 Auswärtige Gewalt, in: Isensee (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, ³2013, Rn. 39; Dürrig/Herzog/Scholz-*Calliess*, ¹⁰⁶2018, Art. 24 Abs. 2 GG, Rn. 78 f.; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 186; *Tafel*, GRZ 2018, 12, 13 f.; Dreier-Wollenschläger, ³2015, Art. 24 GG Rn. 75

⁴⁶⁷ Vgl. hierzu z. B. BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 382.

⁴⁶⁸ Vgl. hierzu z. B. BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 255; BVerfG, 2 BvE 2/16, juris, Rn. 22, 52.

⁴⁶⁹ Vgl. hierzu z. B. BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 254, 381–384

⁴⁷⁰ BVerfG, 2 BvE 2/08, juris, Rn. 254–255, 381–384; *Riedel*, EuR 2022, 546, 557; zur ausführlichen Darstellung der synonymen Verwendung vgl. *Riedel*, EuR 2022, 546, 557 f.

⁴⁷¹ *Riedel*, EuR 2022, 546, 557 f.

⁴⁷² Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlicht bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist.

⁴⁷³ *Riedel*, EuR 2022, 546, 558.

⁴⁷⁴ *Riedel*, EuR 2022, 546, 558.

⁴⁷⁵ *Riedel*, EuR 2022, 546, 558.

⁴⁷⁶ So auch *Riedel*, EuR 2022, 546, 558; *Rademacher*, EuR 2018, 140, 154.

Einsätze weiterhin nach nationalem Verfassungsrecht entschieden würde, wäre die Einführung einer zusätzlichen, eigenständigen Europäischen Armee verfassungsrechtlich grundsätzlich mit dem wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt vereinbar.

Schließlich müsste geprüft werden, ob die mit der Implementierung einer gemeinsamen, vergemeinschafteten Europäischen Armee verbundene Hoheitsrechtsübertragung auf europäische Institutionen mit dem im GG verankerten Friedensgebot (Art. 1 Abs. 2, 9 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 3, 25, 26 und 79 Abs. 1 S. 2 GG) vereinbar wäre.⁴⁷⁷ Ob das Friedensgebot im konkreten Fall der Implementierung einer einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee tatsächlich gewahrt bliebe, lässt sich aufgrund des hypothetischen Modells nicht abschließend beurteilen. Jedoch ist die EU bereits nach geltendem Primärrecht in besonderem Maße dem Friedensgebot verpflichtet.⁴⁷⁸ So bestimmt Art. 3 Abs. 1 EUV, die Zielsetzung der EU, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern. Außerdem verpflichtet Art. 3 Abs. 5 EUV die Union, in ihren Beziehungen zur übrigen Welt insbesondere zur Wahrung von Frieden und Sicherheit beizutragen. Damit ist der Friedenszweck nicht nur ein integraler Bestandteil der europäischen Werteordnung, sondern stellt zugleich einen normativen Rahmen dar, innerhalb dessen sich auch verteidigungspolitische Maßnahmen der EU bewegen müssen.⁴⁷⁹ Vor diesem Hintergrund bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die mit der Hoheitsrechtsübertragung verbundene Errichtung einer gemeinsamen, vergemeinschafteten Europäischen Armee, sofern sie im Einklang mit dem geltenden Primärrechtsrahmen konzipiert würde, die Friedensorientierung der EU infrage stellen oder beeinträchtigen könnte.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Implementierung einer gemeinsamen, vergemeinschafteten Europäischen Armee unionsrechtlich ein ordentliches Vertragsänderungsverfahren nach Art. 48 Abs. 2–5 EUV erfordern würde, da sie den bestehenden Primärrechtsrahmen, insbesondere das Rückgriffsprinzip aus Art. 42 Abs. 1 S. 4 i. V. m. Art. 42 Abs. 3 UAbs. 1 EUV, durchbrechen würde. Verfassungsrechtlich wäre eine mit dem Modell verbundene Hoheitsrechtsübertragung nur mit der Struktursicherungsklausel des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG vereinbar, sofern dem Europäischen Parlament substantielle Mitentscheidungsrechte sowie dem EuGH erweiterte Kontrollbefugnisse im Bereich der GSVP eingeräumt

⁴⁷⁷ Riedel, EuR 2022, 546, 554 f.; zur vertieften Darstellung des Friedensgeotes als verfassungsrechtliche Schranke von Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG vgl. Kapitel 4.3.2 dieser Arbeit, S. 65.

⁴⁷⁸ Riedel, EuR 2022, 546, 562.

⁴⁷⁹ Riedel, EuR 2022, 546, 562.

würden. Auch stünde die Bestandssicherungsklausel aus Art. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG und der hiervon umfasste wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt einer Hoheitsrechtsübertragung zur Implementierung einer derart ausgestalteten Europäischen Armee nicht entgegen, da sich der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt nach der Rechtsprechung des BVerfG ausschließlich auf die Bundeswehr und nicht auf andere Streitkräfte bezieht, in denen deutsche Staatsangehörige dienen. Schließlich müsste die Europäische Armee auch nach diesem Modell ausschließlich defensiv ausgerichtet sein.

5.2 Praktische Implikationen und Vergleich ausgewählter Modelle für eine Europäische Armee

Aufbauend auf der vorangegangenen rechtlichen Analyse der ausgewählten Modelle für eine Europäische Armee werden im Folgenden die praktischen Implikationen sowie die rechtlichen Potenziale und Herausforderungen der verschiedenen Modelle dargestellt und vergleichend bewertet, um darauf aufbauend eine Empfehlung für ein geeignetes Implementierungsmodell zu formulieren.

Ein wesentliches Potenzial des Modells einer einheitlichen, intergouvernementalen Europäischen Armee liegt darin, dass es ohne eine Änderung der Primärrechtsverträge und grundlegender institutioneller Reformen innerhalb der EU im Rahmen der bestehenden GSVP nach Art. 42 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 EUV umgesetzt werden könnte.⁴⁸⁰ Zudem ließe sich dieses Modell aus verfassungsrechtlicher Sicht im Rahmen der bestehenden Einordnung in die EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Art. 24 Abs. 2 GG verwirklichen, sofern die Koordination durch bereits bestehende europäische Institutionen erfolgen würde und die Streitkräfte konzeptionell defensiv ausgerichtet wären.⁴⁸¹ Insbesondere bliebe aus verfassungsrechtlicher Sicht durch die intergouvernementale Modellausgestaltung der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt als Teil der Verfassungsidentität i. S. v. Art. 79 Abs. 3 GG uneingeschränkt gewährleistet. Außerdem würde das full command und damit auch die nationale Entscheidungshoheit über militärische Einsätze bei den EU-Mitgliedstaaten verbleiben,⁴⁸² sodass eine größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Beteiligung an gemeinsamen Einsätzen erhalten bliebe. Aufgrund der Einbettung dieses Mo-

⁴⁸⁰ Zur unionsrechtlichen Einordnung des Modells vgl. Kapitel 5.1.1 dieser Arbeit, S. 69.

⁴⁸¹ Zur verfassungsrechtlichen Einordnung des Modells vgl. ausführlich Kapitel 5.1.1 dieser Arbeit, S. 69–72.

⁴⁸² Vgl. hierzu die nähere Beschreibung des Modells in Kapitel 5.1.1 dieser Arbeit, S. 68 f.

dells in den bestehenden Rahmen der GSVP und der damit verbundenen Wahrung des Freiwilligkeitsprinzips blieben sowohl eine parallele Zugehörigkeit zu anderen militärischen Bündnissen wie der NATO als auch die verteidigungs- und bündnispolitischen Besonderheiten einzelner EU-Mitgliedstaaten unberührt.⁴⁸³

Hinsichtlich der Funktionsweise zeigen sich jedoch auch potenzielle Herausforderungen für eine einheitliche, intergouvernementale Europäische Armee. Die Intergouvernementalität könnte sich negativ auf die operative Handlungsfähigkeit der Armee auswirken, insbesondere bei zeitkritischen Einsätzen. Bereits bei den EU-Battlegroups zeigt sich, dass einerseits Divergenzen zwischen den EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einsatzparameter und der gerechten Lastenverteilung in Bezug auf die Finanzierung sowie andererseits der als oftmals langwierig beschriebene Zustimmungsprozess der EU-Mitgliedstaaten die tatsächliche Einsatzfähigkeit beeinträchtigen können.⁴⁸⁴ Auch bliebe weiterhin das Risiko bestehen, dass die vorgesehenen nationalen Truppenteile bereits in bestehende NATO-Verpflichtungen eingebunden sind,⁴⁸⁵ welche nach Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 EUV von der EU im Rahmen der GSVP zu achten sind.⁴⁸⁶ Zudem wäre aufgrund der fortbestehenden nationalen Letztverantwortung weiterhin mit der Möglichkeit nationaler Alleingänge zu rechnen.⁴⁸⁷ Diese sowie die fehlende Verbindlichkeit gemeinsamer Einsatzentscheidungen können jedoch die kohärente Ausgestaltung und die Ziele der GSVP⁴⁸⁸ beeinträchtigen. Schließlich stellt sich die Frage nach der außen- und verteidigungspolitischen Glaubwürdigkeit und Abschreckungswirkung

⁴⁸³ Diese Aspekte sind Ausdruck bzw. Elemente des in Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 EUV verankerten Unberührtheits- und Achtungsgebots; vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.2 dieser Arbeit, S. 21 f.

⁴⁸⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments, ABl. C, C/2023/448, S. 4; *Chappell*, European Security 2009, 417; *European Political Strategy Centre*, In Defence of Europe, 2015, S. 11; *Major/Mölling*, EU-Battlegroups, 2010, S. 22; *Mölling*, EU-Battlegroups, 2007, S. 9; *Reykers*, European Security 2016, 346, 360; *Reykers*, Contemporary Security Policy 2017, 457; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 115; *Stein*, Schlussbemerkung: zur Zukunft der Staatsaufgabe „(Äußere) Sicherheit“, in: Calliess (Hrsg.), Äußere Sicherheit im Wandel - neue Herausforderungen an eine alte Staatsaufgabe, 2005, S. 209; vgl. zur Kritik an den EU-Battlegroups auch Kapitel 2.4 dieser Arbeit, S. 28 f.

⁴⁸⁵ *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 115; *Stein*, Schlussbemerkung: zur Zukunft der Staatsaufgabe „(Äußere) Sicherheit“, in: Calliess (Hrsg.), Äußere Sicherheit im Wandel - neue Herausforderungen an eine alte Staatsaufgabe, 2005, S. 209; vgl. zur Kritik an den EU-Battlegroups auch Kapitel 2.4 dieser Arbeit, S. 28 f.

⁴⁸⁶ Zur weiteren Erläuterung des Unberührtheits- und Achtungsgebots aus Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 EUV vgl. Kapitel 2.2 dieser Arbeit, S. 21 f.

⁴⁸⁷ *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 223; vgl. zur mangelnden strategischen Autonomie aufgrund intergouvernementaler Entscheidungsstrukturen exemplarisch die Kritik an den EU-Battlegroups Kapitel 2.4 dieser Arbeit, S. 28 f.

⁴⁸⁸ Vgl. insbesondere zu den Zielen der GSVP Kapitel 2.1 dieser Arbeit, S. 12 ff.

einer Europäischen Armee, die zwar als solche bezeichnet wird, de facto jedoch keine eigenständige Kommandostruktur oder strategische Autonomie besäße.⁴⁸⁹ Insofern könnte das Modell symbolische Erwartungen wecken, denen es strukturell nicht gerecht würde, was mittelbar auch die normative Wirkung des Konzepts gegenüber Drittstaaten und Partnern beeinflussen könnte.⁴⁹⁰

Im Gegensatz zum intergouvernementalen Modell bietet das Modell einer einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee das Potenzial strategischer Autonomie, die durch die vollständige Übertragung verteidigungspolitischer Hoheitsrechte in Form des full command auf die europäische Ebene realisiert würde.⁴⁹¹ Die mit der vollständigen Vergemeinschaftung einhergehende Zentralisierung der verteidigungspolitischen Entscheidungs- und Befehlsstrukturen könnte die strategische Handlungsfähigkeit der EU stärken.⁴⁹² Anders als im intergouvernementalen Modell wäre die Einsatzfähigkeit weniger von divergierenden nationalen Interessen oder den als langwierig beschriebenen Abstimmungsprozessen abhängig.⁴⁹³ Auch die bislang bestehende Gefahr nationaler Alleingänge würde durch die Übertragung zentraler Kompetenzen auf die europäische Ebene reduziert, was das verteidigungspolitische Handeln der EU kohärenter, verbindlicher und operativ effizienter gestalten könnte.⁴⁹⁴ Darüber hinaus könnte die einheitliche, vergemeinschaftete Ausgestaltung zu einer stärkeren außen- und verteidigungspolitischen Glaubwürdigkeit der EU beitragen.⁴⁹⁵ Die Einrichtung eigenständiger Kommandostrukturen und die strategische Autonomie der Europäischen Armee würden eine klare verteidigungspolitische Handlungsfähigkeit signalisieren

⁴⁸⁹ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 222.

⁴⁹⁰ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 222.

⁴⁹¹ Vgl. hierzu die Modellbeschreibung in Kapitel 5.1.2 dieser Arbeit, S. 72 f.

⁴⁹² Vgl. hierzu die Modellbeschreibung in Kapitel 5.1.2 dieser Arbeit, S. 72 f.

⁴⁹³ Vgl. hierzu die Kritik an den EU-Battlegroups in Kapitel 2.4 dieser Arbeit, S. 28 f, sowie die Nachteile des Modells der einheitlichen, intergouvernementalen Europäischen Armee im hiesigen Kapitel dieser Arbeit, S. 86 f.

⁴⁹⁴ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 223 f.; vgl. hierzu die Nachteile des Modells der einheitlichen, intergouvernementalen Europäischen Armee im hiesigen Kapitel dieser Arbeit, S. 86 f.

⁴⁹⁵ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 224.

und symbolischen Erwartungen an eine gemeinsame Verteidigungsstruktur tatsächlich gerecht werden.⁴⁹⁶ Dies könnte sich positiv auf die Abschreckungswirkung gegenüber potenziellen Gegnern sowie auf die vertrauensbildende Wirkung gegenüber internationalen Partnern auswirken.⁴⁹⁷

Diesen grundsätzlichen Vergemeinschaftungsvorteilen stehen allerdings gewichtige unions- wie auch verfassungsrechtliche Hürden entgegen. Unionsrechtlich wäre für die Implementierung dieses Modells eine umfassende Änderung der Primärrechtsverträge im Wege des ordentlichen Vertragsänderungsverfahrens gemäß Art. 48 Abs. 2–5 EUV erforderlich, da es zentrale Prinzipien der bestehenden GSVP, insbesondere das Freiwilligkeits- und Rückgriffsprinzip durchbrechen und eine vollständig vergemeinschaftete Verteidigungspolitik einschließlich einer eigenständigen Kommandostruktur etablieren würde.⁴⁹⁸ Auch würde eine vollständige Vergemeinschaftung der Streitkräfte unionsrechtlich die Möglichkeit einer differenzierten Beteiligung einzelner Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen des bestehenden Freiwilligkeitsprinzips möglich ist, weitgehend ausschließen.⁴⁹⁹ Das in Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 EUV verankerte Unberührtheits- und Achtungsgebot gegenüber den verteidigungs- und bündnispolitischen Eigenheiten und Sonderstellungen der EU-Mitgliedstaaten ließe sich innerhalb eines supranationalen Modells kaum realisieren.⁵⁰⁰ Anders als im bisherigen Rahmen der GSVP, der durch das Freiwilligkeitsprinzip geprägt ist, bestünde bei einem vergemeinschafteten Modell keine Möglichkeit für Opt-Outs.⁵⁰¹

Verfassungsrechtlich würde das Modell eine weitreichende Übertragung verteidigungspolitischer Hoheitsrechte, insbesondere des full command, auf Unionsorgane implizieren, wodurch die Verfügungsgewalt über das staatliche Gewaltmonopol im militärischen Außenverhältnis sowie der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt nicht mehr gewährleistet wären.⁵⁰² Ein solcher Schritt würde die verfassungsrechtlichen Grenzen der Integrationsbereitschaft übersteigen und die durch die Bestandssicherungsklausel aus Art. 23 Abs. 1 S. 3

⁴⁹⁶ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 224; vgl. hierzu die Nachteile des Modells der einheitlichen, intergouvernementalen Europäischen Armee im hiesigen Kapitel dieser Arbeit, S. 86 f.

⁴⁹⁷ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 224; vgl. hierzu die Nachteile des Modells der einheitlichen, intergouvernementalen Europäischen Armee im hiesigen Kapitel dieser Arbeit, S. 86 f.

⁴⁹⁸ Zur unionsrechtlichen Einordnung des Modells vgl. Kapitel 5.1.2 dieser Arbeit, S. 73 f.

⁴⁹⁹ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 228.

⁵⁰⁰ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 228; vgl. zur weiteren Erläuterung des Unberührtheits- und Achtungsgebots aus Art. 42 Abs. 2 UAbs. 2 EUV Kapitel 2.2 dieser Arbeit, S. 21 f.

⁵⁰¹ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 228.

⁵⁰² Zur verfassungsrechtlichen Einordnung des Modells vgl. Kapitel 5.1.2 dieser Arbeit, S. 74–78.

i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG garantierte Verfassungsidentität verletzen.⁵⁰³ Eine verfassungskonforme Umsetzung erscheint unter der derzeitigen Rechtslage ausgeschlossen.

Für das Modell einer gemeinsamen, vergemeinschafteten Europäischen Armee ergeben sich Potenziale insbesondere aus der Kombination einer eigenständigen europäischen Streitkraft mit der fortbestehenden nationalen Wehrhoheit der Mitgliedstaaten. Durch die Neuaufstellung einer Europäischen Armee außerhalb bestehender nationaler Streitkräfte könnte eine eigenständige, supranationale militärische Handlungsfähigkeit etabliert werden, ohne dass bestehende nationale Armeen, etwa die Bundeswehr, aufgelöst oder vollständig integriert werden müssten.⁵⁰⁴ Diese institutionelle Doppelstruktur könnte zu einer erhöhten strategischen Autonomie, Entscheidungsfähigkeit und außenpolitischen Sichtbarkeit der EU führen, ohne die Mitgliedstaaten in ihrer militärischen Souveränität zu beschränken. Daneben könnte eine derart ausgestaltete Europäische Armee insbesondere das Subsidiaritätsprinzip aus Art. 5 Abs. 3 EUV wahren, indem sie in einem Bereich zum Einsatz kommt, in dem ein alleiniges nationales Vorgehen nicht ausreicht und ein gemeinsames europäisches Vorgehen erfolgsversprechender ist, wie etwa bei der Sicherung der EU-Außengrenzen gegen bewaffnete Angriffe, bei humanitären Rettungseinsätzen oder bei der Evakuierung von Unionsbürgern aus Krisengebieten.⁵⁰⁵

Auch eine Implementierung dieses Modells wäre sowohl mit unions- wie auch verfassungsrechtlichen Herausforderungen verbunden. Unionsrechtlich ließe sich auch dieses Modell nicht auf der bestehenden primärrechtlichen Struktur der GSVP aufbauen, da es durch die Bildung einer genuin europäischen Streitkraft das Rückgriffsprinzip durchbräche und somit ein ordentliches Vertragsänderungsverfahren nach Art. 48 Abs. 2–5 EUV voraussetzen würde.⁵⁰⁶ Verfassungsrechtlich wäre das Modell, anders als eine vollständig einheitliche europäische Streitkraft, zwar mit der Bestandssicherungsklausel aus Art. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG vereinbar, da die Bundeswehr als nationale Streitkraft bestehen bliebe.⁵⁰⁷ Jedoch wäre die verfassungsrechtliche Zulässigkeit zur Wahrung der Struktursicherungsklausel aus Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG an die institutionelle Bedingung der Erweiterung des Kompetenzbereiches des Europäischen Parlamentes nach Art. 36 EUV als primärrechtlich

⁵⁰³ Zur verfassungsrechtlichen Einordnung des Modells vgl. Kapitel 5.1.2 dieser Arbeit, S. 74–78.

⁵⁰⁴ Vgl. hierzu die Modellbeschreibung in Kapitel 5.1.3 dieser Arbeit, S. 78 f.

⁵⁰⁵ Scheffel, Europäische Verteidigung, 2022, S. 225 f.

⁵⁰⁶ Zur unionsrechtlichen Einordnung des Modells vgl. Kapitel 5.1.3 dieser Arbeit, S. 79 f.

⁵⁰⁷ Zur verfassungsrechtlichen Einordnung des Modells vgl. Kapitel 5.1.3 dieser Arbeit, S. 80–84.

legitimierende Instanz und des EuGH nach Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 6 EUV i. V. m. Art. 275 UAbs. 1 AEUV als Kontrollorgan geknüpft.⁵⁰⁸ Ohne eine solche Primärrechtsänderung wäre auch dieses Modell derzeit nicht verfassungskonform umsetzbar.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Analyse und der jeweiligen Vor- und Nachteile erscheint die schrittweise Implementierung einer Europäischen Armee nach dem Modell einer gemeinsamen, vergemeinschafteten Europäischen Armee als rechtlich tragfähiger und integrationspolitisch realistischer Ansatz und Kompromiss.⁵⁰⁹ Dieses Modell kombiniert die Errichtung einer eigenständigen europäischen Verteidigungsebene mit dem Fortbestand nationaler Streitkräfte und wahrt damit aus deutscher Perspektive die zentralen verfassungsrechtlichen Prinzipien.

Im Unterschied zum Modell einer einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee würden die verteidigungspolitischen Hoheitsrechte nicht vollständig auf die europäische Ebene übergehen. Dadurch bliebe insbesondere der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt als Bestandteil der verfassungsrechtlich geschützten Identität unberührt. Zugleich würde mit dem Modell einer gemeinsamen, vergemeinschafteten Streitkraft, anders als im intergouvernementalen Modell, eine höhere militärische Kohärenz und Verbindlichkeit gewährleistet, da eine eigenständige europäische Kommandostruktur geschaffen würde.

Auch wenn dieses Modell ebenso wie die einheitliche, vergemeinschaftete Variante eine Änderung des Primärrechts voraussetzt, wäre der erforderliche Integrationsschritt mit dem deutschen Verfassungsrecht vereinbar. Es bedürfte lediglich einer Ergänzung der bisherigen GSVP-Struktur um eine zusätzliche verteidigungspolitische Ebene, ohne dass der bestehende Kompetenzrahmen in Gänze neu definiert werden müsste. Damit würde ein Gleichgewicht zwischen Effektivität, Integrationsfähigkeit und verfassungsrechtlicher Zulässigkeit erreicht.

⁵⁰⁸ Zur verfassungsrechtlichen Einordnung des Modells vgl. Kapitel 5.1.3 dieser Arbeit, S. 80–84.

⁵⁰⁹ So auch *Herr/Speer*, Europe for Future, 2021, S. 107; vgl. zur weiteren Diskussion über mögliche Umsetzungsschritte und Integrationspfade etwa *Groß/Weigel*, S+F 2009, 60, 61 f.; *Herr/Speer*, Europe for Future, 2021, S. 107 f.; *Lübkemeier*, Europa schaffen mit eigenen Waffen?, 2020, S. 22; *Scheffel*, Europäische Verteidigung, 2022, S. 225–242; *Vogel/Schulz*, Zur Diskussion über eine 28. Armee für die Europäische Union, 2020, S. 2 ff.

6 Fazit und Ausblick

Die Implementierung einer Europäischen Armee bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem integrationspolitischen Gestaltungswillen und den bestehenden unions- sowie verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen in den EU-Mitgliedstaaten. Angesichts der sich zuspitzenden geopolitischen Lage, insbesondere des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, der Unsicherheiten in den transatlantischen Beziehungen mit Blick auf die NATO und die USA sowie neuer sicherheitspolitischer Bedrohungen wie Formen hybrider Kriegsführung und Cyberangriffen, gewinnt die Debatte über eine eigenständige europäische Verteidigungsfähigkeit zunehmend in der Politik und Wissenschaft an Bedeutung.

Gleichwohl zeigt sich in der juristischen Forschungslage eine erkennbare Lücke: Während politikwissenschaftliche Untersuchungen das Thema bereits umfassend beleuchtet haben, konzentrieren sich juristische Analysen bislang vornehmlich auf die unionsrechtliche Kompetenzfrage sowie die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in einzelnen Mitgliedstaaten. Dabei steht regelmäßig ein spezifisches Modell einer Europäischen Armee im Mittelpunkt, wohingegen eine vergleichende Analyse verschiedener rechtlicher Umsetzungsmöglichkeiten bislang weitgehend aussteht.

Vor diesem Hintergrund war das Ziel dieser Masterarbeit systematisch zu untersuchen, welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Implementierung einer Europäischen Armee zu beachten sind und welche praktischen Implikationen sich daraus für die zukünftige Ausgestaltung einer Europäischen Armee im Kontext des EU-Rechts und des deutschen Verfassungsrechts ergeben könnten. Die Ausarbeitung folgte einem rechtsdogmatischen Ansatz, der auf einer qualitativen Auswertung zentraler Normen des europäischen Primärrechts und des deutschen Verfassungsrechts sowie auf der Analyse einschlägiger Literatur, Rechtsprechung und Kommentare beruhte. Als Untersuchungsgegenstand wurde neben dem europäischen Primärrecht das deutsche Verfassungsrecht ausgewählt, da dieses durch die Rechtsprechung des BVerfG mit dem wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt eine verfassungsrechtliche Integrationsschranke definiert, die im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten dogmatisch weitgehend und zudem integrationsfest ausgestaltet ist.

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeit lassen sich in vier thematischen Schwerpunkten systematisieren: die unionsrechtlichen Rahmenbedingungen und die verfassungsrechtlichen Anforderungen aus deutscher Perspektive für die Implementierung einer Europäischen Armee, die Analyse potenzieller Modelle für eine Europäische Armee sowie daraus abgeleitete

Empfehlungen für eine rechtlich tragfähige und integrationspolitisch anschlussfähige Ausgestaltung.

Hinsichtlich der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen zeigt sich, dass die Implementierung einer Europäischen Armee nach geltendem Primärrecht nur innerhalb enger Grenzen zulässig ist. Maßgeblich sind dabei das Freiwilligkeits- und das Rückgriffsprinzip als strukturbildende Vorgaben der GSVP. Solange militärische Beiträge durch die EU-Mitgliedstaaten freiwillig bereitgestellt und operativ unter nationaler Kontrolle verbleiben, kann ein entsprechendes Armeemodell grundsätzlich dem bestehenden unionalen Kompetenzbereich der gemeinsamen Verteidigungspolitik im Rahmen der GSVP i. S. v. Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 EUV zugeordnet werden. Ein darüber hinausgehender Integrationsschritt würde hingegen primärrechtliche Vertragsänderungen erforderlich machen, deren Reichweite vom konkreten Grad der angestrebten Integration abhängt. Soweit das Freiwilligkeitsprinzip durchbrochen würde, wäre von einer gemeinsamen Verteidigung i. S. d. Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 EUV auszugehen. Deren Einführung bedürfte eines einstimmigen Beschlusses des Europäischen Rates im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben der EU-Mitgliedstaaten. Sollte darüber hinaus auch das Rückgriffsprinzip verletzt werden, wäre eine derartige Form der militärischen Integration ausschließlich im Wege eines ordentlichen Vertragsänderungsverfahrens gemäß Art. 48 Abs. 2–5 EUV unionsrechtlich zulässig.

Die verfassungsrechtliche Analyse zeigt daneben, dass die Implementierung einer Europäischen Armee unter bestimmten Voraussetzungen mit dem deutschen Verfassungsrecht vereinbar sein kann. Maßgeblich sind dabei die Anforderungen des Art. 24 Abs. 2 GG und des Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG.

Nach Art. 24 Abs. 2 GG wäre die Implementierung einer Europäischen Armee und eine damit verbundene Beschränkung von verteidigungspolitischen Hoheitsrechten nur dann zulässig, wenn die EU weiterhin als ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i. S. d. Art. 24 Abs. 2 GG qualifiziert werden kann. Sollte es sich bei der Einführung der Armee um eine qualitative Weiterentwicklung dieses Systems handeln, wäre ein zusätzlicher Einordnungsakt erforderlich, der gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG der Zustimmung des Bundesgesetzgebers in Form eines förmlichen Bundesgesetzes bedürfte. Materiell verlangt Art. 24 Abs. 2 GG, dass der Einsatz der Europäischen Armee ausschließlich der Wahrung des Friedens dient und etwaige verteidigungspolitische Entscheidungsbefugnisse nur in Form der operational

control oder operational command auf die EU übergehen. Zudem müsste die verfassungsmäßige Grundstruktur i. S. v. Art. 79 Abs. 3 GG unberührt bleiben.

Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG wäre hingegen einschlägig, wenn die Implementierung einer Europäischen Armee mit einer Übertragung verteidigungspolitischer Hoheitsrechte im Sinne eines full command auf die EU verbunden wäre. Eine solche Hoheitsrechtsübertragung setzt formell gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG den Erlass eines förmlichen Bundesgesetzes voraus, das angesichts der integrationspolitischen Tragweite und der damit begründeten Verfassungsrelevanz nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 2 GG der Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates bedürfte. Materialiell verlangt Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG, dass die EU als zukünftige Trägerin verteidigungspolitischer Hoheitsrechte den in Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG verankerten Strukturprinzipien, insbesondere dem Demokratie- und dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip genügt. Dies setzt u. a. eine hinreichende parlamentarische Beteiligung, insbesondere des Rates und des Europäischen Parlaments, sowie die Möglichkeit einer unabhängigen Rechtmäßigkeitskontrolle verteidigungspolitischer Entscheidungen voraus. Zudem dürfte eine solche Hoheitsrechtsübertragung nicht zu einer Verletzung des durch Art. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG geschützten wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehaltes führen. Schließlich müsste auch die zu errichtende Europäische Armee ausschließlich defensiv ausgerichtet sein, um mit dem grundgesetzlichen Friedensgebot vereinbar zu sein.

Im Rahmen der Analyse der verschiedenen Modelle zur Implementierung einer Europäischen Armee wurde deutlich, dass deren unions- und verfassungsrechtliche Zulässigkeit maßgeblich vom Grad der vorgesehenen Integration abhängt. Die Implementierung einer einheitlichen, intergouvernementalen Europäischen Armee wäre auf Grundlage des gelgenden Primärrechts unionsrechtlich realisierbar. Die damit einhergehende Beschränkung verteidigungspolitischer Hoheitsrechte wäre zudem aus verfassungsrechtlicher Sicht nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 2 GG zulässig. Für die Implementierung einer einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee wäre hingegen ein ordentliches Vertragsänderungsverfahren nach Art. 48 Abs. 2–5 EUV erforderlich. Verfassungsrechtlich scheidet eine solche Form der Integration aufgrund der damit verbundenen umfassenden Hoheitsrechtsübertragung i. S. v. Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG aus. Insbesondere würde eine solche Ausgestaltung den wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt verletzen und damit gegen die durch Art. 23 Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG gezogenen Integrationsgrenzen verstößen. Eine

Umsetzung wäre daher mit dem GG nicht vereinbar. Die Implementierung einer gemeinsamen, vergemeinschafteten Europäische Armee würde ebenfalls eine ordentliche Vertragsänderung auf EU-Ebene gemäß Art. 48 Abs. 2–5 EUV voraussetzen. Verfassungsrechtlich wäre die damit einhergehende Übertragung verteidigungspolitischer Hoheitsrechte nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG bei einer hinreichenden Ausgestaltung der Entscheidungs- und Kontrollarchitektur in Bezug auf das Europäische Parlament und den EuGH jedoch grundsätzlich zulässig. Unabhängig vom jeweiligen Modell gilt dabei, dass die verfassungsrechtliche Friedensbindung gewahrt bleiben müsste.

Insgesamt zeigt die Analyse, dass eine rechtlich tragfähige Implementierung einer Europäischen Armee neben der Beachtung des primären EU-Rechts, maßgeblich von der Berücksichtigung der nationalen Verfassungsrechte der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten abhängt, wie im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit anhand des deutschen Verfassungsrechts deutlich wird. Unter Abwägung der jeweiligen Anforderungen und Integrationspotenziale der untersuchten Modelle ist die schrittweise Implementierung einer gemeinsamen, vergemeinschafteten Europäischen Armee zu empfehlen. Dieses Modell bietet einen ausgewogenen Kompromiss zwischen europäischer Kohärenz und nationalstaatlicher Verfassungsidentität, da es eine eigenständige europäische Kommandostruktur mit der Fortexistenz nationaler Streitkräfte kombiniert und somit insbesondere den wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt als integrationsfesten Bestandteil der Verfassungsidentität wahrt. Trotz der erforderlichen primärrechtlichen Änderungen wäre ein solcher Integrationsschritt mit dem deutschen Verfassungsrecht vereinbar und könnte langfristig zu einer effektiveren und verbindlicheren europäischen Verteidigungspolitik führen und somit einen Beitrag zur aktuellen integrationspolitischen Diskussion leisten.

Einschränkend ist jedoch festzuhalten, dass die vorliegende Masterarbeit sowie die im Rahmen dieser Arbeit entwickelte Empfehlung zur Implementierung einer gemeinsamen, vergemeinschafteten Europäischen Armee ausschließlich auf einer Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen auf Basis des primären EU-Rechts sowie des deutschen Verfassungsrechts beruhen. Die Untersuchung versteht sich somit als Beitrag zur rechtlichen Grundlagenforschung, auf dessen Basis weiterführende Forschungsarbeiten ansetzen können. Insbesondere erfordert eine umfassende Bewertung der tatsächlichen Realisierbarkeit der analysierten Modelle einer Europäischen Armee neben vertiefenden rechtlichen Analysen auch interdisziplinäre Untersuchungen, etwa zu politischen, strategischen und ökonomischen Dimensionen.

Zukünftige Studien sollten zunächst eine vergleichende Analyse der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen weiterer EU-Mitgliedstaaten vornehmen, sowohl hinsichtlich der allgemeinen Zulässigkeit einer Europäischen Armee als auch im Hinblick auf die hier empfohlene Modellvariante. Eine solche Untersuchung könnte etwa klären, ob und unter welchen Voraussetzungen das vorliegend präferierte Modell auch mit den jeweiligen nationalen Verfassungsordnungen der anderen EU-Mitgliedstaaten kompatibel wäre.

Darüber hinaus erscheint eine interdisziplinäre Erweiterung der Forschung sinnvoll. Diese könnte u. a. Fragen der politischen und gesellschaftlichen Akzeptanz, der militärischen Leistungsfähigkeit und der militärisch-strukturellen Organisation in den Fokus nehmen. Auch das außen- und bündnispolitische Verhältnis einer Europäischen Armee, etwa zur NATO oder zu Drittstaaten, bildet ein weiteres relevantes Untersuchungsfeld.

Nicht zuletzt dürfte es insbesondere aus deutscher Perspektive lohnend sein, sich vertieft mit der Möglichkeit einer veränderten verfassungsrechtlichen Auslegung des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalts durch das BVerfG auseinanderzusetzen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob ein europäisierter wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt die verfassungsrechtliche Zulässigkeit stärker integrierter Modelle, etwa einer einheitlichen, vergemeinschafteten Europäischen Armee, ermöglichen könnte.

Solche weiterführenden Forschungsarbeiten können dazu beitragen, ein vertieftes Verständnis der rechtlichen, politischen und praktischen Voraussetzungen für die Implementierung einer Europäischen Armee im Allgemeinen und insbesondere einer gemeinsamen, vergemeinschafteten Europäischen Armee zu entwickeln und somit einen substantiellen Beitrag zum integrationspolitischen Diskurs zu leisten.

Ob sich die EU-Mitgliedstaaten auf eine Europäische Armee und insbesondere das im Rahmen dieser Analyse als rechtlich tragfähig und integrationspolitisch anschlussfähig bewertete Modell einer gemeinsamen, vergemeinschafteten Europäischen Armee verständer können, bleibt eine politische Frage, welche maßgeblich über die zukünftige Ausgestaltung europäischer Verteidigungsstrukturen entscheiden wird. Fest steht jedoch, dass jede zukünftige Ausgestaltung die Vorgaben des EU-Rechts und des deutschen Verfassungsrechts zu wahren hat.

Literaturverzeichnis

Abels, Michael, Das Bundesverfassungsgericht und die Integration Europas – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen untersucht am Karlsruher Lissabon-Urteil, München 2011.

Agenzia Nova (Hrsg.), Ukraine, Tajani: „EU needs a common army“, 03.03.2025, <https://www.agenzianova.com/en/news/ucraina-tajani-ue-ha-bisogno-di-un-esercito-comune/> (Abrufdatum: 05.05.2025).

Ahumada Contreras, Christine/Brok, Elmar, Kontrolle einer Europaarmee in Zusammenarbeit zwischen Europäischen Parlament und nationalen Parlamenten, in: Kaldrack, Gerd F./Pöttering, Hand-Gert (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa – Die Zukunft der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Lissabon, Baden-Baden 2011, S. 283–299.

Albani, Martin/Brantner, Franziska, Europäische Armee - Vision oder zwingende Notwendigkeit?, in: Kaldrack, Gerd F./Pöttering, Hand-Gert (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa – Die Zukunft der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Lissabon, Baden-Baden 2011, S. 92–105.

Algieri, Franco/Bauer, Thomas, Die Festschreibung mitgliedsstaatlicher Macht: GASP und GSVP im Vertragswerk von Lissabon, in: Weidenfeld, Werner (Hrsg.), Lissabon in der Analyse – Der Reformvertrag der Europäischen Union, Baden-Baden 2008, S. 125–156.

Alternative für Deutschland (AfD), Programm für Deutschland – Das Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland, Berlin 2016, online verfügbar unter https://www.afd.de/wp-content/uploads/2023/05/Programm_AfD_Online_.pdf (Abrufdatum 27.12.2024).

—, Europawahlprogramm 2024 – Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament, Berlin 2023, online verfügbar unter https://wahl-programme.info/downloads/AfD-Europawahlprogramm-2024_Stand-2023-11-16.pdf (Abrufdatum 27.12.2024).

—, Zeit für Deutschland – Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag, Berlin 2025, online verfügbar unter <https://www.afd.de/>

wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_druck.pdf (Abrufdatum 27.12.2024).

Amorim, Luis/Klein, Georg, The European Council and the Council of the European Union (Roles in the CFSP and CSDP Contexts), in: Rehrl, Jochen (Hrsg.), Handbook on CSDP – The Common Security and Defence Policy of the European Union, 4th edition, Vienna 2021, S. 44–52.

Andersson, Jan Joel/Cramer, Clara Sophie, EUISS yearbook of European security – 2023, Luxembourg 2023, <https://data.europa.eu/doi/10.2815/318541>.

Arbeitsgemeinschaft Sicherheits- und Verteidigungspolitik der SPD-Bundestagsfraktion, Diskussionspapier 28. Armee, Berlin 2020, online verfügbar unter https://augengera-deaus.net/wp-content/uploads/2020/11/20201006_SPD-AGSV_Diskussionspapier_28Armee.pdf (Abrufdatum: 21.05.2025).

Arnauld, Andreas von, § 1 Das System der Europäischen Außenbeziehungen, in: Arnauld, Andreas von/Bungenberg, Marc (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, 2. Auflage, Baden-Baden 2022, Rn. 1–119, <https://doi.org/10.5771/9783845299471-43>.

Arnauld, Andreas von/Hufeld, Ulrich (Hrsg.), Systematischer Kommentar zu den Lissabon-Begleitgesetzen – IntVG, EUZBBG, EUZBLG, ESMFinG, 2. Auflage, Baden-Baden 2018.

Bamberger, Zelda, Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG), in: Bergmann, Jan (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 6. Auflage, Baden-Baden 2022.

Barrie, Douglas/Barry, Ben, Neue Herausforderungen für die europäische Sicherheit und Verteidigung, London u.a. 2021, online verfügbar unter https://www.iiss.org/globalassets/media-library---content--migration/files/research-papers/research-report_neue-herausforderungen-fuer-die-europaeische-sicherheit-und-verteidigung_.pdf (Abrufdatum: 16.12.2024).

Bartels, Hans-Peter, Deutschland und das Europa der Verteidigung – Globale Mitverantwortung erfordert das Ende militärischer Kleinstaaterei, 2. Auflage, Bonn 2020.

Beutler, Jan Christoph, Europäische Außenpolitik – Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union im Spannungsfeld zwischen politischem Reformbedarf und mitgliedstaatlicher Souveränität, Tübingen 2025, <https://doi.org/10.1628/978-3-16-164133-6>.

Blanck, Kathrin, Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur, Wien 2005.

Blanke, Hermann-Josef/Mangiameli, Stelio (Hrsg.), The Treaty on European Union (TEU), Berlin/Heidelberg 2013.

Blinken, Antony J., The Administration's Approach to the People's Republic of China – Rede an der George Washington University, Washington, D.C. 26.05.2022, online verfügbar unter <https://www.state.gov/the-administrations-approach-to-the-peoples-republic-of-china/> (Abrufdatum: 27.12.2024).

Brandweiner, Heinrich, Die Pariser Verträge, Berlin/Boston 1955.

Breitenmoser, Stephan/Weyeneth, Robert, Europarecht – Unter Einbezug der Verhältnisse Schweiz–EU, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2021.

Breuer, Rüdiger, Die Sackgasse des neuen Europaartikels (Art. 23 GG), NVwZ 1994, S. 417–429.

Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Weissbuch 2016 – zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr, Berlin 2016, online verfügbar unter <https://www.bmvg.de/resource/blob/13708/015be272f8c0098f1537a491676bfc31/weissbuch2016-barrierefrei-data.pdf> (Abrufdatum: 27.12.2024).

—, Deutsch-Französische Brigade, 2025, online verfügbar unter <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/heer/organisation/10-panzerdivision/deutsch-franzoesische-brigade> (Abrufdatum: 08.01.2025).

Bündnis 90/Die Grünen, Deutschland. Alles ist drin – Bundestagswahlprogramm 2021, Berlin 2021, online verfügbar unter https://cms.gruene.de/uploads/assets/Wahlprogramm_DIE_GRUENEN_Bundestagswahl_2021.pdf (Abrufdatum: 27.12.2024).

—, Was uns schützt – Europawahlprogramm 2024, Berlin 2024, online verfügbar unter https://cms.gruene.de/uploads/assets/20240306_Reader_EU-Wahlprogramm2024_A4.pdf (Abrufdatum: 27.12.2024).

—, Zusammen Wachsen – Regierungsprogramm 2025, Berlin 2024, online verfügbar unter https://cms.gruene.de/uploads/assets/20241216_BTW25_Programmentwurf_DINA_4_digital.pdf (Abrufdatum: 27.12.2024).

Calliess, Christian, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon – Ein Überblick über die Reformen unter Berücksichtigung ihrer Implikationen für das deutsche Recht, Tübingen 2010.

—, § 83 Auswärtige Gewalt, in: Isensee, Josef (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band IV, 3. Auflage, Heidelberg 2013, Rn. 1–70.

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta: Kommentar, 6. Auflage, München 2022.

Cannas, Silvia/Dressler, Matteo/Howard, Charles/Nilges, Ilaria/Díaz, Guillermo Tosca, Builders of Progress – Millennial & Gen Z Views for a Youth-Owned Recovery, Brüssel 2022, online verfügbar unter <https://feeps-europe.eu/wp-content/uploads/2022/10/Builders-of-Progress-Europes-Next-Gen.pdf> (Abrufdatum: 28.12.2024).

Chappell, Laura, Differing member state approaches to the development of the EU Battle-group Concept: implications for CSDP, European Security 18 (2009), S. 417–439, <https://doi.org/10.1080/09662839.2010.498419>.

Christandl, Bernhard/Muchitsch, Martin, Die EU auf dem Weg zur Verteidigungsunion?, S+F 36 (2018), S. 196–203, <https://doi.org/10.5771/0175-274X-2018-4-196>.

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)/Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU), Das Programm für Stabilität und Erneuerung – Gemeinsam für ein modernes Deutschland, Berlin 2021, online verfügbar unter <https://www.csu.de/common/download/Regierungsprogramm.pdf> (Abrufdatum: 27.12.2024).

—, Mit Sicherheit Europa - Für ein Europa, das schützt und nützt. – Wahlprogramm von CDU und CSU zur Europawahl 2024, Berlin 2024, online verfügbar unter https://assets.ctfassets.net/nwwnl7ifahow/476rnHcYPkmyuONPvSTKO2/972e88ceb862ac4d4905d98441555e0c/europawahlprogramm-cdu-csu-2024_0.pdf (Abrufdatum: 27.12.2024).

—, Politikwechsel für Deutschland – Wahlprogramm von CDU und CSU, Berlin 2024, online verfügbar unter <https://www.politikwechsel.cdu.de/sites/www.politikwechsel.cdu.de/files/docs/politikwechsel-fuer-deutschland-wahlprogramm-von-cdu-csu-1.pdf> (Abrufdatum: 27.12.2024).

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)/Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)/Freie Demokratische Partei (FDP), Wachstum. Bildung. Zusammenhalt.

- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP der 17. Legislaturperiode, Berlin 2007, online verfügbar unter <https://www.kas.de/documents/252038/253252/Koalitionsvertrag2009.pdf/83dbb842-b2f7-bf99-6180-e65b2de7b4d4> (Abrufdatum 27.02.2025).

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)/Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)/Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Deutschlands Zukunft gestalten. – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 18. Legislaturperiode, Berlin 2013, online verfügbar unter <https://archiv.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf/koalitionsvertrag-data.pdf> (Abrufdatum 27.02.2025).

- , Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 19. Legislaturperiode, Berlin 2017, online verfügbar unter https://archiv.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 (Abrufdatum 27.02.2025).
- , Verantwortung für Deutschland – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 21. Legislaturperiode, Berlin 2025, online verfügbar unter https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (Abrufdatum 27.02.2025).

Churchill, Winston, Rede vor dem Europarat zur Debatte über eine Europäische Armee, Straßburg 11.08.1950, online verfügbar unter <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680698497> (Abrufdatum: 23.12.2024).

Cremer, Hans-Joachim, Die Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Spannungsfeld zwischen Souveränität der Mitgliedsstaaten und Supranationalität der EU, in: Fastenrath, Ulrich (Hrsg.), Der Lissabonner Reformvertrag – Änderungsimpulse in einzelnen Rechts- und Politikbereichen, Berlin 2009, S. 275–298.

- , § 22. Das auswärtige Handeln der Union, in: Niedobitek, Matthias (Hrsg.), Europarecht – Grundlagen und Politiken der Union, 2. Auflage, Berlin/Boston 2020, S. 1845–1966, <https://doi.org/10.1515/9783110498349-022>.

Cremona, Marise, The Draft Constitutional Treaty: External relations and external action, Common Market Law Review 40 (2003), S. 1347–1366, <https://doi.org/10.54648/cola2003065>.

Danwerth, Christopher, Die prägenden Thesen und Ideen des Georg Jellinek (1851–1911), JuS 2011, S. 406–410.

Dembinski, Matthias/Peters, Dirk, Eine Armee für die Europäische Union? – Europapolitische Konzeptionen und verteidigungspolitische Strukturen, PRIF Report 01/2018, Frankfurt am Main 2018, online verfügbar unter <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-56744-2> (Abrufdatum: 21.05.2025).

Dempsey, Judy, The Israel-Hamas War Compounds Europe’s Security Challenges, in: Carnegie Europe – Strategic Europe Blog, 10.11.2023, online verfügbar unter <https://carnegieendowment.org/europe/strategic-europe/2023/11/the-israel-hamas-war-compounds-europes-security-challenges?lang=en> (Abrufdatum: 15.05.2025).

Deschaux-Dutard, Delphine, Das Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, WeltTrends 139 (2018), S. 31–35.

Diedrichs, Udo, Die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, Wien 2012.

Dieterich, Sandra/Hummel, Hartwig/Marschall, Stefan, Parliamentary War Powers – A survey of 25 European Parliaments, Occasional Paper No. 11, Geneva 2010, online verfügbar unter https://www.sozwiss.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Philosophische_Fakultaet/Sozialwissenschaften/Politikwissenschaft_III/Dateien/Hummel/Hummel_PAKS_2010_01.pdf (Abrufdatum: 21.05.2025).

Dietrich, Sascha, Die rechtlichen Grundlagen der Verteidigungspolitik der Europäischen Union, ZaöRV 66 (2006), S. 663–697.

—, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) – Die Entwicklung der rechtlichen und institutionellen Strukturen der sicherheits- und verteidigungspolitischen Zusammenarbeit im Europäischen Integrationsprozess von den Brüsseler Verträgen bis zum Vertrag über eine Verfassung für Europa, Baden-Baden 2006.

Dietz, Sara, Die europarechtsfreundliche Verfassungsidentität in der Kontrolltrias des Bundesverfassungsgerichts, AöR 142 (2017), S. 78–132.

d'Inverno, Monty, Sweden reintroduces conscription, in a changing European security environment, in: IISS–Military Balance Blog, 21.03.2017, online verfügbar unter <https://www.iiss.org/online-analysis/military-balance/2017/03/sweden/> (Abrufdatum: 26.03.2025).

Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Auflage, Tübingen 2015.

Dressler, Matteo/Charles Howard, Builders of Progress: Europe's Next Gen The War In Ukraine through the Eyes of Youth, FEPS and ThinkYoung, Brüssel 2022, online verfügbar unter <https://feps-europe.eu/wp-content/uploads/2022/05/Builders-of-Progress-The-war-in-Ukraine-through-the-eyes-of-youth.pdf> (Abrufdatum: 28.12.2024).

Duchemin, Rémi, Montée des nationalismes, Front national, flambée des prix de l'essence : ce qu'a dit Emmanuel Macron sur Europe 1, 06.11.2018, online verfügbar unter <https://www.europe1.fr/politique/montee-des-nationalismes-flambee-des-prix-de-l-essence-affaire-benalla-retrouvez-les-temps-forts-de-l-interview-d-emmanuel-macron-3794486> (Abrufdatum: 05.05.2025).

Dupuis, Olivier, Für eine gemeinsame Armee der Europäischen Union, 2017, <https://voxeurop.eu/de/fur-eine-gemeinsame-armee-der-europaischen-union/> (Abrufdatum: 11.04.2025).

Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, München, Stand: 106. Ergänzungslieferung, Oktober 2024.

Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, München, Stand: 61. Edition, 15.03.2025.

Europäische Kommission, Zur Zukunft der europäischen Verteidigung: Weißbuch und ReARM-Europe, Brüssel 19.03.2025, online verfügbar unter https://germany.representation.ec.europa.eu/news/zur-zukunft-der-europaischen-verteidigung-weissbuch-und-rearm-europe-2025-03-19_de (Abrufdatum: 15.05.2025).

Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union (Rat), Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung, Brüssel 2024, online verfügbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/strategic-compass/> (Abrufdatum: 30.12.2024).

Europäischer Rechnungshof (EuRH), Europäische Verteidigung, Analyse Nr. 09, Luxemburg 2019, online verfügbar unter https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/REW19_09/REW_EU-defence_DE.pdf (Abrufdatum: 30.12.2024).

European External Action Service, Shared Vision, Common Action: A Stronger Europe – A Global Strategy for the European Union’s Foreign And Security Policy, Brussels 2016, <https://data.europa.eu/doi/10.2871/9875>.

- , EU Battlegroups, Brussels 2017, online verfügbar unter https://www.eeas.europa.eu/sites/default/files/factsheet_battlegroups.pdf (Abrufdatum: 08.01.2025).
- , European Union Rapid Deployment Capacity, Brussels 2024, online verfügbar unter https://www.eeas.europa.eu/sites/default/files/documents/2024/2024-03-EU-Rapid-Deployment-Capacity_EN.pdf (Abrufdatum: 08.01.2025).

European Parliament, Headline Goal 2010, 2004, online verfügbar unter https://www.eeas.europa.eu/sites/default/files/documents/2024/2024-03-EU-Rapid-Deployment-Capacity_EN.pdf (Abrufdatum: 09.01.2025).

European Political Strategy Centre, In Defence of Europe – Defence Integration as a Response to Europe’s Strategic Moment, EPSC Strategic Notes Issue 4/2015, Brussels 2015. <https://data.europa.eu/doi/10.2872/52742>.

European University Institute (EUI)/YouGov, SOU and Solidarity 2022 – Fieldwork Dates: 1st - 25th April 2022, Fiesole/London 2022, online verfügbar unter <https://docs.cdn.yougov.com/nzh66rb605/EUI%20YouGov%20-%20EU%20Politics%20and%20Solidarity%20-%20Defence%202022.pdf> (Abrufdatum: 28.12.2024).

Fährmann, Ingo, Die Bundeswehr im Einsatz für Europa – Die Beteiligung Deutschlands an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), Zulässigkeit nach dem Vertrag von Lissabon, Baden-Baden 2010, <https://doi.org/10.5771/9783845221205>.

Fiott, Daniel/Cullman, Linnéa, EUISS yearbook of European security – 2022, Luxembourg 2023, <https://data.europa.eu/doi/10.2815/529759>.

Forsal (Hrsg.), Morawiecki: Potrzebujemy silnej armii europejskiej, 27.02.2022, online verfügbar unter <https://forsal.pl/swiat/unia-europejska/artykuly/8367426,morawiecki-potrzebujemy-silnej-armii-europejskiej.html> (Abrufdatum: 05.05.2025).

Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (Hrsg.), Europa – Dokumente zur Frage der europäischen Einigung, Band 1, Bonn 1962.

Freie Demokratische Partei (FDP), Nie gab es mehr zu tun – Wahlprogramm der Freien Demokraten, Berlin 2021, online verfügbar unter https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-08/FDP_BTW2021_Wahlprogramm_1.pdf (Abrufdatum: 27.12.2024).

- , Alles lässt sich ändern – Das Wahlprogramm der FDP zur Bundestagswahl 2025, Berlin 2024, online verfügbar unter https://www.fdp.de/sites/default/files/2024-12/fdp-wahlprogramm_2025.pdf (Abrufdatum: 27.12.2024).
- , Europa. Einfach. Machen. Entfesseln wir Europas Energie für mehr Freiheit und mehr Wohlstand. – Das Programm der FDP zur Europawahl 2024, Berlin 2024, online verfügbar unter <https://www.fdp.de/beschluss/beschluss-des-europaparteitages-europa-einfach-machen-entfesseln-wir-europas-energie-fuer> (Abrufdatum: 27.12.2024).
- Frenz, Walter*, Handbuch Europarecht – Institutionen und Politiken, Band 6, Berlin/Heidelberg 2011, <https://doi.org/10.1007/978-3-540-31101-0>.
- , Europarecht – Mit Klimaschutz, Digitalisierung, Corona, ausführlichem Datenschutz, 3. Auflage, Berlin/Heidelberg 2021, <https://doi.org/10.1007/978-3-662-63584-1>.
- Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.*, Visualising Military Capabilities, Bonn/Berlin/Wien 2025, online verfügbar unter <https://peace.fes.de/projects/visualising-military-capabilities.html> (Abrufdatum: 28.03.2025).
- Fritz, Conrad W.*, Die Bindung an die Europäische Grundrechtecharta bei operativen Einsätzen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Grenzschutzagentur Frontex – Zugleich eine vergleichende Betrachtung unionskoordinierten operativen Handelns, Berlin 2020, <https://doi.org/10.3790/978-3-428-55985-5>.
- Frowein, Jochen A.*, Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Tomuschat, Christian (Hrsg.), Rechtsprobleme einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Heidelberg 1997, S. 11–18.
- Gärditz, Klaus Ferdinand*, § 11 Verfassungsidentität und Schutz der Verfassung, in: Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage, München 2022, Rn. 1–136.
- Gareis, Sven Bernhard*, Sicherheit in einer Welt im Umbruch, IzpB 353 (2022), S. 3–7.
- Geiger, Rudolf*, Die Mitwirkung des deutschen Gesetzgebers an der Entwicklung der Europäischen Union: Zur Auslegung des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 GG, JZ 51 (1996), S. 1093–1098.

Geiger, Rudolf/Khan, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus/Kirchmair, Lando (Hrsg.), EUV, AEUV – Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Kommentar, 7. Auflage, München 2023.

Gerteiser, Kristina, Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union – Rechtliche Analyse der gegenwärtigen Struktur und der Optionen zur weiteren Entwicklung, Frankfurt am Main u.a. 2002.

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union – Kommentar, München, Stand: 84. Ergänzungslieferung, Januar 2025.

Graf, Timo, Was bleibt von der Zeitenwende in den Köpfen? – Was bleibt von der Zeitenwende in den Köpfen? Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland 2023, Forschungsbericht 136, Potsdam 2024,
<https://doi.org/10.48727/opus4-724>.

Graf, Timo/Steinbrecher, Markus/Biehl, Heiko/Scherzer, Joel, Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland – Ergebnisse und Analysen der Bevölkerungsbefragung 2021, Forschungsbericht 131, Potsdam 2022,
<https://doi.org/10.48727/opus4-519>.

Groeben, Hans von der/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht – Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 7. Auflage, Baden-Baden 2015.

Gröpl, Christoph/Windhorst, Kay/Coelln, Christian von (Hrsg.), Grundgesetz – Studienkommentar, 5. Auflage, München 2022.

Groß, Jürgen/Weigel, Andreas, Fernziel: EUropäische Armee – Ein Papier aus der Kommission „Europäische Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“ am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH), S+F 27 (2009), S. 60–62, <https://doi.org/10.5771/0175-274x-2009-1-60>.

Grupp, Claus D., Intergouvernementale Zusammenarbeit (Zusammenarbeit der Regierungen), in: Bergmann, Jan (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 6. Auflage, Baden-Baden 2022.

Hafner, Gerhard, Beistands- und Solidaritätsklausel des Lissabonner Vertrages im Lichte der österreichischen Position, in: Hummer, Waldemar/Obwexer, Walter (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, Baden-Baden 2009, S. 375–410.

Haratsch, Andreas/Koenig, Christian/Pechstein, Matthias, Europarecht, 13. Auflage, Tübingen 2023, <https://doi.org/10.1628/978-3-16-159668-1>.

Hatje, Armin/Kindt, Anne, Der Vertrag von Lissabon – Europa endlich in guter Verfassung?, NJW 2008, S. 1761–1768.

Hauser, Gunther, Das Europäische Sicherheits- und Verteidigungssystem und seine Akteure, 9. Auflage, Wien 2019, online verfügbar unter https://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/hauser_eusicherheit_9_aufage_ci_stand_1202.pdf (Abrufdatum 08.01.2025).

Heintschel von Heinegg, Wolff, Hybride Bedrohungen im und durch den Cyberraum, IzpB 353 (2022), S. 16–19.

Herdegen, Matthias, § 27 Außen- und Wehrverfassung, in: Herdegen, Matthias/Masing, Johannes u.a. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts – Darstellung in transnationaler Perspektive, München 2021, Rn. 1–117.

—, Europarecht, 24. Auflage, München 2023, <https://doi.org/10.17104/9783406792359>.

Herr, Vincent-Immanuel/Speer, Martin, Europe for Future – 95 Thesen, die Europa retten – was jetzt geschehen muss, München 2021.

High Representative for Foreign Affairs and Security Policy, Joint White Paper for European Defence Readiness 2030, JOIN(2025) 120 final, Brussels 2025, online verfügbar unter https://defence-industry-space.ec.europa.eu/document/download/30b50d2c-49aa-4250-9ca6-27a0347cf009_en?filename=White%20Paper.pdf (Abrufdatum: 26.03.2025).

Höfer, Gerd, Europäische Armee – Vision oder Utopie?, Hamburg 2008.

Höfling, Wolfram/Augsberg, Steffen/Rixen, Stephan (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Berlin, Stand: 1. Ergänzungslieferung 2025.

Höhn, Irina, Beteiligung des Deutschen Bundestages im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, München 2021.

Hölscheidt, Sven/Schotten, Thomas, Die Erweiterung der Europäischen Union als Anwendungsfall des neuen Europaartikels 23 GG?, DÖV 1995, S. 187–193.

Hömig, Dieter/Wolff, Heinrich Amadeus/Kluth, Winfried (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Handkommentar, 14. Auflage, Baden-Baden 2025.

Horn, Hans-Detlef, Der Staat und „sein“ Gebiet: eine durch Rechtsgrenzen gesicherte Schicksalsgemeinschaft, in: Gornig, Gilbert-Hanno/Horn, Hans-Detlef (Hrsg.), Territoriale Souveränität und Gebietshoheit, Berlin 2016, S. 21–34.

Huber, Peter Michael/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, 8. Auflage, München 2024.

Hyde-Price, Adrian, The Common Security and Defence Policy, in: Meijer, Hugo/Wyss, Marco (Hrsg.), The handbook of European defence policies and armed forces, Oxford 2018, S. 392–406.

Jandl, Gerhard, Die gemeinsame europäische Verteidigung – was ist sie, und wenn ja, wie viele?, S+F 36 (2018), S. 171–180, <https://doi.org/10.5771/0175-274X-2018-4-171>.

Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage, München 2024.

Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Berlin/Heidelberg 1929, <https://doi.org/10.1007/978-3-642-50936-0>.

Jopp, Mathias/Barbin, Jérónimo L. S., Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang/Tekin, Funda (Hrsg.), Europa von A bis Z – Taschenbuch der europäischen Integration, 16. Auflage, Wiesbaden 2023, S. 353–360, https://doi.org/10.1007/978-3-658-41005-6_69.

Kadelbach, Stefan, Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und „Europäische Verteidigungsstreitkräfte“, in: Giegerich, Thomas (Hrsg.), Herausforderungen und Perspektiven der EU, Berlin 2012, S. 139–156.

Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Heidelberg, Stand: 228. Ergänzungslieferung, März 2025.

Kaim, Markus/Kempin, Ronja, Die sicherheitspolitische Autonomie Europas und der hegemoniale Schatten der NATO, in: Hansen, Stefan/Husieva, Olha/Frankenthal, Kira (Hrsg.), Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, Baden-Baden 2023, S. 305–318, <https://doi.org/10.5771/9783748933915-305>.

—, Die Neuvermessung der amerikanisch-europäischen Sicherheitsbeziehungen – Von Zeitenwende zu Zeitenwende, Berlin 2024, <https://doi.org/10.18449/2024S15>.

Kaiser, Karl, Ein unauflöslicher Zusammenhang: Sicherheit und Integration, in: Weidenfeld, Werner (Hrsg.), Die Identität Europas, Bonn 1985, S. 173–190.

Kaldrack, Gerd F., Sicherheitspolitische Auswirkungen des Klimawandels, in: Kaldrack, Gerd F./Pöttering, Hand-Gert (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa – Die Zukunft der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Lissabon, Baden-Baden 2011, S. 173–187.

Kammel, Arnold H./Rehrl, Jochen, The European External Action Service and the CSDP, in: Rehrl, Jochen (Hrsg.), Handbook on CSDP – The Common Security and Defence Policy of the European Union, 4th edition, Vienna 2021, S. 65–72.

Kellner, Anna Maria/Optenhögel, Uwe, Strategische Autonomie für Europa als Friedensmacht, in: Bartels, Hans-Peter/Kellner, Anna Maria/Optenhögel, Uwe (Hrsg.), Strategische Autonomie und die Verteidigung Europas – Auf dem Weg zur Europäischen Armee?, Bonn 2017, S. 13–37.

Kielmansegg, Sebastian Graf, Die verteidigungspolitischen Kompetenzen der Europäischen Union, EuR 41 (2006), S. 182–200.

Kielmansegg, Sebastian Graf von, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union – Eine rechtliche Analyse, Stuttgart u.a. 2005.

—, Gemeinsame Verteidigung und Verteidigungspolitik, in: Kadelbach, Stefan (Hrsg.), Die Welt und Wir, Baden-Baden 2017, S. 267–292, <https://doi.org/10.5771/9783845287461-267>.

—, Auf dem Weg zur Europäischen Armee? Ambitionen und Grenzen des Unionsrechts bei der Schaffung integrierter Streitkräfte, in: Kielmansegg, Sebastian Graf von/Krieger, Heike/Sohm, Stefan (Hrsg.), Multinationalität und Integration im militärischen Bereich – Eine rechtliche Perspektive, Baden-Baden 2018, S. 65–82, <https://doi.org/10.5771/9783845289670-65>.

Kirsch, Ulrich, Kulturelle, rechtliche und soziale Unterschiede nationaler Streitkräfte – Hemmnisse für eine einsatzfähige Europa-Armee?, in: Kaldrack, Gerd F./Pöttering, Hand-Gert (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa – Die Zukunft der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Lissabon, Baden-Baden 2011, S. 476–487.

Klein, Tanja, Nationale GSVP-Politiken zwischen Kontinuität und Wandel – Eine rollentheoretische Analyse Deutschlands und der Niederlande, Wiesbaden 2018, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-20429-7>.

Kleine, Maxim, Integrated Bi- and Multinational Military Units in Europe, in: Nolte, Georg (Hrsg.), European Military Law Systems, Berlin 2003, S. 889–908.

Knodt, Michèle/Wiesner, Claudia, Krieg in der Ukraine, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang/Tekin, Funda (Hrsg.), Europa von A bis Z – Taschenbuch der europäischen Integration, 16. Auflage, Wiesbaden 2023, S. 1–4, https://doi.org/10.1007/978-3-658-24456-9_132-1.

König, Doris, Die Übertragung von Hoheitsrechten im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses - Anwendungsbereich und Schranken des Art. 23 des Grundgesetzes, Berlin 2000, <https://doi.org/10.3790/978-3-428-50113-7>.

Krause, Ulf von, Das Parlament und die Bundeswehr – Zur Diskussion über die Zustimmung des Deutschen Bundestages zu Auslandseinsätzen, Wiesbaden 2015, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-07112-7>.

—, Die Bundeswehr als Teil einer Europäischen Armee – Realistische Perspektive oder unrealistische Vision?, Wiesbaden 2019, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-28165-6>.

Krentz, Oliver, Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Kurzdarstellungen zur Europäischen Union, 2024, online verfügbar unter <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/159/gemeinsame-sicherheits-und-verteidigungspolitik> (Abrufdatum: 30.12.2024).

Krieger, Heike, Common European Defence: Competition or Compatibility with NATO?, in: Trybus, Martin/White, Nigel D. (Hrsg.), European Security Law, Oxford 2007, S. 174–197.

Krüger, Dieter, Die EVG - Ein Vorbild für eine zukünftige Europaarmee?, in: Hoyer, Werner/Kaldrack, Gerd F. (Hrsg.), Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) – Der Weg zu integrierten europäischen Streitkräften?, Baden-Baden 2002, S. 43–57.

Krüger, Dieter/Eisenecker, Sandra, Auf dem Weg zu einer Europäischen Armee? Souveränität als Problem der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Gießmann, Hans J./Wagner, Armin (Hrsg.), Armee im Einsatz – Grundlagen, Strategien und Ergebnisse einer Beteiligung der Bundeswehr, Baden-Baden 2009, S. 200–209, <https://doi.org/10.5771/9783845214078-200>.

Kuhn, Maike, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Mehrenbensystem – Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung am Beispiel der Militäroperation

der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo 2003, Heidelberg u.a. 2012, <https://doi.org/10.1007/978-3-642-29777-9>.

Kumin, Andreas J., Vertragsänderungsverfahren und Austrittsklausel, in: Hummer, Waldemar/Obwexer, Walter (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, Baden-Baden 2009, S. 302–323.

Labuhn, Wolfgang, Auf dem Weg zur Europäischen Verteidigungsunion – der PESCO-Prozess in der EU, GSZ 2 (2019), S. 66–70.

Lacher, Norbert, Europäische Armee - Vision oder Notwendigkeit? – Die Europäische Union in ihrer Zerrissenheit zwischen Individuellem und Kollektivem, zwischen Nation und Europa, Saarbrücken 2016.

Lieb, Julia/Maurer, Andreas (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon – Kurzkommentar, 3. Auflage, Berlin 2009, online verfügbar unter https://www.swp-berlin.org/publications/products/arbeitspapiere/Vertrag_Lissabon_Kurzkommentar_3rd_edition_090421_KS.pdf (Abrufdatum: 09.01.2025).

Lindley-French, Julian/Allen, John R./Hodges, Ben, Future War – Bedrohung und Verteidigung Europas, München 2022.

Lippert, Barbara, Das auswärtige Handeln der EU, IzpB 345 (2020), S. 62–75.

Lübkemeier, Eckhard, Europa schaffen mit eigenen Waffen? – Chancen und Risiken europäischer Selbstverteidigung, Berlin 2020.

Macron, Emmanuel, Initiative pour l’Europe - Discours d’Emmanuel Macron pour une Europe souveraine, unie, démocratique, Paris 26.09.2017, online verfügbar unter <https://www.elysee.fr/emmanuel-macron/2017/09/26/initiative-pour-l-europe-discours-d-emmanuel-macron-pour-une-europe-souveraine-unie-democratique> (Abrufdatum: 22.12.2024).

Mai, Gunther, Der Churchill-Plan vom August 1950, MGM 24 (1978), S. 137–144, <https://doi.org/10.1524/mgzs.1978.24.2.137>.

Majda, Ruge, Souveräner Sicherheitsakteur? – Die US-Wahlen als Herausforderung für Europa, APuZ 74 (2024), S. 26–31.

Major, Claudia, Viele europäische Soldaten, aber keine europäische Armee, Genshagener Papiere Nr. 10, Genshagen 2012, online verfügbar unter <https://www.stiftung-genshagen.de/publikationen/genshagener-papiere/viele-europaeische-soldaten-aber-keine-europaeische-armee/> (Abrufdatum: 24.04.2025).

Major, Claudia/Mölling, Christian, EU-Battlegroups – Bilanz und Optionen zur Weiterentwicklung europäischer Krisenreaktionskräfte, SWP-Studie S 22, Berlin 2010, online verfügbar unter https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2010_S22_mjr_mlg_ks.pdf (Abrufdatum: 24.12.2024).

Mayntz, Gregor, Strack-Zimmermann spricht sich für europäische Armee aus, RP-Online 25.07.2024, online verfügbar unter https://rp-online.de/politik/eu/strack-zimmermann-spricht-sich-fuer-europaeische-armee-aus_aid-116747285 (Abrufdatum: 27.12.2024).

Mölling, Christian, EU-Battlegroups – Stand und Probleme der Umsetzung in Deutschland und für die EU, Diskussionspapier der FG 2, Berlin 2007, online verfügbar unter https://www.swp-berlin.org/publications/products/arbeitspapiere/Moelling_DP_final_ks.pdf (Abrufdatum: 24.12.2024).

Mölling, Christian/Voss, Alicia von, Nationale Parlamente und Verteidigungspolitik – Parlamentsrechte in Europa im Vergleich: Internationale Militäreinsätze und Beschaffungsprozesse, SWP-Arbeitspapier FG03-AP Nr. 03, Berlin 2015, online verfügbar unter https://www.swp-berlin.org/publications/products/arbeitspapiere/mlg_vos_ap-Parlamentsvorbehalt_juni2015.pdf (Abrufdatum: 22.05.2025).

Moser, Carolyn/Blockmans, Steven, The Untapped Role of the European Parliament in Common Security and Defence Policy, ZaöRV 84 (2024), S. 585–638, <https://doi.org/10.17104/0044-2348-2024-3-585>.

Müller, Wolfgang, Europäische Armee oder Armee der Europäer oder...? – Eine Einschätzung aus Sicht der ökonomischen Theorie des Fiskalföderalismus, #GIDSresearch 3/2021, Hamburg 2021, online verfügbar unter https://gids-hamburg.de/wp-content/uploads/2021/08/GIDSresearch2021_03_Mueller.pdf (Abrufdatum: 02.01.2025).

Münch, Ingo von; Kunig, Philip (Begr.), Grundgesetz – Kommentar, 7. Auflage, München 2021.

Mustasilta, Katriina, The future of conflict prevention – Preparing for a hotter, increasingly digital and fragmented 2030, Chaillot Paper/167, Paris 2021, online verfügbar unter https://www.iss.europa.eu/sites/default/files/EUISSFiles/CP_167_0.pdf (Abrufdatum: 27.12.2024).

Nettesheim, Martin, Die gesetzgebenden Organe des Bundesrepublik Deutschland im Integrationsprozess, in: Eilmansberger, Thomas/Griller, Stefan/Obwexer, Walter

- (Hrsg.), Rechtsfragen der Implementierung des Vertrages von Lissabon, Wien 2011, S. 467–495.
- , § 39 Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in: Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/Nettesheim, Martin (Hrsg.), Europarecht – Ein Studienbuch, 9. Auflage, München 2021, Rn. 1–44.
- Nolte, Georg/Krieger, Heike*, Europäische Wehrrechtssysteme – Ein Vergleich der Rechtsordnungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs, Baden-Baden 2002.
- Oeter, Stefan*, § 243 Systeme kollektiver Sicherheit, in: Isensee, Josef (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band XI, 3. Auflage, Heidelberg 2013, Rn. 1–30.
- Ondarza, Nicolai von*, Eine Frage der Flexibilität. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Streitkräfteeinsatz, in: Jonas, Alexandra/Ondarza, Nicolai von (Hrsg.), Chancen und Hindernisse für die europäische Streitkräfteintegration – Grundlegende Aspekte deutscher, französischer und britischer Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Vergleich, Wiesbaden 2010, S. 65–91.
- Ortega, Martin*, Military Intervention and the EU, Chaillot Paper/45, Paris 2001, online verfügbar unter <https://www.iss.europa.eu/sites/default/files/EUISSFiles/cp045e.pdf> (Abrufdatum: 22.05.2025).
- Pache, Eckhard/Rösch, Franziska*, Der Vertrag von Lissabon, NVwZ 2008, S. 473–480.
- Pechstein, Matthias*, Die Intergouvernementalität der GASP nach Lissabon: Kompetenz-, Wirkungs-, Haftungs- und Grundrechtsfragen, JZ 65 (2010), S. 425–432.
- Pechstein, Matthias/Nowak, Carsten/Häde, Ulrich* (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, 2. Auflage, Tübingen 2023.
- Public Affairs Office 1 German-Netherlands Corps* (Hrsg.), About us, 2025, online verfügbar unter <https://1gnc.org/about-us/> (Abrufdatum: 08.01.2025).
- Publications Office of the European Union* (EUR-OP), Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, 2024, online verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:a19000> (Abrufdatum: 30.12.2024).
- Puetter, Uwe*, The European Council and the Council – New intergovernmentalism and institutional change, Oxford 2014.

Puttkamer, Ellinor von, Vorgeschichte und Zustandekommen der Pariser Verträge vom 23. Oktober 1954, ZaöRV 1956/57, S. 448–475.

Rademacher, Tilman, Die „Verfassungsidentität“ als Grenze der Kompetenzübertragung auf die Europäische Union?, EuR 53 (2018), S. 140–159.

Rat der Europäischen Union (Rat), Schlussfolgerungen des Vorsitzes - Europäischer Rat von Helsinki, 10. und 11. Dezember 1999, Helsinki 1999, online verfügbar unter <https://www.consilium.europa.eu/media/21041/helsinki-europ%C3%A4ischer-rat-schlussfolgerungen-des-vorsitzes.pdf> (Abrufdatum 09.01.2025).

—, Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt, Brüssel 2022, online verfügbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7371-2022-INIT/de/pdf> (Abrufdatum 19.12.2024).

Rathke, Hannes, Kollektiver Beistand in der EU gemäß Art. 42 Abs. 7 EUV und die Mitwirkungsrechte des Bundestages, Aktueller Begriff Europa Nr. 07/15, Berlin 2015, online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/396620/0a70a7885e83aca60333593f753ccbbf/kollektiver-beistand-in-der-eu-data.pdf> (Abrufdatum 09.01.2025).

Regelsberger, Elfriede, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU nach Lissabon - Dynamik durch Flexibilisierung?, in: Eilmansberger, Thomas/Griller, Stefan/Obwexer, Walter (Hrsg.), Rechtsfragen der Implementierung des Vertrages von Lissabon, Wien 2011, S. 385–406.

Rehrl, Jochen, Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union, Strategie und Sicherheit 2010, S. 73–98, <https://doi.org/10.7767/sus.2010.2010.1.73>.

Rehrl, Jochen/Glume, Galia, Crises management structures, in: dies. (Hrsg.), Handbook on CSDP missions and operations – The common security defence policy of the European Union, Reprint 2017, Luxembourg 2017, S. 21–26.

Reykers, Yf, No supply without demand: explaining the absence of the EU Battlegroups in Libya, Mali and the Central African Republic, European Security 25 (2016), S. 346–365, <https://doi.org/10.1080/09662839.2016.1205978>.

—, EU Battlegroups: High costs, no benefits, *Contemporary Security Policy* 38 (2017), S. 457–470, <https://doi.org/10.1080/13523260.2017.1348568>.

Riedel, Christian G. H., Erlaubt das Grundgesetz eine EU-Armee? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einführung von Streitkräften der Europäischen Union, *EuR* 57 (2022), S. 546–569.

Roper, John, Defining a common defence policy and common defence, in: Martin, Lawrence W./Roper, John (Hrsg.), *Towards a common defence policy*, Paris 1995, S. 7–12.

Rudischhauser, Wolfgang/Kolb, Peter/Mehrer, Angela/Lukas, Stefan/Paradies, Marius, Sicherheit in Europa – Hindernisse und Möglichkeiten einer europäischen Sicherheitspolitik, *ZFAS* 11 (2018), S. 181–201, <https://doi.org/10.1007/s12399-018-0704-y>.

Sachs, Michael (Hrsg.), *Grundgesetz – Kommentar*, 10. Auflage, München 2024.

Salomon, Tim R., Auslandseinsätze der Bundeswehr in Verfassungsrecht und Verfassungspraxis, in: Müller, Daniel Bernhard/Dittrich, Lars (Hrsg.), *Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – erörtert von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern*, Berlin 2022, S. 487–546, <https://doi.org/10.1515/9783110686623-016>.

Sari, Aurel, Between Legalisation and Organisational Development: Explaining the Evolution of EU Competence in the Field of Foreign Policy, in: Cardwell, Paul James (Hrsg.), *EU External Relations Law and Policy in the Post-Lisbon Era*, The Hague 2012, S. 59–96.

Scheffel, Nikolaus, Auf dem Weg zu einer europäischen Verteidigungsunion – Die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (PESCO) als Motor?, *NVwZ* 2018, S. 1347–1353.

—, Europäische Verteidigung – Von der EVG zur Europäischen Armee? Analyse und Modell aus europa- und verfassungsrechtlicher Perspektive, Tübingen 2022, <https://doi.org/10.1628/978-3-16-161519-1>.

Scherrer, Philipp, Das Parlament und sein Heer – Das Parlamentsbeteiligungsgesetz, Berlin 2010, <https://doi.org/10.3790/978-3-428-53162-2>.

Schiffbauer, Björn, Über Hoheitsrechte und deren „Übertragbarkeit“, *AöR* 141 (2016), S. 551–593.

Schindler, Peter/Feldkamp, Michael F., Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999 – Eine Veröffentlichung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Baden-Baden 1999.

Schöbener, Burkhard/Knauff, Matthias, Allgemeine Staatslehre, 5. Auflage, München 2023.

Scholz, Rupert, Grundgesetz und europäische Einigung – Zu den reformpolitischen Empfehlungen der Gemeinsamen Verfassungskommission, NJW 1992, S. 2593–2601.

—, Europäische Union und deutscher Bundesstaat, NVwZ 1993, S. 817–824.

—, Das deutsche Grundgesetz und eine Europa-Armee - Eine verfassungsrechtliche Würdigung, in: Kaldrack, Gerd F./Pöttering, Hand-Gert (Hrsg.), Eine einsatzfähige Armee für Europa – Die Zukunft der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Lissabon, Baden-Baden 2011, S. 152–160.

Schreer, Ben/Hacket, James, Building Defence Capacity in Europe: An Assessment, IISS Strategic Dossier, London 2024, online verfügbar unter <https://www.iiss.org/global/assets/media-library---content--migration/files/publications/strategic-dossier-delta/building-defence-capacity-in-europe-an-assessment/pds-dossier-19.11.24.pdf> (Abrufdatum: 28.03.2025).

Schroeder, Werner, Grundkurs Europarecht, 8. Auflage, München 2024, <https://doi.org/10.17104/9783406819032>.

Schuller, Konrad, Scholz strebt gemeinsame Armee unter Aufsicht der EU an, F.A.Z. 27.03.2021, online verfügbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/scholz-strebt-gemeinsame-armee-unter-aufsicht-der-eu-an-17265143.html> (Abrufdatum: 27.12.2024).

Schulz, Jürgen, Drei Kernherausforderungen für die deutsche Sicherheitspolitik, in: Wagner, Ringo/Schaprian, Hans-Joachim (Hrsg.), Komplexe Krisen - aktive Verantwortung – Magdeburger Gespräche zur Friedens- und Sicherheitspolitik, Magdeburg 2016, S. 65–67.

Schwarze, Jürgen/Becker, Ulrich/Hatje, Armin/Schoo, Johann (Hrsg.), EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden u.a. 2019.

Seiller, Florian, Der historische Vergleich – die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) als Modell für multinationale Streitkräftestrukturen?, in: Kielmansegg, Sebastian Graf von/Krieger, Heike/Sohm, Stefan (Hrsg.), Multinationalität und Integration

im militärischen Bereich – Eine rechtliche Perspektive, Baden-Baden 2018, S. 31–64.

Simma, Bruno/Khan, Daniel-Erasmus/Nolte, Georg/Paulus, Andreas/Wessendorf, Nikolai (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – A Commentary*, 3. edition, Oxford 2012, <https://doi.org/10.1093/law/9780199639779.001.0001>.

Sodan, Helge (Hrsg.), *Grundgesetz*, 5. Auflage, München 2024.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), *Aus Respekt vor deiner Zukunft – Das Zukunftsprogramm der SPD*, Berlin 2021, online verfügbar unter <https://spd.wahltreff.de/wp-content/uploads/2021/06/SPD-Zukunftsprogramm-2.pdf> (Abrufdatum: 27.12.2024).

—, *Gemeinsam für ein starkes Europa – Das Wahlprogramm der SPD für die Europawahl 2024*, Berlin 2024, online verfügbar unter https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/EuroDel/20240128_Europaprogramm.pdf (Abrufdatum: 27.12.2024).

—, *Mehr für dich. Besser für Deutschland. – SPD-Regierungsprogramm zur Bundestagswahl 2025*, Berlin 2024, online verfügbar unter <https://mehr.spd.de/custom-static-assets/documents/Regierungsprogramm.pdf> (Abrufdatum: 27.12.2024).

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)/Bündnis 90/Die Grünen/Freie Demokratische Partei (FDP), *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. – Koalitionsvertrag 2021-2025*, Berlin 2021, online verfügbar unter https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (Abrufdatum: 27.02.2025).

Stein, Torsten, Schlussbemerkung: zur Zukunft der Staatsaufgabe „(Äußere) Sicherheit“, in: Calliess, Christian (Hrsg.), *Äußere Sicherheit im Wandel - neue Herausforderungen an eine alte Staatsaufgabe – Wissenschaftliches Kolloquium aus Anlass des 60. Geburtstages von Prof. Dr. Torsten Stein*, Baden-Baden 2005, S. 205–210.

Stein, Torsten/Buttlar, Christian von/Kotzur, Markus, *Völkerrecht*, 14. Auflage, München 2017, <https://doi.org/10.15358/9783800655854>.

Steinbrecher, Markus/Graf, Timo/Biehl, Heiko, *Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland – Ergebnisse und Analysen der Bevölkerungsbefragung 2018*, Forschungsbericht 118, Potsdam 2018, online verfügbar unter https://opus4.kobv.de/opus4-zmsbw/frontdoor/index/index/start/0/rows/10/_sortfield/score/_sortorder/desc/_searchtype/simple/_query/Sicherheits-+und+verteidigun

[gspolitisches+Meinungsbild+in+der+Bundesrepublik+Deutsch-land./yearfq/2018/do cId/10](https://opus4.kobv.de/opus4-zmsbw/frontdoor/index/index/rows/10/sortfield/score/sortorder/desc/searchtype/simple/query/Sicherheits-+und+verteidigungspolitisches+Meinungsbild+in+der+Bundesrepublik+Deutsch-land./yearfq/2018/docId/10) (Abrufdatum: 28.12.2024).

- , Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland – Ergebnisse und Analysen der Bevölkerungsbefragung 2019, Forschungsbericht 122, Potsdam 2019, online verfügbar unter <https://opus4.kobv.de/opus4-zmsbw/frontdoor/index/index/rows/10/sortfield/score/sortorder/desc/searchtype/simple/query/Sicherheits-+und+verteidigungspolitisches+Meinungsbild+in+der+Bundesrepublik+Deutsch-land./start/1/yearfq/2019/docId/466> (Abrufdatum: 28.12.2024).

Steinbrecher, Markus/Graf, Timo/Biehl, Heiko/Irrgang, Christina, Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland – Ergebnisse und Analysen der Bevölkerungsbefragung 2020, Forschungsbericht 128, Potsdam 2021, online verfügbar unter <https://opus4.kobv.de/opus4-zmsbw/frontdoor/index/index/rows/10/sortfield/score/sortorder/desc/searchtype/simple/query/Sicherheits-+und+verteidigungspolitisches+Meinungsbild+in+der+Bundesrepublik+Deutsch-land./start/1/yearfq/2021/docId/494> (Abrufdatum: 28.12.2024).

Streinz, Rudolf (Hrsg.), EUV/AEUV – Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage, München 2018.

- , Supranationalität, in: Oberreuter, Heinrich (Hrsg.), Staatslexikon – Recht – Wirtschaft – Gesellschaft., Band 5, 8. Auflage, Freiburg im Breisgau 2021.
- , Europarecht, 12. Auflage, Heidelberg 2023.

Tafel, Jonas, Von der Parlamentsarmee zur europäischen Armee? – Verfassungsrechtliche Perspektiven zur Integration der Bundeswehr, GRZ 1 (2018), S. 12–16.

Thym, Daniel, Die Begründung einer europäischen Verteidigungspolitik: Anforderungen des europäischen und des deutschen Verfassungsrechts, DVBl 2000, S. 676–682.

- , Integrationsziel europäische Armee? Verfassungsrechtliche Grundlagen der deutschen Beteiligung an der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), in: Hatje, Armin/Terhechte, Jörg Philipp (Hrsg.), Grundgesetz und europäische Integration – Die Europäische Union nach dem Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Baden-Baden 2010, Beiheft zu EuR 1 (2010), S. 171–193, <https://doi.org/10.5771/9783845226026-171>.

- , The Intergovernmental Constitution of the EU's Foreign, Security & Defence Executive, EuConst 7 (2011), S. 453–480, <https://doi.org/10.1017/S1574019611300053>.
- , § 15 Europäisches Wehrverwaltungsrecht, in: Terhechte, Jörg Philipp (Hrsg.), Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2. Auflage, Baden-Baden 2022, Rn. 1–73.
- , § 18 GASP und äußere Sicherheit, in: Arnauld, Andreas von/Bungenberg, Marc (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, 2. Auflage, Baden-Baden 2022, Rn. 1–78, <https://doi.org/10.5771/9783845299471-1229>.
- Uhrig, Stephanie*, Die Schranken des Grundgesetzes für die europäische Integration – Grenzen der Übertragung von Hoheitsrechten nach dem Grundgesetz am Beispiel des Vertrages von Maastricht, Berlin 2000, <https://doi.org/10.3790/978-3-428-49860-4>.
- Vedder, Christoph*, Außenbeziehungen und Außenvertretung, in: Hummer, Waldemar/Obwexer, Walter (Hrsg.), Der Vertrag von Lissabon, Baden-Baden 2009, S. 267–300.
- , Die neue GASP: Institutionelle und inhaltliche Fortentwicklungen, in: Giegerich, Thomas (Hrsg.), Herausforderungen und Perspektiven der EU, Berlin 2012, S. 105–137.
- Vedder, Christoph/Heintschel von Heinegg, Wolff* (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht – EUV - AEUV - GRCh - EAGV : Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden u.a. 2018.
- Vogel, Dominic/Schulz, René*, Zur Diskussion über eine 28. Armee für die Europäische Union – Voraussetzungen, Konzeption und Fähigkeitsprofil, SWP-Aktuell Nr. 19, Berlin 2020, <https://doi.org/10.18449/2020A19>.
- Volt Deutschland*, Neue Politik. Neues Europa. – Unser Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021, Berlin 2021, online verfügbar unter https://voltdeutschland.org/storage/assets-de/pdf/btw_wahl_2021/volt-btw21-wahlprogramm.pdf (Abrufdatum: 08.02.2025).
- , Trau dich Europa – Europäisches Wahlprogramm 2024-2029, Berlin 2024, online verfügbar unter https://voltdeutschland.org/storage/assets-de/pdf/europawahl_2024/volt-wahlprogramm-europawahl-2024.pdf (Abrufdatum: 08.02.2025).

—, Holen wir und die Zukunft zurück – Programm Volt Deutschland zur Bundestagswahl 2025, Berlin 2025, online verfügbar unter <https://voltdeutschland.org/storage/assets-btw25/volt-programm-bundestagswahl-2025.pdf> (Abrufdatum: 08.02.2025).

Wagner, Tobias M., Parlamentsvorbehalt und Parlamentsbeteiligungsgesetz – Die Beteiligung des Bundestages bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr, Berlin 2010.

Warnken, Monja, Der Handlungsrahmen der Europäischen Union im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Baden-Baden 2002.

Wendel, Mattias, Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht – Verfassungsrechtliche Integrationsnormen auf Staats- und Unionsebene im Vergleich, Tübingen 2011.

Wessel, Ramses A., The State of Affairs in EU Security and Defence Policy: The Breakthrough in the Treaty of Nice, *Journal of Conflict and Security Law* 8 (2003), S. 265–288, <https://doi.org/10.1093/jcsl/8.2.265>.

Wiefelspütz, Dieter, Die militärische Integration der Bundeswehr und der konstitutive Parlamentsvorbehalt, *ZaöRV* 64 (2004), S. 363–389.

—, Das Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18.3.2005, *NVwZ* 24 (2005), S. 496–500.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Mehrheitserfordernis in Bundestag und Bundesrat beim Gesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion und erforderliche Rechtsakte zur Revision der völkervertraglich eingegangen Verpflichtungen – Ausarbeitung, WD 11 - 3000 - 051/12, Berlin 2012, online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/414508/77962a548c1ff167ec14de6e2ca06701/WD-11-051-12-pdf.pdf> (Abrufdatum: 19.12.2024).

—, Die EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit, WD 2 - 3000 - 022/15, Berlin 2015, online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/437606/c3c8c87db9f2eb274c0f018cf00195f5/wd-2-022-15-pdf-data.pdf> (Abrufdatum: 19.12.2024).

—, Die europäische Armee 1948-2018 – Konzepte und Ideen zur Vertiefung der gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und zur Erhöhung des Grades der Streitkräfteintegration, WD 2 - 3000 - 126/18, Berlin 2018, online verfügbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/586142/e7c004e3b5c14b1b15232eca0a0f863e/WD-2-126_18-pdf.pdf (Abrufdatum: 19.12.2024).

- , Parlamentarische Beteiligung bei Auslandseinsätzen von Streitkräften – Untersuchungen zu Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien und Spanien, WD 2 - 3000 - 173/18, Berlin 2018, online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/592242/2c9cf584b3305bb92f622a9fb839e3af/WD-2-173-18-pdf.pdf> (Abrufdatum: 19.12.2024).
- , Parlamentsbeteiligung in den Mitgliedstaaten der EU bei bewaffneten Auslandseinsätzen – Kurzinformation, WD 2 - 3000 - 099/18, Berlin 2018, online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/568296/9fdd0f40e38c30f16dbef7aea883cb3d/WD-2-099-18-pdf.pdf> (Abrufdatum: 04.05.2025).
- , Politische und gesellschaftliche Debatte zur europäischen Armee in ausgewählten europäischen Staaten – Sachstand, WD 2 - 3000 - 077/23, Berlin 2024, <https://www.bundestag.de/resource/blob/989986/0013f80b8ebc6652ed45adb8274cf1a0/WD-2-077-23-pdf.pdf> (Abrufdatum: 19.12.2024).

Wolff, Guntram B./Burilkov, Alexandre/Bushnell, Katelyn/Kharitonov, Ivan, Kriegstüchtig in Jahrzehnten: Europas und Deutschlands langsame Aufrüstung gegenüber Russland, Kiel Report, No. 1, Kiel 2024, online verfügbar unter <https://hdl.handle.net/10419/306226> (Abrufdatum: 04.05.2025).

Wollenschläger, Ferdinand, Völkerrechtliche Flankierung des EU-Integrationsprogramms als Herausforderung für den Europa-Artikel des Grundgesetzes (Art. 23 GG) – Am Beispiel von ESM-Vertrag und Fiskalpakt, NVwZ 2012, S. 713–719.

**Eidesstattliche Erklärung &
Einwilligungserklärung Nutzung von Plagiatssoftware**

Name: Watermann Studiengang: MPA

Vorname: Rebecca Mtk.-Nr.: 35948045

Geb.-Ort: ██████████ Geb.-Datum: ██████████

Mir ist bekannt, dass bei meiner Arbeit eine Prüfung auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen und sonstige Quellen stattfinden kann (vgl. u.a. § 16 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Universität Kassel). Ich stimme zu, dass dafür gegebenenfalls ein Upload auf eine externe Datenbank des jeweiligen Software-Anbieters erfolgt und die Arbeit dafür auch gespeichert wird, sofern meine Arbeit dafür vorab ausreichend anonymisiert wird (i.d.R. genügt dafür die Entfernung des Deckblatts und der Unterschriftenseite). Ich stimme ebenfalls zu, dass zukünftig umgekehrt auch andere Arbeiten auf Plagiate aus meiner anonymisierten Arbeit überprüft werden.

Ich versichere hiermit, dass ich meine Masterarbeit zum Thema „Die Implementierung einer Europäischen Armee: Eine Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen und deren praktische Implikationen für die zukünftige Ausgestaltung einer Europäischen Armee im Kontext des EU-Rechts und des deutschen Verfassungsrechts“ selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Alle von anderen Autoren wörtlich oder sinngemäß übernommenen Stellen sind entsprechend gekennzeichnet.

Mir ist bewusst, dass bei einem Verstoß gegen obige Erklärung nicht nur die betreffende Prüfungsleistung mit der Note – 5,0 – gewertet wird, sondern auch eine Exmatrikulation erfolgen kann.

Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall.

Bergheim, 06.06.2025

Ort, Datum

Unterschrift